

550-2

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

550-1

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 390652 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (02 11) 45 66-0

Durchwahl (02 11) 45 66- 229

Telex 858 4965 umnwd

Telefax (02 11) 45 66-388

Datum 12. September 1986

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I B 2 - 2.10

Betr.: Entwurf des Haushalts 1987;
hier: Erläuterungsband zum Einzelplan 10

Als Anlage übersende ich Ihnen 250 Exemplare des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Haushaltsplans 1987.

Ich bitte, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des

- Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
- Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung,
- Haushalts- und Finanzausschusses

je ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung
des Staatssekretärs



(Neusel)

550 B - 1

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Titel	Titel- gruppe	Seite
10 020		Allgemeine Bewilligungen	
	531 11	Öffentlichkeitsarbeit	1
	531 12	Veröffentlichungen und Dokumentationen	2
	531 13	Aufklärung der Bevölkerung über SMOG	5
	537 11	Versuche und Untersuchungen	6
	537 12	Untersuchungen zur Förderung der Fischerei	7
	537 13	Untersuchungen und gutachtliche Beratungsleistungen im Umweltbereich	8
	541 10	Ausstellungen, Kongresse, Wettbewerbe	9
	681 11	Ehrenpreise, Prämien, Auszeichnungen	16
	683 11	Verwendung der Fischereiabgabe	17
	683 12	Fischaussatz aus Auflagen für Wasserrechte	18
	883 11	Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988	19
	883 12	Bundesgartenschau Düsseldorf 1987	20
	61	Verwendung der Reitabgabe	21
	62	Pferdezucht und Pferdesport	22
	65	Kleingartenwesen	25
	71	Tiergesundheit, veterinärbehördliche Zwecke	28
10 030		Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	
	537 11	Versuche und Untersuchungen zur umweltverträglichen und standortgerechten Landwirtschaft	32

551B-2

Kapitel	Titel	Titel- gruppe	Seite
10 030	537 12	Forstliche Untersuchungen insbesondere im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden	33
	537 13	Versuche und Untersuchungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	35
	641 11	Erstattung von Rückflüssen gem. § 46 Abs. 2 b BVFG	36
	682 00	Zuschüsse an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Eickelborn	37
	812 00) 821 00)	Ersteinrichtung und Ankauf eines Gutes zur Einrichtung eines Lehr- und Versuchsbetriebes für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft	38
	892 11	Zuschüsse zur Errichtung von Gartenbaubetrieben	39
	61	Flurbereinigung, Naturschutz und Landschaftspflege in Flurbereinigungen	40
	65	Überbetriebliche Maßnahmen	44
	66	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	49
	67	Sonstige einzelbetriebliche Investitionen und Maßnahmen	52
	68	Landwirtschaftliche Siedlung	60
	71	Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	63
	75	Forstwirtschaft	65
	82	Naturschutz und Landschaftspflege	68
10 040		Marktstruktur und Verbraucherangelegenheiten	
	61	Marktstruktur, Verbraucherangelegenheiten	79

Kapitel	Titel	Titel- gruppe	Seite
10 050		Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft	
10 050	537 13	Untersuchungen im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes	85
	537 14	Untersuchungen, Versuche und Vor- planungen im Bereich der Wasser- wirtschaft	86
	537 15	Untersuchungen, Versuche und Vor- planungen im Bereich der Abfall- wirtschaft	87
	831 00	Einlage des Landes NRW zur Gründung einer G.m.b.H. für das "Zentrum für die Aus- und Fortbildung in der Wasser- und Abfallwirtschaft NRW"	88
	883 10	Zuweisungen zur Gefährdungsabschät- zung und Sanierung von Altablage- rungen und Altlasten	90
	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	92
	66	Naturnaher Wasserbau und Gewässer- unterhaltung; Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	93
	67	Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft	94
	68	Abwassermaßnahmen	96
	69	Talsperren	99
	71	Verwendung der Abwasserabgabe	101
	75	Abfallverwertungs- und -beseiti- gungsanlagen	103
10 060		Immissionsschutz	
	526 10	Messungen der Luftverunreinigun- gen, Geräusche und Erschütterungen	105
	60	Förderung von Vorhaben zur Bekämp- fung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen	106

Kapitel	Titel	Titel- gruppe		Seite
10 060		70	Durchführung von Untersuchungs- vorhaben, Entwicklungsaufgaben sowie Planungs- und Vorsorgemaß- nahmen zur Bekämpfung von Luftver- unreinigungen, Geräuschen und Er- schütterungen und auf dem Gebiet des allgemeinen Umweltschutzes	108
10 070			Landesplanung	
	535 00		Herstellung und Beschaffung von Karten und Luftbildplänen	110
	537 00		Förderung raumwissenschaftlicher Arbeiten und zur Erstellung von Planungsunterlagen	111
10 110			Landesamt für Ernährungswirt- schaft und Jagd (mit Sonderver- mögen "Tierseuchenkasse") - Bereich Ernährungswirtschaft -	113
10 111			Landesamt für Ernährungswirt- schaft und Jagd - Bereich Jagd -; Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung	118
10 170			Landwirtschaftskammern und Direk- toren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte	
	671 20) 685 00)		Verwaltungskostenerstattung und Finanzzuweisungen an die Land- wirtschaftskammern	122
			Darlehen an die Landwirtschafts- kammer	
	863 12		...Rheinland für den Ausbau der überbetrieblichen Ausbildungs- stätte "Haus Riswick"	127
	863 23		...Rheinland für den Ausbau der überbetrieblichen Ausbildungsstätte DEULA-Schule, Kempen	128
	863 24		...Rheinland für den Um- und Aus- bau der überbetrieblichen Ausbil- dungsstätte Garten- und Land- schaftsbaubau, Essen	129

Kapitel	Titel	Titel- gruppe	Seite
10 180		Landesanstalt für Ökologie, Land- schaftsentwicklung und Forst- planung	130
10 190		Landesanstalt für Immissions- schutz	134
10 200		Landesamt für Wasser und Abfall, Verwaltung für Wasser- und Abfall- wirtschaft	137
10 210		Verwaltung für Agrarordnung	141
10 220		Gewerbeaufsichtsämter	144
10 260		Landesforstverwaltung, Jugendwaldheime, Waldarbeitsschule	147
10 310		Verwaltung der Domänen und der Grundstücke für Zwecke der Land- schaftspflege und des Naturschutzes	150
10 410		Staatliche Veterinäruntersuchungs- ämter, Vet.-MTA-Lehranstalt, Che- misches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen	153
10 460		Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	155
10 510		Landesanstalt für Fischerei	158

Kapitel 10 020Titel 531 11 "Öffentlichkeitsarbeit"

Haushaltsansatz 1987	900.000 DM
Haushaltsansatz 1986	700.000 DM
Istausgabe 1985	751.710 DM

Mit den Mitteln werden Broschüren und anderes Informationsmaterial zu aktuellen Themen des Umweltschutzes, wie z.B. Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Wasserschutz, sowie des Verbraucherschutzes und der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft finanziert. Dazu kommen Veranstaltungen und Einzelaktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung. Das Material wird den interessierten Bürgern des Landes kostenlos mit dem Ziel der Aufklärung und der Einbeziehung in die Eigenverantwortung zur Verfügung gestellt.

Die Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sind vom Haushaltsjahr 1987 an zentral an einer Stelle des Haushaltsplans veranschlagt, nachdem sie nach der Neuorganisation der Landesregierung (1985) für das Haushaltsjahr 1986 u.a. auch noch in den Kapiteln 10 060 und 10 070 etatisiert waren.

In dem Gesamtbetrag sind 30.000 DM für die allgemeine Pressearbeit und außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in Fällen der Öffentlichkeitsarbeit enthalten.

Die zunehmende Bedeutung und der Umfang der im Rahmen des Umweltschutzes wahrzunehmenden Aufgaben erfordert eine deutliche Erhöhung der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit.

Kapitel 10 020

Titel 531 12 "Veröffentlichungen und Dokumentationen"

Haushaltsansatz 1987	870.000 DM
Haushaltsansatz 1986	470.000 DM
Istausgabe 1985	62.900 DM

Die Haushaltsmittel sind im wesentlichen vorgesehen für

1. - Schriftenreihe "Forschung und Beratung" des Landesaus-
schusses für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung
und Wirtschaftsberatung - 50.000 DM

Der seit dem Jahr 1948 bestehende Ausschuß, dessen Geschäfts-
führung beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Land-
wirtschaft liegt, veröffentlicht in seinen Schriftenreihen
A, B und C Kurzfassungen aller Dissertationen der Landwirt-
schaftlichen Fakultät Bonn sowie aller wissenschaftlichen
Untersuchungen über Fragen der Agrar- und Ernährungswirt-
schaft von aktueller und regionaler Bedeutung und abgeschlos-
sene Berichte zu wissenschaftlichen Untersuchungen über
Fragen der Land- und Ernährungswirtschaft.

Die über jede Arbeitstagung anzufertigenden Niederschrif-
ten über Vorträge und Diskussionen sollen durch Veröffent-
lichung einem größeren Kreis zugänglich gemacht werden.

In diesen vier Reihen erscheinen jährlich etwa 5 Broschüren.

2. - Veröffentlichung von Referaten der landwirt-
schaftlichen Hochschultagungen - 14.000 DM

Die Referate und die Diskussionsergebnisse aktueller agrar-
politischer und produktionstechnischer Themen werden in
einer Broschüre veröffentlicht und interessierten Insti-
tutionen und Persönlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung
gestellt.

Dadurch können einem größeren Kreis von Wissenschaftlern, Politikern und Praktikern wichtige Entscheidungshilfen gegeben werden. Für die Kosten der Durchführung der Hochschultagung werden z.T. Mittel aus Kapitel 10 020, Titel 541 10 bereitgestellt.

3. Veröffentlichungen besonderer Untersuchungsergebnisse und von Studien auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung 20.000 DM

Die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung ermittelten Ergebnisse sollen ausgewertet werden. Solche Auswertungen sowie sonstige allgemein interessierende Studien insbesondere einzelner Chemischer und Lebensmitteluntersuchungsämter (z.B. über neue Analysenverfahren und über Untersuchungsschwerpunkte) sollen zur Intensivierung der Lebensmittelüberwachung den einschlägigen Behörden und - soweit geeignet - der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

4. Druck von Untersuchungsergebnissen über Gülle-
verwertung in Pflanzenbeständen 10.000 DM

5. Veröffentlichungen im Bereich des Umweltschutzes

- Druck des Luftreinhalteplanes Ruhr-
gebiet-Mitte 65.000 DM
- Veröffentlichung von Untersuchungsergeb-
nissen im Bereich Lärminderung 85.000 DM
- Veröffentlichungen nach Abschluß der
Gesamtnovellierung der SMOG-Verordnung 150.000 DM

6. Veröffentlichungen im Bereich der Landesplanung

- Broschüre "Freiraumschutz/Landesentwicklungsplan III" 100.000 DM

Nach der Novelle des Landesentwicklungsplanes (LEP) III "Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen" ist vorgesehen, über den Ankauf von Ministerialblättern hinaus, den wesentlichen Inhalt dieses Planes in Form einer Broschüre zu veröffentlichen.

- Kauf von Ministerialblättern nach Aufstellung und Veröffentlichung des LEP 40.000 DM

Voraussichtlich wird der Landesentwicklungsplan IV fortgeschrieben, so daß auch hier für Veröffentlichungszwecke die Ministerialblätter mit der Bekanntmachung der neuen Lärmschutzbereiche angekauft werden.

- Faltblatt/Zahlenspiegel "Industrieland Nordrhein-Westfalen - Zahlen-Daten-Fakten" 25.000 DM

Beabsichtigt ist eine Fortschreibung der "Ausgewählten Vergleichsdaten der Raumb Beobachtung" unter stärkerer Berücksichtigung umwelt- und freiraumbezogener Daten. Es dient der stärkeren Transparenz von Raumordnungs- und Umweltpolitik gegenüber den übrigen Trägern räumlicher Planung, insbesondere auf kommunaler Ebene, sowie im Verhältnis zum einzelnen Bürger.

- Broschüre "Landesplanung und Regionalplanung in ihrer Bedeutung für die gemeindliche Planung" 100.000 DM

7. Jahresbericht "Gewerbeaufsicht" 70.000 DM

8. Nachdruck vergriffener Schriften 100.000 DM

Die zunehmende Bedeutung und der Umfang der insbesondere im Rahmen des Umweltschutzes wahrzunehmenden Aufgaben erfordert eine Erhöhung der Mittel für Veröffentlichungen.

Kapitel 10 020

Titel 531 13 "Aufklärung der Bevölkerung über SMOG"

Haushaltsansatz 1987	300.000 DM
Haushaltsansatz 1986	250.000 DM
Istausgabe 1985	130.000 DM

Die Erfahrung aus der Smogperiode vom Januar 1985 hat die Notwendigkeit bestätigt, daß die Bevölkerung und die Industrie über das Instrumentarium der Smogabwehr informiert werden muß. Insbesondere bei der Bevölkerung kann nur über diesen Weg eine weitgehende Akzeptanz und Beachtung der Verhaltensregeln erreicht werden. In den Smoggebieten wie auch in anderen Teilen des Landes muß z.B. bekanntgegeben werden, in welchen Bereichen bei Smogalarm der Kfz.-Verkehr beschränkt oder verboten ist, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen vom Verkehrsverbot eingeholt werden können, welche Beschränkungen für den Betrieb luftverunreinigender Anlagen bestehen und welches Verhalten bei Smogsituationen für besonders gefährdete Bevölkerungskreise empfohlen wird.

Es ist erforderlich, diese Aufklärung in regelmäßigen Zeitabständen unter Berücksichtigung eingetretener rechtlicher Änderungen (z.B. durch die 5. Novelle zur Smog-Verordnung) rechtzeitig vor den jahreszeitlich bedingt zu erwartenden Smogsituationen zu wiederholen. Als Mittel der Information kommen insbesondere Faltblätter und Zeitungsinserate in Frage.

Kapitel 10 020

Titel 537 11 "Versuche und Untersuchungen"

Haushaltsansatz 1987	100.000 DM
Haushaltsansatz 1986	300.000 DM
Istausgabe 1985	2.066.000 DM

Die in diesem Titel veranschlagten Mittel sind vorgesehen für agrarwirtschaftlich relevante Untersuchungen, die sich nicht in die Zweckbestimmung des Ansatzes bei Kapitel 10 030 Titel 537 11 einordnen lassen.

Der Titel 537 11 des Kapitels 10 020 wurde im Haushaltsplan 1986 aufgeteilt (Kapitel 10 020, Titel 537 11 und Kapitel 10 030, Titel 537 11); die Istausgabe 1985 ist an der ursprünglichen Stelle des Haushalts in voller Höhe nachgewiesen.

Kapitel 10 020

Titel 537 12 "Untersuchungen zur Förderung der Fischerei"

Haushaltsansatz 1987	162.500 DM
Haushaltsansatz 1986	167.500 DM
Istausgabe 1985	150.000 DM

Dieses Forschungsvorhaben wird aus Mitteln der Fischereiabgabe finanziert.

Es befaßt sich mit Untersuchungen über Möglichkeiten der kontrollierten Vermehrung von Fischarten, die vom Aussterben bedroht sind. Der Untersuchungsauftrag wurde 1986 für die Jahre bis 1989 einschließlich erteilt. Er erfolgte im Anschluß an die in den Jahren 1982 bis 1985 erteilten Aufträge.

Kapitel 10 020

Titel 537 13 "Untersuchungen und gutachtliche
Beratungsleistungen im Umweltbereich"

Haushaltsansatz 1987	200.000	DM
Haushaltsansatz 1986	-	DM
Istausgabe 1985	-	DM

Es ist Ziel der Politik der Landesregierung, Nordrhein-Westfalen ökologisch und ökonomisch zu erneuern. Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Landesregierung im Bereich der Umwelt ist es erforderlich, wissenschaftliche Beratungsdienste in Anspruch zu nehmen; etwa zu folgenden Themen:

- Studie über Stand, Perspektiven und Entwicklungsempfehlungen industrieller Anbieter von Umwelttechniken in NRW einschließlich Handlungsempfehlungen;
- Untersuchung "Beitrag der Technik zur Lösung von Umweltproblemen - Entwicklungsanforderungen und Schwerpunkte für Umweltschutz und -vorsorge vor dem Hintergrund technischer Vernetzung und unter Beachtung des Stoffkreislaufs".

Kapitel 10 020

Titel 541 10 "Ausstellungen, Kongresse, Wettbewerbe"

Haushaltsansatz 1987	2.113.500 DM
Haushaltsansatz 1986	1.389.000 DM
Istausgabe 1985	1.448.365 DM

Die Haushaltsansätze dieses Titels können nicht in kontinuierlicher Höhe weitergeführt werden. Eine Reihe von Ausstellungen (z.B. "Grüne Woche") werden jährlich, andere Ausstellungen (z.B. "Equitana") werden alle 2 Jahre durchgeführt. Für den Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden" werden im Jahr vor der Durchführung nur Mittel für die vorbereitenden Aktivitäten benötigt.

Für 1987 sind vorgesehen:

1. Internationale Grüne Woche, Berlin 200.000 DM

An der jährlich veranstalteten "Grünen Woche" sind alle Bundesländer und die Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) im Rahmen der Gemeinschaftsschau der deutschen Agrarwirtschaft beteiligt. Über die Hälfte der anfallenden Kosten dieser Ausstellung trägt die CMA. Die am Länderstand NRW beteiligten Firmen leisten einen Unkostenbeitrag.

2. Internationale Grüne Woche, Berlin - Ausstellung "Dorf" -

120.000 DM

Im Rahmen der Grünen Woche ist eine gemeinsame Bund-Länder-Ausstellung "Das Dorf - Landschaft und Umwelt, Chancen für Mensch und Natur" vorgesehen.

Ausgehend von der Ausstellung 1986, in der erstmals NRW den Schwerpunkt "Dorfökologie" darstellte, wird 1987 die Verknüpfung zwischen Erhaltung und Gestaltung der Dörfer mit der typischen Pflanzen- und Tierwelt hervorgehoben.

3. Allgemeine Nahrungs- und Genußmittelausstellung "ANUGA", Köln

90.000 DM

Die ANUGA ist die bedeutendste deutsche Fachmesse der Ernährungswirtschaft mit internationalem Rahmen.

An der ANUGA nehmen Bundesländer und die Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) mit Gemeinschaftsständen teil.

Das Land NRW beteiligt sich mit einem Gemeinschaftsstand im Rahmen der Gemeinschaftsschau der deutschen Agrarwirtschaft und ermöglicht dadurch etwa 22 bis 25 mittelständischen Unternehmen eine überregionale Produktpräsentation und -werbung. Die Notwendigkeit und den Erfolg der Beteiligung haben die bisherigen Messen bestätigt.

Die beteiligten Firmen übernehmen einen Kostenanteil in Höhe von ca. 50 % der Gesamtkosten.

4. Landeswettbewerb 1987 "Unser Dorf soll schöner werden" und begleitende Ausstellung "Jahr des Dorfes"

310.000 DM

Der Landeswettbewerb wird seit 1960 in zweijährigem Rhythmus durchgeführt. Die Jahre mit geraden Jahreszahlen dienen der Vorbereitung eines Wettbewerbs, der jeweils in dem folgenden Jahr - mit ungerader Jahreszahl - durch den Landesentscheid abgeschlossen wird. Den Landeswettbewerben sind Wettbewerbe auf Kreisebene vorgeschaltet.

Im Durchführungsjahr entstehen Kosten für Preisgelder, Medaillen, Urkunden und Reisekosten für die Landesbewertungskommission.

Der Wettbewerb unterstützt die notwendige gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung in den Dörfern und trägt zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen

Räumen bei. Gemeinden und Gemeindeteile mit dörflichem Charakter sollen angeregt werden, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung ihren unmittelbaren Lebensraum auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten bewußt zu gestalten und zu pflegen. Es ist dabei ein zentrales Anliegen, die ökologischen Belange stärker zu berücksichtigen.

Durch den Wettbewerb werden Gemeinden und Gemeindeteile bekanntgemacht, die auf diesen Gebieten Vorbildliches leisten. Mit den beispielhaften Leistungen sollen weitere Orte zum Nacheifern angeregt werden.

Die vorgesehene Ausstellung "Dorf des Jahres 1987" geht zurück auf die europäische Initiative "Aktion für den ländlichen Raum". Es bietet sich an, diese Aktion in den nordrhein-westfälischen Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden" einzubeziehen bzw. mit dem Wettbewerb materiell und organisatorisch zu unterstützen.

5. Technikschau im Gartenbau

30.000 DM

In Nordrhein-Westfalen findet jährlich eine Technikschau für den Gartenbau im Wechsel zwischen Dortmund (ungerade Jahre, seit 1963) und Straelen (gerade Jahre, seit 1968) statt. Die Technikschaueu tragen der starken Konzentration des Gartenbaues in Nordrhein-Westfalen (rd. 30 % des Umsatzes des deutschen Gartenbaues) und dessen ständig wachsenden Ansprüchen an die Technik Rechnung. Die NRW-Gartenbauwirtschaft kann ihre Spitzenposition im Bundesgebiet behalten, wenn sie sich am neuesten Stand der Technik orientiert.

6. Landwirtschaftliche Hochschultagung 35.000 DM

Die landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn führt alljährlich, wechselweise in Bonn und Münster, eine landwirtschaftliche Hochschultagung durch. Ziel dieser Hochschultagung ist der Gedankenaustausch über aktuelle Probleme der Agrarwirtschaft zwischen Wissenschaft und Praxis, um so gegenseitige Anregungen und Entscheidungshilfen, insbesondere auch für die Agrarpolitik, zu geben. Die Referate und Diskussionsergebnisse der Hochschultagung werden in einer Broschüre veröffentlicht (s. Kapitel 10 020 Titel 531 12).

7. Naturschutztagung NRW; regionale Naturschutztage der anerkannten Naturschutzverbände sowie der Heimatbünde

50.000 DM

Die Landesregierung hat in 1980 die Durchführung von Naturschutztagen zur gezielten Verbreitung des Naturschutzgedankens in der Bevölkerung beschlossen.

Der landesweite Naturschutztag wird alle 2 Jahre von den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden (BUND, DBV, LNU) unter Mitwirkung des MURL ausgerichtet.

Wegen der landesweiten Bedeutung der Veranstaltung wird der Naturschutztag an unterschiedlichen zentralen Orten des Landes ausgerichtet.

Um das Anliegen des Natur- und Umweltschutzes auch in den Randregionen des Landes in der Öffentlichkeit besonders herauszustellen und weitere Bevölkerungskreise zu erfassen, werden von den anerkannten Naturschutzverbänden regionale Naturschutztage, z.B. in der Eifel und im Siegerland sowie im Detmolder Raum, veranstaltet. Darüber hinaus führen auch die Heimatvereine Großveranstaltungen zu Themen des Naturschutzes und des Umweltschutzes durch, für deren Ausrichtung Landeszuschüsse erforderlich sind.

8. Garten-Hallenschau, Dortmund - Ausstellung "Garten 1987"

80.000 DM

Die im zweijährigen Turnus durchgeführte Garten-Hallenschau ist mit ihrem ökologisch ausgerichteten Rahmenprogramm eine zentrale Veranstaltung für den Bereich des Freizeitgartenbaues vornehmlich des östlichen Ruhrgebietes geworden.

Die Haushaltsmittel sind für einen Informationsaustausch des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft unter Beteiligung der Verbände des Freizeit- und Erwerbsgartenbaues vorgesehen.

9. Internationale Fachausstellung für Pferdesport und Pferdehaltung "Equitana", Essen

95.000 DM

Die "Equitana" findet im zweijährigen Turnus statt und ist die bedeutendste Fachausstellung für Pferdesport und Pferdehaltung in der Welt. Mit ihrem Rahmenprogramm (Tierschutz, Reiten im Wald, Hippotherapie) spricht sie breite Bevölkerungsschichten an.

Das Land NRW beteiligt sich an dieser Messe, um einem fachinteressierten Publikum seine Maßnahmen und Ziele auf diesem Gebiet darzustellen. Hierzu ist ein Informationspavillon notwendig, in den auch das Landgestüt Warendorf und die beiden Pferdestammbücher des Landes aufgenommen werden.

12. Wettbewerb "Jugend forscht"

3.500 DM

Im Rahmen des Wettbewerbs "Jugend forscht" wird seit mehreren Jahren ein "Sonderpreis Jugend erforscht die Umwelt" vom MURL verliehen.

Vor der Entscheidung auf Landesebene werden regionale Wettbewerbe durchgeführt. An diesen Wettbewerben beteiligen sich einzelne oder in Gruppen Schüler und Jugendliche von 10 bis 21 Jahren.

Der Wettbewerb dient der Bildung und Information im Schulbereich und der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Natur- und Artenschutzes.

Sowohl auf der regionalen als auf Landesebene werden Geldpreise an die ersten drei Preisträger vergeben.

13. Wettbewerb "Gärten im Städtebau" 20.000 DM

Dieser Kleingartenwettbewerb wird alle 3 Jahre auf Bundesebene durchgeführt. Hierbei werden kleingärtnerische Elemente und - insbesondere - auch städtebauliche Akzente bewertet. Dem Bundeswettbewerb ist ein Landeswettbewerb vorgeschaltet, in dem die Teilnehmer in einer Art Vorauswahl für den Bundeswettbewerb ermittelt werden.

Die Mittel sind zur Abdeckung der Kosten für Urkunden und Plaketten der Landessieger sowie Reisekosten der Prüfungskommission vorgesehen.

14. Umweltsymposium NRW 100.000 DM

Mit Hilfe dieses Symposiums ist der Ausbau der Kontakte des Landes mit dem US-Bundesstaat North-Carolina zur wirtschaftlichen wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit vorgesehen.

Mögliche Themenbereiche: Moderne Umwelttechnologie, Forschungen im Bereich Luftverunreinigungen und Schadwirkungen, Erfahrungsaustausch bei Messung und Überwachung.

15. Bundesgartenschau 710.000 DM

Ein Teilbetrag von 570.000 DM ist bestimmt zur Einrichtung des Komplexes "Haus der Landschaft" als Informations- und Tagungszentrum u.a. zur Umsetzung der Thematik "Umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft" sowie zur Erstellung und Aufnahme umweltrelevanter Ausstellungen.

Ein weiterer Teilbetrag von 140.000 DM ist für die Landesverbände des Gartenbaues vorgesehen, um die Leistungsfähigkeit der einheimischen Gartenbauwirtschaft bei der Bundesgartenschau Düsseldorf darzustellen. Sowohl die Wettbewerbslage als auch der Leistungsstand des NRW-Gartenbaues (rd. 30 % Anteil an der deutschen Gartenbauwirtschaft) machen im Interesse des Landes eine Förderung dieser Leistungsschauen erforderlich.

16. Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988 200.000 DM

Mit den Mitteln wird ein Ausstellungspavillon des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zur Öffentlichkeitsarbeit unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange eingerichtet.

17. "Sonderschau Holz" anlässlich der DEUBAU 1987 60.000 DM

Die derzeitigen Holzverwendungs- bzw. Holzverwertungsmöglichkeiten im Bausektor müssen für den Absatz von Nadelholz - Stammholzsortimenten als marktunterstützende Maßnahme dargestellt werden, da gerade dieser Bereich mit dem Bausektor besonders eng verknüpft ist.

Da zu erwarten ist, daß der Baumarkt auch in den nächsten Jahren problematisch sein wird, kommt der Finanzierung von Sonderschauen zur Werbung für den Rohstoff Holz eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für neue technische Lösungen, die den Anwendungsbereich erweitern und mit Rücksicht auf die unumgängliche Verwertung von Nadelstammholz aus immissionsgeschädigten Beständen.

Die Effizienz solcher Werbemaßnahmen ergibt sich aus dem Erfolg solcher Sonderschauen in den Vorjahren.

Die Sonderschau wird von der "Arbeitsgemeinschaft Holz e.V." durchgeführt; im Interesse des Landes werden Mittel für eine Beteiligung an den Kosten vorgesehen.

Kapitel 10 020

Titel 681 11 "Ehrenpreise in der Tierzucht"

Haushaltsansatz 1987	30.000 DM
Haushaltsansatz 1986	25.000 DM
Istausgabe 1985	7.460 DM

Während bisher nur für Veranstaltungen auf Landes- oder Landesteilebene Medaillen als Ehrengabe gestiftet wurden, sollen künftig bei der Vergabe von Ehrenpreisen auch örtlich und regional bedeutsame Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Kapitel 10 020

Titel 683 11 "Verwendung der Fischereiabgabe"

Haushaltsansatz 1987	637.500 DM
Haushaltsansatz 1986	642.500 DM
Istausgabe 1985	1.302.100 DM

Nach § 36 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes wird mit der Gebühr für den Fischereischein eine Fischereiabgabe erhoben; sie ist zweckgebunden zu verwenden.

Für die Verwendung der Fischereiabgabe ist der Beirat für das Fischereiwesen zu hören.

- Der Aussatz von Fischen unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen nach der Landesfischereiordnung
- die Ausgleichsmaßnahmen nach Fischsterben und
- der Aussatz von vom Aussterben bedrohter Kleinfischarten und Krebsen zur Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts

werden hinsichtlich Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Fischbesatzmaßnahmen aus Mitteln der Fischereiabgabe" vom 24.05.1983 gefördert. Diese Kriterien werden bei Einzelfallentscheidungen, z.B. bei der Förderung

- von Forschungs-Vorhaben
- des Baus von Fischtrepfen
- der Sanierung von Gewässern aus überwiegend fischereilichen Gründen

gemeinsam mit dem Beirat für das Fischereiwesen festgelegt.

Kapitel 10 020

Titel 683 12 "Fischaussatz aus Auflagen für Wasserrechte"

Haushaltsansatz 1987	50.000 DM
Haushaltsansatz 1986	50.000 DM
Istausgabe 1985	29.500 DM

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts und nach dem Landeswassergesetz können Maßnahmen, die sich auf das Fischleben auswirken können, von den zuständigen Wasserbehörden - bei Planfeststellungsverfahren auch von sonstigen Behörden - gestattet werden. Wenn zu erwarten ist, daß die Fischwelt durch diese Maßnahmen geschädigt wird, kann der Bescheid (wasserrechtliche Genehmigung) eine Auflage enthalten, die den Ausgleich der Schäden regelt. Dabei werden Fischart und -größe sowie Stückzahl festgelegt. Die zu erhebenden Beträge werden alljährlich nach den jeweils gültigen Fischpreisen ermittelt. Die Einnahme wird im Landeshaushalt nachgewiesen.

In Höhe der Einnahmen dürfen Ausgaben geleistet werden. Aus-
satzstelle und Besatzmenge der auszusetzenden Fische erge-
ben sich aus dem Genehmigungsbescheid.

Kapitel 10 020

Titel 883 11 "Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988"

Haushaltsansatz 1987	3.000.000 DM
Haushaltsansatz 1986	3.000.000 DM
Istausgabe 1985	1.800.000 DM

Auf der Basis der "Grundsätze zur Durchführung von Landesgartenschauen in Nordrhein-Westfalen" (Beschluß des Kabinetts vom 18.12.1979) werden in 2-jährigem Turnus (Regelfall) im Wechsel zwischen den Landesteilen Nordrhein und Westfalen Landesgartenschauen seit 1984 durchgeführt, für die ein Landeszuschuß in Höhe von 50 % der Kosten, höchstens jedoch 10 Mio DM, gewährt wird. Die Durchführung liegt bei der jeweiligen Stadt und der Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflege Nordrhein-Westfalen in der die gärtnerischen Berufsverbände und die Gartenliebhaber-Vereinigungen zusammengeschlossen sind.

Die Landesgartenschauen sollen Initiative dazu sein, dauerhaft zusammenhängende Grünzonen in Städten und Gemeinden zu schaffen unter einem jeweiligen standortspezifischen Leitthema. Vorhandene Freiräume sollen in intensiv genutzte Naherholungsbereiche und attraktive Anziehungspunkte für die jeweilige Region gestaltet werden.

Die Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück wird als inhaltlichen Schwerpunkt vor allem den Ausbau der Emsniederung mit vielfältigem Biotopcharakter vorweisen und damit Anregungen zur Erstellung und Pflege stadtnaher Naturbereiche geben.

Die erste Landesgartenschau war 1984 in Hamm. 1986 wird mit Rücksicht auf die Bundesgartenschau Düsseldorf 1987 keine Landesgartenschau durchgeführt.

Kapitel 10 020

Titel 883 12 "Bundesgartenschau Düsseldorf 1987"

Haushaltsansatz 1987	2.000.000 DM
Haushaltsansatz 1986	3.000.000 DM
Istausgabe	DM

In dem mit Städtebauförderungsmitteln erstellten Südpark Düsseldorf wird im Jahre 1987 eine Bundesgartenschau durchgeführt.

Die Konzeption der Bundesgartenschau Düsseldorf ist neben der städtebaulichen Komponente - "Mehr Grün in die Stadt" - in ihrer fachlichen Aussage auf die beispielhafte Pflanzenverwendung unter Berücksichtigung der standortgemäßen Gegebenheiten ausgerichtet.

Mit den Mitteln von insgesamt 10 Mio DM beteiligt sich das Land an ökologisch besonders bedeutsamen Details der Bundesgartenschau bzw. an der Darstellung "Lebensbereiche der Pflanzenwelt in Garten und Park".

Kapitel 10 020

Titelgruppe 61 "Verwendung der Reitabgabe"

Haushaltsansatz 1987	1.500.000 DM
Haushaltsansatz 1986	1.500.000 DM
Istausgabe 1985	998.000 DM

Die für die Anlage und die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) zweckgebundene Reitabgabe (§ 51 Abs. 2 Satz 2 LG) wird von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben. Die Einnahmen sind regional sehr unterschiedlich: Das Reitaufkommen ist in den einzelnen Bereichen des Landes verschieden hoch und die Überwachung des nur mit gültigem Kennzeichen zulässigen Reitens in der freien Landschaft und im Walde kann nicht überall mit der gleichen Intensität erfolgen.

Kapitel 10 020

Titelgruppe 62 "Pferdezucht und Pferdesport"

Haushaltsansatz 1987	526.000 DM
Haushaltsansatz 1986	446.000 DM
Istausgabe 1985	574.500 DM

1. Landes-Reit- und Fahrschulen (Münster und Wülfrath)

240.000 DM
(1986: 240.000 DM)

Für jeden Landesteil besteht eine zentrale Reit- und Fahrschule für die übergebietliche Aus- und Fortbildung von Reitlehrern, Bereitern, Übungsleitern, Auszubildenden, Ausbildern, Turnierrichtern und anderen Turnierfachleuten. Träger der Einrichtung in Münster ist eine Genossenschaft und in Wülfrath ein eingetragener Verein. Mitglieder sind jeweils u.a. Reitsportverbände, Pferdezuchtverbände, Kommunen und die Landwirtschaftskammern.

Weil die Mehrzahl der Lehrgangsteilnehmer bei kostendeckenden Gebühren nicht mehr in der Lage ist, die Lehrgänge zu besuchen, wird der Lehrgangsbetrieb durch Zuwendungen des Landes gefördert. Gefördert wird der Lehrgangsbetrieb, der auch Schulpferde sowie ein Internat bereitstellen muß.

Lehrgangsteilnehmer an den Reit- und Fahrschulen:

	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>
Wülfrath	464	447	431	455
Münster	356	342	361	302

2. Förderung der Pferdezucht 180.000 DM
(1986: 100.000 DM)

Ziele der Förderung:

1. Erhaltung der wertvollsten jungen Stuten.
"Staatsprämienstuten" gewährleisten den Zuchtfortschritt einer Zucht als zukünftige Hengstmütter im Rahmen anerkannter Zuchtprogramme. Prämie und Auszeichnung sollen den frühen Verkauf als Reitpferd verhindern.
2. Erhaltung der Kaltblutzucht.
Die Motorisierung hat diese Pferde als Zugkraft für schwere Arbeiten fast völlig verdrängt. Die Kaltblutpferde sind aber ein Kulturgut unseres Landes, das erhalten werden muß; z.Zt. sind sie zu den in ihrer Existenz bedrohten Tierarten zu zählen.

3. Ehrenpreise für internationale Pferdeleistungsprüfungen

6.000 DM
(1986: 6.000 DM)

Haushaltsmittel für

- Ehrenpreise des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bei den Internationalen Dressur-, Spring- und Fahrturnieren in der Westfalenhalle in Dortmund und in Aachen,
- Ehrenpreis für den Großen Preis von Nordrhein-Westfalen auf der Galopprennbahn in Düsseldorf und ein entsprechendes Rennen auf einer Trabrennbahn in Nordrhein-Westfalen.

4. Rheinisches Pferdestammbuch

Die Anlage des Aachen-Laurensberger-Rennvereins wird vom Rheinischen Pferdestammbuch mitbenutzt. Mit der Maßnahme (u.a. Isolierung der Wasserleitungen in einer Halle) soll das Ausbauprogramm zum Zwecke der Mitbenutzung und für die Weltmeisterschaft 1986 abgeschlossen werden.

Kapitel 10 020

Titelgruppe 65 "Kleingartenwesen und Schulgärten"

Haushaltsansatz 1987	5.120.000 DM
Haushaltsansatz 1986	5.110.000 DM
Istausgabe 1985	3.856.000 DM

1. Darlehen zum Landerwerb und Zuschüsse zur Schaffung neuer oder für die Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen 4.500.000 DM
(1986: 5.000.000 DM)

Kleingartenanlagen sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Es besteht ein erhebliches Landesinteresse daran, kleingärtnerisch genutzte Flächen im Privatbesitz in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen, um ihren Bestand als Dauerkleingartengelände für die Zukunft zu sichern.

Im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gibt es in Nordrhein-Westfalen 108 257 (31.12.1984) Kleingärten, davon fast 80 % auf Grundstücken der öffentlichen Hand.

Der Kleingarten ist ein typischer Familiengarten für Haushalte, die zu mindestens 90 % in Geschößwohnungsbau leben. 40 % der Haushalte haben Kinder unter 15 Jahren. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung gehören Kleingartenpächter überdurchschnittlich mittleren Einkommenschichten an.

Zuschüsse für neu ausgebaute Kleingärten werden gewährt, wenn planungsrechtlich das Gelände als Dauerkleingartenanlage gesichert ist. Der Fehlbestand an Dauerkleingärten im Lande NRW wird mit rd. 100.000 angenommen.

2. Zuschuß an die Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände
Nordrhein und Westfalen-Lippe für das Kleingartenwesen

120.000 DM
(1986: 110.000 DM)

In den beiden Landesverbänden sind ca. 100.000 Kleingärtner (Familien) in rd. 1.500 Vereinen organisiert. Die Vereine sind gehalten, ehrenamtliche gärtnerische Fachberater zur Anleitung und Beratung ihrer Mitglieder in allen Bereichen des Freizeitgartenbaues insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Belange heranzubilden.

Die Vereins-Fachberater werden in 3 Lehrgängen (Grund-, Aufbau-, Wiederholungslehrgang) ausgebildet.

Hierfür sind vorhanden:

- die Landesschule des Landesverbandes Rheinland in Essen (27 Internatsplätze),
- die Landesschule des Landesverbandes Westfalen-Lippe in Hamm (23 Internatsplätze).

Die Lehrgänge sind kostenlos, um das gewünschte Interesse hierfür zu wecken. Ohne die Zuwendung des Landes kann die Lehrgangstätigkeit nicht aufrecht erhalten werden.

Der überwiegende Teil aller Kleingärtner sind zunächst gartenbauliche Laien, die in die elementaren Voraussetzungen gartenbaulicher Produktion durch die Fachberater eingewiesen werden. Die Ziele des Umweltschutzes (sinnvoller Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, Vogelschutz, Bienenschutz etc.) sind langfristig nur über die Fachberatung erreichbar.

3. Schulgärten

500.000 DM
(1986: - DM)

Eine verstärkte praxisbezogene Natur- und Umwelterziehung von Schülern soll durch Einrichtung von Schulgärten mit Nutz- und Naturgartenflächen für die Unterrichtsgestaltung gefördert werden. Schulbiologische Zentren und Zentralgärten werden ebenfalls mit Hilfe von Landesmitteln errichtet und erweitert.

Kapitel 10 020

Titelgruppe 71 "Tiergesundheit, veterinärbehördliche Zwecke"

Haushaltsansatz 1987	19.240.000 DM
Haushaltsansatz 1986	15.610.000 DM
Ist-Ausgabe 1985	26.722.000 DM

Nordrhein-Westfalen zeichnet sich durch eine sehr hohe Viehdichte aus. Die Haltung von über 6,2 Mio Schweinen und von über 2 Mio Rindern auf zum Teil sehr engem Raum (vornehmlich in den Intensivhaltungsgebieten des Münsterlandes und des Niederrheins) und der aufgrund der zentralen Lage des Landes sehr intensive Viehverkehr sind Faktoren, die zu einer ständigen Gefahr des Ausbruches von Tierseuchen führen.

Zu erwähnen sind hier insbesondere die Europäische Schweinepest und die Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen und Rindern, die aufgrund ihres seuchenhaften Verlaufes zu hohen Entschädigungsleistungen führen können, da es nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und den hier festgelegten Entschädigungsregelungen Aufgabe der staatlichen Tierseuchenbekämpfung ist, für auf behördliche Anordnung hin getötete Tiere zu entschädigen. Die Entschädigungsleistungen werden je zur Hälfte aus Mitteln der Tierseuchenkasse, die aus Beiträgen der Solidargemeinschaft der Landwirte aufgebracht werden, und aus Landesmitteln bestritten. In den letzten Jahren wurden folgende Entschädigungsleistungen aus Landesmitteln gezahlt:

1979:	9.668.000 DM
1980:	10.617.000 DM
1981:	7.147.000 DM
1982:	8.710.000 DM
1983:	12.600.000 DM
1984:	15.325.000 DM
1985:	9.561.000 DM

Zu besonders hohen Entschädigungsleistungen führten die Europäische Schweinepest und die Aujeszky'sche Krankheit der Schweine. Um die Entschädigungsleistungen generell möglichst niedrig zu halten, sind umfangreiche Vorsorgemaßnahmen, d. h. (Flächen)impfungen und Maßnahmen diagnostischer Art erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch die neuartige Möglichkeit zu erwähnen, Füchse gegen die Tollwut zu immunisieren, um die für Mensch und Tier tödlich verlaufende Seuche zu reduzieren.

So werden voraussichtlich im Jahre 1987 jeweils ca. 5 Mio Schweine gegen die Aujeszky'sche Krankheit, ca. 1 Mio Schweine gegen die Europäische Schweinepest, ca. 2 Mio Rinder gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen und darüber hinaus ca. 200.000 Tollwutimpfstoffköder auszulegen sein.

Die Bedeutung von Impfungen für die Reduzierung bzw. Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen läßt sich für die vergangenen Jahre besonders deutlich am Beispiel der Europäischen Schweinepest darstellen:

Jahr	Ausgaben für Entschädigungen DM	Ausgaben für Impfungen DM	Ausgaben insgesamt DM
1983	10.135.000	459.000	10.594.000
1984	12.543.000	5.905.000	18.448.000
1985	5.684.000	8.362.000	14.046.000
1986*	600.000	5.000.000	5.600.000

*) geschätzt aufgrund der Ausgaben bis Juli 1986
Entschädigungen: 463.000 DM
Impfkosten: 2.438.000 DM

Diese prophylaktischen Maßnahmen sind nicht nur erforderlich, um einen gesunden Viehbestand zu gewährleisten, sie sollen auch drohende wirtschaftliche Restriktionen verhindern. So konnten in den letzten Jahren Exportsperrern für das Verbringen von Fleisch aus dem Lande Nordrhein-Westfalen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beispielsweise nur durch flächen-deckende Impfungen gegen die Schweinepest verhindert werden.

Die Kosten für die Impfungen und den benötigten Impfstoff werden - soweit sie nicht vom Tierhalter selbst aufgebracht werden müssen - vom Land und der Tierseuchenkasse gemeinsam getragen. Von den im Rahmen der Bekämpfung der Europäischen Schweinepest entstehenden Ausgaben erstattet die EG 50 % der Entschädigungen sowie Anteile an den Kosten der Impfungen und Untersuchungen zur Feststellung der Seuche (vgl. hierzu Kapitel 10 020, Titel 286 12).

Der günstige Gesundheitsstatus in den Rinderbeständen des Landes Nordrhein-Westfalen konnte in den letzten Jahren durch umfangreiche veterinärbehördliche Maßnahmen gehalten werden (z.B. durch jährliche Impfung des gesamten Rinderbestandes gegen Maul- und Klauenseuche, durch regelmäßige serologische Blutuntersuchungen auf Leukose und Brucellose). Die Seuchensituation in den Schweinebeständen ist derzeit weiterhin jedoch als kritisch anzusehen.

Zu den veterinärbehördlichen Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers gehört auch die Überwachung der Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegen die Einfuhruntersuchungen im Rahmen des Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene-, Tierseuchen- und Weinrechts als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Da für diese Untersuchungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr keine Gebühren erhoben werden dürfen, sind den Gemeinden und Gemeindeverbänden die ihnen hierfür entstehenden Kosten zu erstatten. Die Erstattungen erfolgen bei Fleisch und Geflügelfleisch in Form eines pauschalierten kg-Betrages, der z.Z. auf 0,06 DM je kg Fleisch festgesetzt ist.

Auf Vorschlag des Landestierschutzverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. soll für den Bereich Dortmund/Bochum und Umgebung ein "Mustertierheim" gebaut werden. Umfang und Ausstattung dieses Bauwerkes sollen so gestaltet werden, daß es als Modell für Gemeinden, Städte und Tierschutzorganisationen, die ähnliche Vorhaben verwirklichen wollen, dienen kann.

Es ist zu erwarten, daß dieses Tierheim eine anregende Wirkung für den Bau weiterer Einrichtungen für die Aufnahme und Betreuung von Tieren auf örtlicher Ebene haben wird. Daher besteht ein erhebliches Interesse des Landes an der Verwirklichung des Projektes. Eine Mitfinanzierung der Baukosten für dieses "Musterheim" aus Landesmitteln bis zu 2,5 Mio DM (etwa 50 % der Gesamtkosten) ist deshalb vorgesehen.

Im übrigen fördert das Land in verstärktem Umfang Tierheimbauten örtlicher Tierschutzorganisationen (bis 40.000 DM je Projekt).

Kapitel 10 030

Titel 537 11 "Versuche und Untersuchungen zur umweltverträglichen und standortgerechten Landwirtschaft"

Haushaltsansatz 1987	2.400.000 DM
Haushaltsansatz 1986	3.000.000 DM
Istausgabe 1985	121.000 DM

Die Mittel sind vorrangig bestimmt zur forschungsmäßigen Umsetzung des "Programms für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen" und bereits weitgehend gebunden durch das 1986 - 1988 bei der Universität Bonn laufende gleichlautende Forschungsprojekt.

Im Rahmen dieses Projekts werden mit einem integrativen, interdisziplinären Ansatz sowie in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung anwendungsorientierte Untersuchungen durchgeführt zu Problembereichen wie

- bodenschonende Fruchtfolge und Bodenbearbeitung,
- bedarfsgerechte Düngung,
- umweltschonende Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Nährstoffbilanzen,
- Verminderung des Medikamenteneinsatzes in der Tierhaltung durch Herdenkontrolle und Stallprophylaxe,
- Überprüfung von Haltungstechniken zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere und Minderung von Umweltbelastungen,
- Rückstandsverhalten von antimikrobiell wirkenden Arzneistoffen in der Gülle,
- Agrarpolitische und einzelbetriebliche Bewertung ökologischer Maßnahmen u.ä.

Kapitel 10 030

Titel 537 12 "Versuche und Untersuchungen im Zusammenhang
mit Waldschäden"

Haushaltsansatz 1987	803.300 DM
Haushaltsansatz 1986	745.000 DM
Istausgabe 1985	375.000 DM.

Bei den Forschungsvorhaben für 1987 handelt es sich überwiegend um Untersuchungen zur Erforschung und Stützung der Waldökosysteme. Ziel der Untersuchungen ist es, Ansatzpunkte zur Milderung der Waldschäden infolge von Luftverunreinigungen zu finden bzw. Erkenntnisse für die Regeneration und den Wiederaufbau von Waldschäden zu gewinnen.

Forschungsschwerpunkte für 1987:

1. Mykorrhiza-Forschung

Durch Untersuchungen über Bedingungen und Kulturmethoden der Waldbaummykorrhiza soll die Möglichkeit der Vitalisierung erkrankter Waldbestände durch Mykorrhiza-Impfung erkundet und geschaffen werden.

Die Untersuchungen werden von der Versuchsanstalt für Pilzanbau, Krefeld, der Landschaftskammer Rheinland durchgeführt.

2. Erhaltung der Buchenwald-Ökosysteme

Abschließende Untersuchungen sollen die Ursachen der Gefährdung von Buchenwald-Ökosystemen durch Ausbleiben der natürlichen Verjüngung sowie mögliche Gegenmaßnahmen aufzeigen.

Die Untersuchungen zu 2. - 4. werden von der Forstlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen durchgeführt.

3. Methodik zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Wald-
baumarten

Ein Forschungsvorhaben soll klären, ob die Regeneration von Waldbäumen aus Waldbaumpollen möglich ist, welcher auf kleinstem Raum mit optimaler genetischer Vielfalt lagerfähig wäre.

4. Umweltschonender Einsatz von Forstmaschinen

Die 1986 begonnenen Untersuchungen sollen die optimale Kombination von Geräten und Verfahren erbringen, welche erforderlich ist, Waldböden und Waldbestände weitestgehend gegen Schäden zu schützen.

5. Sonstige Forschungsvorhaben

U.a. sind betriebswirtschaftliche Untersuchungen über Auswirkungen der neuartigen Waldschäden, biologisch-bodenkundliche Untersuchungen über die Wirkung von Forstdüngungen, methodische Versuche zur Einführung umweltschonender Beseitigung von Konkurrenzflora, begleitende Untersuchungen zur Stützung des Holzmarktes sowie die Betreuung forstlicher Versuchsflächen im Lande durch Dritte vorgesehen.

Kapitel 10 030

Titel 537 13 "Versuche und Untersuchungen im Bereich des
Naturschutzes und der Landschaftspflege"

Haushaltsansatz 1987	900.000	DM
Haushaltsansatz 1986	-	DM
Istausgabe 1985	-	DM

Für die speziellen Fragen der Umsetzung des Natur- und Artenschutzes liegen noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vor.

Um z.B. bei Eingriffen in die Landschaft die Bewertung ökologischer Auswirkungen vornehmen und die Grundlagen des Biotopenschutzes sowie die Sicherung der Artenvielfalt gewährleisten zu können, sind wissenschaftlich begründete Angaben für Regelungen gegenüber den Betroffenen und den Planungsträgern zu machen.

Die bestehenden praktischen Erkenntnisse und Fragestellungen sind durch gezielte wissenschaftliche Untersuchungen zu bestätigen bzw. so aufzuarbeiten, daß eine überzeugende, konzeptionelle Naturschutz-Politik betrieben werden kann.

Kapitel 10 030

Titel 641 11 "Erstattung von Rückflüssen gem. § 46 Abs. 2 b BVFG"

Haushaltsansatz 1987	13.725.000 DM
Haushaltsansatz 1986	0 DM
Istausgabe 1985	88.845.000 DM

Das Mehraufkommen an Zinsen und Tilgung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 25. Februar 1983 (BGBl. S. 199) ist anteilig zwischen Bund und Land NRW aufzuteilen. Der dem Bund von dem geschätzten Einnahmehaufkommen zustehende Anteil (13.725.000 DM) ist an den Bund weiterzuleiten.

Nach dem o.a. Gesetz ist das Mehraufkommen zweckgebunden für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zu verwenden. Das gesetzliche Gebot wird bei der Zuweisung eines Anteiles aus dem Zweckvermögen des Bundes an das Land NRW berücksichtigt.

Kapitel 10 030

Titel 682 00 "Zuschüsse an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Eickelborn"

Haushaltsansatz 1987	980.000 DM
Haushaltsansatz 1986	920.000 DM
Istausgabe 1985	944.000 DM

Durch Vereinbarungen

- hat sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, für den Betrieb einer Leistungsprüfungsanstalt für Hühner, Schafe und Rinder eine geeignete Fläche auf dem Gelände des Gutes Eickelborn zur Verfügung zu stellen;
- hat sich das Land NRW verpflichtet, den sich aus dem Betrieb der Leistungsprüfungsanstalt ergebenden Zuschußbedarf zu tragen.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen bei Hühnern sowie der Fleischleistungsprüfungen bei Rindern und Schafen bieten außer der Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für die Organisation der Tierproduktion und die Beratung eine Fülle fachlicher Informationen. Diese dienen dem Ziel, die Erzeugung wirtschaftlicher zu gestalten und die Qualität tierischer Erzeugnisse zu verbessern.

Kapitel 10 030

Titel 812 00 "Ersteinrichtung eines Lehr- und Versuchsbetriebes
für eine umweltverträgliche und standortgerechte
Landwirtschaft"

Haushaltsansatz 1987	800.000 DM
Haushaltsansatz 1986	1.100.000 DM
Istausgabe 1985	- DM

Titel 821 00 "Ankauf eines Lehr- und Versuchsbetriebes für eine
umweltverträgliche und standortgerechte Landwirt-
schaft"

Haushaltsansatz 1987	- DM
Haushaltsansatz 1986	7.150.000 DM
Istausgabe 1985	- DM

Im Rahmen der Umsetzung des Programms für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen wurde das Wiesengut der landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Lehr- und Versuchsbetrieb für naturnahen Landbau zur Verfügung gestellt.

Mit Hilfe dieses Betriebes sollen Landbauverfahren untersucht, entwickelt und gelehrt werden, die durch weitgehende Nutzung innerbetrieblicher Nährstoffkreisläufe die Umweltbelastungen mindern und die natürlichen Ressourcen schonen. Auf die Förderung und Steuerung biologischer Regelsysteme wird besonderer Wert gelegt. Das vorgenannte Programm stellt insgesamt sicher, daß die dabei gewonnenen Erkenntnisse über die landwirtschaftliche Berufsbildung und Beratung schnellstmöglich in die breite landwirtschaftliche Praxis einfließen.

Kapitel 10 030

Titel 892 11 "Zuschüsse zur Errichtung von Gartenbaubetrieben
zur Nutzung von Abwärme"

Haushaltsansatz 1987	3.000.000 DM
Haushaltsansatz 1986	- DM
Istausgabe 1985	- DM

Unterglasgartenbaubetriebe haben einen hohen Energiebedarf, der aufgrund der gestiegenen Energiekosten die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweiges stetig verschlechterte. Es besteht aber ein reichliches Angebot von Abwärme, das von gewerblichen und Industriebetrieben nicht weiter genutzt werden kann und zur Verwertung an Unterglasgartenbaubetriebe angeboten wird. Die Verwertung industrieller Abwärme hat umweltpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung. Aufgrund der überschaubaren Kosten kann bei Gartenbaubetrieben des Landes, die Abwärme nutzen können, die Wettbewerbsfähigkeit langfristig gesichert werden. Die Auskopplung und Zuleitung von Abwärme ist sehr kapitalintensiv.

Über die Beheizung von Gewächshäusern mit Niedertemperaturen liegen bisher nur geringe praktische Erfahrungen vor. Deshalb plant die Landwirtschaftskammer Rheinland zwei Projekte zur Nutzung industrieller Abwärme durch Gartenbaubetriebe. Die Planungen für diese Vorhaben sind durchgeführt, die Bauanträge sind bereits genehmigt bzw. liegen Zwischenbescheide vor.

Bei dem Projekt in Kalscheuren sollen auf einer Fläche von 1,5 ha drei Gartenbaubetriebe errichtet werden. Die Investitionskosten betragen hier rd. 4,5 Mio DM.

Bei dem Projekt Niederaußem haben zwei Gärtner Unterglasanlagen auf 3 ha bzw. 2 ha Fläche geplant. Die Investitionskosten werden zusammen rd. 15 Mio DM betragen.

Mit dem Ansatz sollen diese beiden Maßnahmen gefördert werden.

Kapitel 10 030

Titelgruppe 61 "Flurbereinigung, Naturschutz und Landschafts-
pflege in Flurbereinigungen"

Haushaltsansatz 1987	64.000.000 DM
Haushaltsansatz 1986	66.940.000 DM
Istausgabe 1985	81.864.000 DM

Die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz dient seit der Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. März 1976 nicht mehr der Steigerung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung, sondern gleichzeitig

- der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- ökologischen Zielen und
- infrastrukturellen Belangen.

Die durch den ländlichen Funktions- und Strukturwandel veränderten Bedingungen, nach denen die land- und forstwirtschaftliche Produktion über eine Teilfunktion des ländlichen Raumes nicht mehr hinausreicht, haben eine neue Zielausrichtung bei der ländlichen Bodenordnung notwendig gemacht.

Der Schwerpunkt der staatlichen Förderung agrarstruktureller Maßnahmen lag in der Vergangenheit auf der Verbesserung der ökonomischen Seite der Landbewirtschaftung. Da diese Aufgabe, die teilweise auf Kosten des Naturhaushalts erfüllt wurde, weitestgehend abgeschlossen ist und ihre Bedeutung verloren hat, ist gerade in den letzten zehn Jahren die Tätigkeit der Agrarverwaltung, dem Inhalt und der Tendenz des Flurbereinigungsgesetzes 1976 entsprechend, neu ausgerichtet worden. Beispielhaft ist zu nennen die Mitwirkung an der Landschaftsplanung, die Landbereitstellung und Bodenordnung für Naturschutzzwecke, die Mithilfe beim Arten- und Biotopschutz und die Mithilfe beim Boden- und Gewässerschutz.

Gerade bei großflächigen Naturschutzvorhaben in jüngster Zeit hat sich gezeigt, daß die Verwaltung für Agrarordnung wesentliche Beiträge zu Konfliktlösungen und zum Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Landwirtschaft leisten kann und leistet.

Von 1983 bis 1985 hat sich der Aufgabenbestand wie folgt entwickelt:

	1983 ha	1984 ha	1985 ha
Einleitung	10.592	6.760	4.800
Wege- und Gewässerplan	5.381	10.737	13.621
Flurbereinigungsplan	20.442	13.991	11.156
Katasterberichtigung	26.239	32.443	34.620
Schlußfeststellung	31.588	34.991	6.362
am Jahresende anhängig	644.095	612.593	611.130
davon ohne Besitzeinweisung	182.295	171.438	164.287

Der Ansatz im Entwurf des Haushaltsplanes 1987 ist ausschließlich für die Durchführung anhängiger Verfahren und für Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Von den vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen sind 40 Mio DM für die Fortführung anhängiger Verfahren und 10 Mio DM für neue Verfahren vorgesehen.

1987 sollen die Teilnehmer in den nachstehenden Verfahren in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden:

Verfahren	ha	Kreis/Stadt	Anlaß
Vlatten	2500	Düren	Agrarstruktur Landschaftsentwicklung Dorferneuerung Landbereitstellung für Biotope
Merzenich II	185	Düren	Straßenplanungen L 263 K 41 N
Fortuna-Garsdorf I	1060	Erft-Kreis	Neuordnung nach Braunkohleabbau Landschaftsentwicklung
Sindorf II	1300	Erft-Kreis	Straßenplanung A 61, A 4
Widdendorf	1500	Erft-Kreis	Kohlebahn Rheinbraun B 77 N L 277
Leuscheid	1863	Rhein-Sieg-Kreis	Agrarstruktur, Waldzusammenlegung, Landbereitstellung für Feuchtgebiete
Robecke	200	Hochsauerland-Kreis	Erschließung und Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes
Leckmart	300	"	
Nordrheda	924	Gütersloh	Straße B 61
Warmenau	75	Gütersloh	Behebung von Nachteilen durch Ausbau der Warmenau

Verfahren	ha	Kreis/Stadt	Anlaß
Heek	4762	Borken	Agrarstruktur Ortsentwicklung Landschaftsentwicklung Straße Landbereitstellung für Biotope
Altenrheine II	897	Steinfurt	Straße A 30
Werl-Mühlenbach	353	Soest	Bodenordnung aus Anlaß des Ausbaues des Mühlenbaches
Rosenau	92	Soest	Sicherung und Ent- wicklung der Land- schaft
Werne Langern	294	Unna	Agrarstruktur Landbereitstellung für den Naturschutz
Hamm-Fährstraße	100	Hamm	Sicherung der Land- schaft - Lippeaue -
Bredenborn	1492	Höxter	Agrarstruktur Ortsentwicklung

Kapitel 10 030

Titelgruppe 65 "Überbetriebliche Maßnahmen"

Haushaltsansatz 1987	3.885.000 DM
Haushaltsansatz 1986	3.425.400 DM
Istausgabe 1985	2.448.000 DM

1. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastlämmer und Jungmasthammel 900.000 DM
(1986: 900.000 DM)

Aufgaben der (8) Kontrollringe:

- den Mastbetrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu einer besseren Wirtschaftlichkeit der Produktionsbedingungen zu verhelfen und durch zentrale Auswertung der Kontrollen die Betriebsergebnisse zu erhöhen,
- der Wirtschaftsberatung wichtige Unterlagen für ihre allgemeine Beratungsarbeit zu liefern,
- Rückinformationen für die Durchführung der Zuchtprogramme der Schweinezuchtverbände zu geben,
- den für Erzeuger und Verbraucher unangenehmen zyklischen Preisentwicklungen auf dem Schweinefleischmarkt entgegen zu arbeiten und
- die Fleischqualität für den Verbraucher zu verbessern.

Die Leistungen der Kontrollringe sind in der modernen Tierproduktion ein unverzichtbarer Bestandteil, um die Qualität der tierischen Produktion zu verbessern und die Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Es ist vorgesehen, diese Förderung unverändert fortzuführen.

2. Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP)

1.200.000 DM
(1986: 1.300.000 DM)

Die Agrarstrukturelle Rahmen- und Vorplanung entwickelt als überörtliche Planung - ausgerichtet auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Zielvorstellungen für den Planungsraum und Vorschläge für die Verbesserung der Agrarstruktur, die Dorferneuerung, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie Aussagen über Bodennutzung mit ökologischen und landschaftsstrukturellen Erfordernissen.

Die AVP soll Funktionen, Konflikte und Lösungen aufzeigen bei gemeindlichen Planungen, insbesondere bei Inanspruchnahmen des ländlichen Raumes infolge von Straßenbau, Bauleitplanung und Erholung; sie ist gleichzeitig eine Bestandsaufnahme der Landschaft des Planungsraumes und Anregung für die Landschaftsbehörden. Für die Dorferneuerung wird eine Mängelanalyse der im Planungsraum vorhandenen Orte und Ortsteile durchgeführt, aus der Vorschläge für einen Dorferneuerungsplan oder Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes abgeleitet werden. 1985 wurden rd. 1,4 Mio DM ausgegeben. Schwerpunkt war die Untersuchung zur Dorferneuerungsbedürftigkeit für 211 Dörfer.

Zugleich sind in der AVP Kosten-Nutzen-Überlegungen enthalten, die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur anraten oder auch von solchen Maßnahmen abraten. Die AVP soll weiter entwickelt werden. Sie kann dann generell Grundlage für Umweltverträglichkeitsuntersuchung und -prüfung und Kosten-Nutzenanalyse bei strukturellen Förderungsmaßnahmen im ländlichen Raum sein.

3. Freiwilliger Landtausch

300.000 DM
(1986: 200.000 DM)

Der freiwillige Landtausch (§§ 103 a ff FlurbG) soll in einem schnellen und einfachen Verfahren die Zusammenlegung zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter land- oder forst-

wirtschaftlicher Flächen vor allem außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens und darüber hinaus die Bereitstellung von Flächen für den Naturschutz ermöglichen. Damit dient der freiwillige Landtausch u.a. der Verbesserung der Agrarstruktur, soweit die Tauschpartner es wünschen.

4. Ausbildung und Betreuung von qualifizierten Fachkräften für die Landwirtschaft aus Entwicklungsländern 500.000 DM
(1986: 500.000 DM)

In einer Phase gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, struktureller Anpassungen und knapper Haushaltsmittel wird die notwendige Verbindung zwischen dem Wohlergehen der Industriestaaten und dem der Länder der dritten Welt immer deutlicher. Entwicklungspolitik muß noch effektiver als Hilfe zur Selbsthilfe ausgestaltet werden.

Nordrhein-Westfalen beteiligt sich in der Entwicklungspolitik (ähnlich wie andere Bundesländer) auf solchen Gebieten, die nach innerstaatlicher Kompetenzverteilung zu den Länderaufgaben gehören (u.a. Bildung, Beratung) und bei denen entsprechende Einrichtungen und Experten zur Verfügung stehen (Umweltschutz).

Stipendiaten aus Tunesien und der VR China (Provinz Sichuan) nehmen an Ausbildungsprogrammen für Fach- und Führungskräfte der Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft teil. Fachkräfte aus der VR China bilden den Schwerpunkt mit 2 Langzeitgruppen und 10 Personen (18 Monate) und 3 Kurzzeitprogrammen für je 4 Teilnehmer (3 Wochen).

Die organisatorische Abwicklung liegt bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft, Düsseldorf.

5. Berufsbezogene Weiterbildung der in der Landwirtschaft Tätigen 375.000 DM
(1986: 336.000 DM)

Es werden beruflich-fachliche Weiterbildungsmaßnahmen für die in der Landwirtschaft Tätigen gefördert, die von

landwirtschaftlichen Organisationen und Einrichtungen durchgeführt werden.

Dies sind im einzelnen länger dauernde und für den einzelnen Teilnehmer relativ aufwendige Lehrgänge. Durch die Förderung werden die Teilnehmer finanziell entlastet.

Der Bedarf an Zuwendungen nimmt aufgrund der betrieblichen Erfordernisse und der agrarpolitischen Entwicklungen weiter zu, da nur ständige qualifizierte Weiterbildung eine Anpassung des beruflich-fachlichen Wissens und Könnens an die Entwicklung des biologisch-technischen Fortschritts (z.B. neue Technologien) und der gesellschaftspolitischen Ansprüche (z.B. Umweltschutz, gesunde Nahrungsmittel, Energieeinsparung) ermöglicht.

6. Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e.V. 35.000 DM
(1986: 35.000 DM)

Der Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e.V., Kassel, führt in verschiedenen Bundesländern mit finanzieller Unterstützung der Länder, des Bundes und verschiedener anderer Institutionen Weiterbildungslehrgänge mit beruflichen und gesellschaftspolitischen Inhalten für Land- und Forstarbeiter durch.

Zu den jährlich drei bis vier Lehrgängen in Nordrhein-Westfalen für nordrhein-westfälische Land- und Forstarbeiter gewährt das Land einen finanziellen Beitrag.

7. Arbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof in Westfalen-Lippe 50.000 DM
(1986: 50.000 DM)

Gefördert wird die verstärkte Durchführung von Werbemaßnahmen für den landwirtschaftlichen Betriebszweig "Urlaub auf dem Bauernhof" der o.a. Arbeitsgemeinschaft.

Besonders in den landwirtschaftlichen schwach strukturierten aber landschaftlich reizvollen Gebieten leistet eine verstärkte Werbung für "Urlaub auf dem Bauernhof" einen Beitrag zur Einkommenssicherung der dortigen landwirtschaftlichen Betriebe sowie zur Dorferneuerung und Dorfentwicklung.

8. DEULA Warendorf

225.000 DM
(1986: - DM)

Die deutschen Lehranstalten für Agrartechnik (DEULA) sind Einrichtungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL).

In allen Bundesländern führen sie die landtechnische Berufsbildung, insbesondere die Überbetriebliche Ausbildung, durch. In NRW sind die DEULA Warendorf und die DEULA Kempen für diese Zwecke eingerichtet. Aufgrund der bundesweiten Organisation und der zentralen Steuerung wird ein hoher Rationalisierungsgrad mit entsprechender Kostenersparnis für die Ausbildungsbetriebe und die Lehrgangsteilnehmer erreicht, der im Hinblick auf die schnellen landtechnischen Entwicklungen und hohen Kosten moderner Landtechnik zwingend ist.

Eingetretene Unterbringungsschwierigkeiten bei der DEULA Warendorf erfordern den Neubau eines Internats (40 Betten), eines Lehrraums und entsprechender Nebenräume für die Überbetriebliche Ausbildung.

Der Berufsbildungsausschuß bei der LK Westfalen-Lippe hat den vorgesehenen Neubau des Internats befürwortet.

Gesamtkosten:	2.100.000 DM
- Bundeszuschuß	1.365.000 DM
- DEULA (Eigenleistung)	210.000 DM
- Landeszuschuß	525.000 DM

davon 1. Teilbetrag in 1987.

Kapitel 10 030

Titelgruppe 66 "Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben"

Haushaltsansatz 1987	59.727.000 DM
Haushaltsansatz 1986	57.323.700 DM
Istausgabe 1985	45.251.000 DM

Die Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt.

Die "Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft" des Rahmenplanes, die in Landesrichtlinien umgesetzt wurden, sehen u.a. folgende Förderungsmöglichkeiten vor

- Einzelbetriebliches Förderungsprogramm (EFP)
- Agrarkreditprogramm (AKP)
- Investitionshilfen zur Energieeinsparung.

Die Förderungsgrundsätze sind inhaltlich auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Effizienz-Verordnung), die Rechtsgrundlage für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen im Agrarbereich der Mitgliedstaaten der EG ist, abgestellt worden.

Im Mittelpunkt des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms steht die Förderung des Baues von Wirtschaftsgebäuden, insbesondere im Rahmen der sog. Althofsanierung. Wegen der Überschußsituation auf einzelnen Agrarmärkten ist jedoch in der Effizienz-Verordnung vor allem die Förderung von Investitionen zur Ausweitung der Kapazitäten in den Bereichen Milch- und Schweineproduktion eingeschränkt bzw. ausgeschlossen worden. So ist z.B. die Förderung im Bereich Milcherzeugung ausgeschlossen, wenn dadurch die nach EWG-Verordnungen festgesetzten Referenzmen-

gen für Milch überschritten werden. In der Bundesrepublik Deutschland sind die zum 2. April 1984 zugeteilten Referenzmengen maßgebend.

Die Förderung erstreckt sich deshalb in erster Linie auf Investitionen zur strukturellen Weiterentwicklung der Betriebe, um so die Leistungsfähigkeit der Betriebe zu steigern und das Einkommen der Landwirte zu verbessern oder zu stabilisieren.

Aussiedlungen werden gefördert, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb aus Gründen des öffentlichen Interesses seinen bisherigen Standort ganz oder teilweise aufgeben muß.

Die Förderung des Baues von Wirtschaftsgebäuden im Rahmen der Althofsanierung wird auch im Jahr 1987 im Mittelpunkt stehen.

In den Jahren 1984 und 1985 wurden Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen sowie Althofsanierungen in folgendem Umfang gefördert:

	1984	1985
Bewilligte Maßnahmen	339	377
Investitionsvolumen (Mio DM) rd.	107,500	112,340
Darlehen und Zuschüsse (Mio DM)	22,620	26,200
Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen (Mio DM)	44,189	49,488

Die Junglandwirte, die erstmals einen Betrieb übernommen haben, erhalten neben einer erhöhten Investitionsförderung seit 1986 einen Zuschuß bis zu 10.000 DM, wenn sie Investitionen von mindestens 50.000 DM durchführen.

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms werden Investitionen zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung in landwirtschaftlichen Betrieben gefördert. Neben der Förderung von Investitionen in Wohnhäusern (Um-, Aus- und Anbau) in Mehrgenerationen-Haushalten,

können vor allem in kleinen und mittelgroßen bäuerlichen Familienbetrieben Investitionen im Wirtschaftsteil des Betriebes gefördert werden, weil alle Landwirte i.S. des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte antragsberechtigt sind.

In den Jahren 1984 und 1985 wurden folgende Mittel gezahlt:

	1984	1985
Zahl der Fälle	205	393
Ausgezahlter Betrag	1,460 Mio DM	2,750 Mio DM

Die Investitionshilfen zur Energieeinsparung haben insgesamt den Zweck, durch entsprechende Maßnahmen den Energieverbrauch zu senken. Der Schwerpunkt der Förderung wird - wie in den vergangenen Jahren - in Gartenbaubetrieben liegen.

In den Jahren 1984 und 1985 wurden ausgezahlt:

	1984	1985
Anzahl	189	251
Investitionsvolumen (Mio DM)	6,000	10,000
ausgezahlte Zuschüsse (Mio DM)	1,497	2,469

Kapitel 10 030

Titelgruppe 67 "Sonstige einzelbetriebliche Investitionen
und Maßnahmen"

Haushaltsansatz 1987	69.772.000 DM
Haushaltsansatz 1986	61.772.000 DM
Istausgabe 1985	53.692.000 DM

1. Milchleistungsprüfungen 2.700.000 DM
(1986: 2.900.000 DM)

- Durchführung von Milchleistungsprüfungen in rd. 11.500 landwirtschaftlichen Betrieben,
- Durchführung der Qualitätsprüfungen der Anlieferungsmilch bei den nordrhein-westfälischen Molkereien,
- Beratung der Landwirte in Fragen der Qualitätsmilcherzeugung.

Die Milchleistungsprüfungen sind durch das Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBI. S. 1045) vorgeschriebene Leistungsprüfungen. Sie sind Voraussetzung für die Verbesserung der Rinderzuchtbestände und Grundlage für die betriebswirtschaftliche Fachberatung, die Qualitätsverbesserung der Milch und die wirtschaftliche Verwendung der Futtermittel im Bereich der Rinderzucht und -haltung.

Um die mit der Einführung der Milch-Garantiemengen-Regelung entstandenen strukturellen Schwierigkeiten, die die Existenz zahlreicher Betriebe gefährden, nicht zu verschärfen, ist eine weitere Förderung geboten.

2. Ausgleichszulagen 38.000.000 DM
(1986: 29.000.000 DM)

2.1 Die Ausgleichszulage wird nach den "Richtlinien über die

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens" gewährt. Die Maßnahme ist Teil der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Die "Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten" des Rahmenplans sind der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur angepaßt.

Zum benachteiligten Gebiet gehören Gemeinden und Gemeindeteile, die nach bundeseinheitlich festgelegten Kriterien abgegrenzt wurden und im Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG aufgeführt sind. Das benachteiligte Gebiet wurde im Jahr 1986 um etwa 95.000 ha LF erweitert, so daß die Gesamtfläche nunmehr rd. 356.000 ha LF beträgt (= 21,9 % der LF des Landes). Für die Gewährung der Ausgleichszulage kommen jedoch nur Gemeinden oder Gemeindeteile mit einer LVZ bis 35 in Betracht.

Durch die Ausweitung der benachteiligten Gebiete und die Änderung der Richtlinien ergibt sich ein wesentlich erhöhter Bedarf an Haushaltsmitteln.

- 2.2 Grünumwandlungs- und Entwässerungsverbot sind als Grundschutz in den geplanten Naturschutzverordnungen nach einer Vielzahl von vorliegenden Gebietsurteilen als sozialpflichtig (§ 14 LG) hinzunehmen und lösen daher keinen Anspruch auf Entschädigung aus.

In Ablösung der Überbrückungshilfe wird deshalb die Landesregierung von der durch Beschluß des EG - Ministerrates vom März 1985 eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, in den Feuchtwiesenschutzgebieten (z.B. Unterer Niederrhein, Münsterland, Versmolder Raum) Ausgleichszulagen für die Landwirte auf Grund von Umweltauflagen (Artikel 19

der VO (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12.3.1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur) zu zahlen.

In den Genuß der insgesamt verfügbaren Ausgleichszulage von 3 Mio DM werden in den gesamten Feuchtwiesenbereichen von rd. 15.000 ha besonders wertvolle Flächen von 12.500 ha kommen.

3. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben 25.000 DM
(1986: 60.000 DM)

Der Mittelansatz ist zur Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen aus früheren Jahren vorgesehen. Die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ist ausgesetzt.

4. Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 110.000 DM
(1986: 110.000 DM)

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus. Die Gewährung einer Anpassungshilfe erleichtert diesen Arbeitnehmern die Umstellung auf die neue Situation und erweitert den Entscheidungsspielraum des Betriebsinhabers.

5. Investitionen zur Förderung der umweltfreundlichen Tierproduktion 27.810.000 DM
(1986: 20.000.000 DM)

Die Förderung von Güllelagerraum hat im Interesse des Umweltschutzes weiterhin eine große Bedeutung. Nach dem Inkrafttreten der Gülle-Verordnung und dem Auslaufen von Übergangsregelungen wird davon ausgegangen, daß diese Maßnahme im wesentlichen 1987 abgeschlossen werden kann.

Im Jahr 1985 wurden an 4.028 Landwirte und Gärtner 29,66 Mio DM ausgezahlt.

6. Schaffung von "Bestträgern" im Obstbau 50.000 DM
(1986: 50.000 DM)

Viruskrankheiten an Obstgehölzen und Beerenobst können erhebliche wirtschaftliche Schäden bis zum totalen Absterben der Pflanzen verursachen. Erschwerend kommt hinzu, daß Krankheitserscheinungen oft erst mehrere Jahre nach der Anpflanzung sichtbar auftreten. Aber auch latender Befall kann bereits die Erträge mindern. Die wirtschaftlichen Folgen sind angesichts der langen Kulturdauer von Obstgehölzen erheblich.

Eine unmittelbare chemische Bekämpfung von Viruskrankheiten ist derzeit noch nicht möglich. Die Anzucht virusfreien Ausgangsmaterials durch Thermotherapie ist gegenwärtig der einzig gangbare Weg, um Schäden im Obstbau durch Viren zu begegnen. Schwerpunkt der Arbeit ist die Virusfreimachung bei Obstgehölzen zur Schaffung absolut gesunder Obstmutterbäume, die zur Reiserengewinnung für Vermehrungszwecke dienen können sowie von Vermehrungsmaterial von Beerenobst. Mit dieser vorbeugenden Maßnahme wird die aufgrund der Virusverordnung durchzuführende staatliche Überwachung der Bestände wesentlich vereinfacht; sie mindert die Kosten in dieser staatlichen Pflichtaufgabe.

Parallel mit der Virusfreimachung des Ausgangsmaterials für die Praxisvermehrung läuft die Selektion von besonders leistungsfähigen und ansprechenden Mutterbäumen einer Sorte (Bestträger).

Gegenüber dem Jahr 1984 erhöhte sich in 1985 die Abgabe von Veredelungsreisern aus den Reiser Muttergärten in Nordrhein-Westfalen (Augen und Pfropfköpfe addiert) von 663.483 auf 1.092.317.

Die Maßnahme fördert die Erhaltung und Verbesserung des Obstbaues mit seinem hohen landeskulturellen Wert.

7. Förderung der Kleintierzucht einschließlich
Bienezucht und Gemeinschaftszuchtanlagen

765.000 DM
(1986: 830.000 DM)

7.1 Bienezucht

Die Bienezucht wird bereits seit Jahren mit besonderer Sorgfalt, aber auch mit besonderer Sorge beobachtet. Ihre volkswirtschaftliche und ökologische Bedeutung zwingt dazu, den noch vorhandenen Bestand an Bienenvölkern zu erhalten und zu sichern. Der wirtschaftliche Ertrag (Honigertrag) reicht als Anreiz für die Bienenhaltung nicht aus.

In erster Linie werden die Aus- und Fortbildung der Imker, die Verbesserung der Zuchtgrundlagen sowie der Bau von Lehrbienenständen gefördert.

- Zuschüsse an drei Landesverbände
Fachberatung und Nachwuchsförderung durch Lehrgänge, Errichtung von Lehrbienenständen und Beobachtungskasten, Zuschüsse für die Anschaffung von Zuchtvölkern und Rasse-Königinnen.
- Bekämpfung der Varroatose - jährliche 2tägige Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge der "Lehrbeauftragten" der Kreisimkerverbände. Die Lehrgänge werden vom Land durch Übernahme der entstehenden Reisekosten bis zur Höhe der nach dem Landesreisekostengesetz festgelegten Beträge finanziert.
- Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen

Diese Maßnahme

- ist eher eine umweltpolitische Maßnahme als eine Förderung der Bienezucht, weil anhand vergifteter Bienen Umweltfrevel, verbotener oder unsachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln erkannt und nachgewiesen werden,

- ist das Ergebnis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern,
- ist eine Anteilfinanzierung, deren Höhe sich durch das solidarische Verhalten der Vertragspartner ergibt,
- ersetzt Untersuchungen dieser Art im eigenen Land, die ein Vielfaches an materiellem und finanziellem Aufwand erfordern würden.

Die Untersuchungen werden bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig, die auch Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu prüfen hat, besonders fachkundig und preisgünstig vorgenommen.

7.2 Rassegeflügelzucht

Zuschüsse zur Durchführung von Rassegeflügelausstellungen einschl. Kosten für Preisrichter und Prämierungen.

7.3 Kaninchenzucht

Zuschüsse zu Ausstellungen und Leistungsprüfungen.

7.4 Ziegenzucht

Zuschüsse zu Milchleistungsprüfungen, Zuchtkontrolle und Haltung von Ziegenböcken.

In der Ziegenzucht hat die Landesförderung in der Vergangenheit wesentlich dazu beigetragen, daß der aus wirtschaftlichen Gründen geringe Umfang dieses Zweiges auf einem hohen züchterischen Standard gehalten werden konnte. In den letzten Jahren ist eine Zunahme der Ziegenhaltung zu beobachten.

7.5 Herdbuchzucht

Umstellung der Herdbuchzucht auf Datenverarbeitung.

7.6 Die Förderung von Gemeinschaftszuchtanlagen ist im Jahre 1980 eingeführt worden und hat an verschiedenen Stellen im Lande Aktivitäten zur Errichtung solcher Anlagen ausgelöst. Der Zuschuß je Vorhaben beträgt 50.000 DM.

7.7 Ausstellungen auf dem Gebiet der Groß- und Kleintierzucht 80.000 DM
(1986: 80.000 DM)

Bei überregionalen bedeutsamen Ausstellungen auf dem Gebiet der Groß- und Kleintierzucht, an deren Durchführung das Land ein erhebliches Interesse hat, wird den Veranstaltern ein Anteil der Kosten aus Landesmitteln erstattet. Hierzu gehören nationale und internationale Kongresse und tierzüchterische Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung (z.B. Bundes-, Landes- und Verbandsschauen aller Tierzuchtsparten). Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, bei denen Bedeutung und Entwicklungsstand der nordrhein-westfälischen Zuchtprodukte besonders herausgestellt werden und die die Exportaussichten verbessern.

8. Zuschuß an den Landesverband Gartenbauvereine Westfalen-Lippe und an den Verband Rheinischer Gartenbauvereine

je 16.000 DM
(1986: je 16.000 DM)

Die Verbände unterhalten je eine hauptamtliche Geschäftsführung:

- sie befassen sich mit der Weiterbildung im Bereich Gartenkultur und Landespflege,
- sie betreuen die ihnen angeschlossenen Vereine und Verbände von Gartenliebhabervereinigungen auf Orts- und Kreisebene,

- sie wirken bei regionalen Veranstaltungen in allen Bereichen des Freizeitgartenbaues ebenso mit, wie bei Landes- und Bundesgartenschauen sowie den Landes- und Bundeswettbewerben "Unser Dorf soll schöner werden" und sie verfolgen Ziele des Umweltschutzes im Rahmen einer intensiven Verbandsberatung.

9. Förderung von Organisationen des naturnahen Landbaues

200.000 DM
(1986: 200.000 DM)

Die im Jahre 1985 bereits begonnene Förderung des naturnahen Landbaues soll weitergeführt werden.

Ziel der Förderung ist es, sowohl die Erzeuger als auch die Verbraucher mit der naturnahen Wirtschaftsweise und den so erzeugten landwirtschaftlichen Produkten vertraut zu machen sowie die Qualität als auch den Anteil dieser Erzeugnisse am Markt zu steigern.

Die landbaulich relevanten Ergebnisse werden der allgemeinen Wirtschaftsberatung durch die Landwirtschaftskammern zur Verfügung gestellt.

Kapitel 10 030

Titelgruppe 68: "Landwirtschaftliche Siedlung"

Haushaltsansatz 1987	9.330.000 DM
Haushaltsansatz 1986	12.620.000 DM
Istausgabe 1985	- 14.791.000 DM

Landwirtschaftliche Siedlung insgesamt

Im Haushaltsansatz der Titelgruppe (TG) 68 sind die für die einzelnen Siedlungsbereiche vorgesehenen Landesmittel veranschlagt. Bis zum Haushaltsjahr 1983 einschließlich waren die vom Bund für die Finanzierung der Eingliederungsmaßnahmen von Vertriebenen (Aussiedlern), Flüchtlingen und Zuwanderern aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der DSL Bank bereitgestellten Mittel, die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur" und die ausschließlichen Landesmittel insgesamt veranschlagt. Vom Haushaltsjahr 1984 an sind die Bundesmittel aus dem Zweckvermögen nicht mehr veranschlagt; sie werden dem Land zwar noch zur Bewirtschaftung zugewiesen, die Auszahlung an die Zuwendungsempfänger und die Verwaltung der Mittel erfolgt aber durch die DSL-Bank unmittelbar.

Durch Haushaltsvermerke in der TG ist sichergestellt, daß die Mehreinnahmen aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199) - sie sind zweckgebunden zu verwenden - für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und zur Ansetzung von einheimischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern auf Landarbeiterstellen eingesetzt werden. Die Mittel betragen 1986 und in den folgenden Haushaltsjahren je 13,5 Mio DM.

Eingliederung von Spätaussiedlern

Die Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Zuwanderer (Spätaussiedler), ist Aufgabe der Länder.

Rechtsgrundlage ist das Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Bei der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Spätaussiedler auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen wirken die Ämter für Agrarordnung als Siedlungsbehörden mit. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.

Nach § 46 Abs. 1 BVFG sind die Länder verpflichtet, neben den Mitteln, die der Bund aus dem für diesen Zweck bei der DSL Bank gebildeten Zweckvermögen für die jährlich aufzustellenden Siedlungsprogramme bereitstellt, zur Mitfinanzierung der Siedlungsprogramme die notwendigen zusätzlichen finanziellen Leistungen aus den Länderhaushalten aufzubringen. Der Bund stellt für die Siedlungsprogramme jährlich etwa 2/3, die Länder stellen jeweils etwa 1/3 der erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Förderungsmittel werden ab 1.1.1983 nur noch zur Eingliederung der aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Spätaussiedler auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen verwendet. Die Spätaussiedler erhalten, wenn sie eine landwirtschaftliche Lebensgrundlage aufgegeben haben, Siedlungsmittel als Anteilfinanzierung zum Neubau oder Kauf einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung dieser Maßnahmen wird durch eine der beiden im Lande zugelassenen Siedlungsgesellschaften betreut.

Im Jahre 1984 wurden 338 Familien auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen angesiedelt. Damit konnte für 1.352 Menschen eine neue Heimat geschaffen werden. Von 1949 bis 1985 sind insgesamt 49.229 Siedlerstellen (VE und NE-Stellen) mit 196.915 Familienangehörigen gegründet worden. Diese sozial-

und gesellschaftspolitisch notwendigen Eingliederungsmaßnahmen werden nach der Zahl der noch zu erwartenden Spätaussiedler auch in Zukunft eine wesentliche Bedeutung haben, weil die in den letzten Jahren aufgenommenen und in kommenden Jahren aufzunehmenden Aussiedler verstärkt auf Förderung beim Neubau oder Kauf einer Nebenerwerbsstelle drängen werden.

Landarbeiterstellen

Zur Erhaltung eines Stammes qualifizierter Landarbeiter für die Landwirtschaft gewährt das Land NRW Mittel als Anteilfinanzierung zum Neubau oder Kauf von Landarbeiterstellen mit ausreichender Landumlage.

In den letzten Jahren sind jährlich bis zu 25 Landarbeiterstellen gefördert worden. Ein etwa gleich großer Förderrahmen wird auch für 1987 zu erwarten sein.

Kapitel 10 030

Titelgruppe 71 "Verbesserung der Agrarstruktur
im Bereich Dorferneuerung"

Haushaltsansatz 1987	15.000.000 DM
Haushaltsansatz 1986	11.000.000 DM
Istausgabe 1985	7.993.000 DM

Die Dorferneuerung wird als ein wichtiger Aufgabenbereich unserer Gesellschaft angesehen. Ziel der Dorferneuerung ist es, die noch in den rd. 4.000 Dörfern Nordrhein-Westfalens vorhandenen dörflichen Strukturen möglichst zu erhalten, Veränderungen im weiteren Funktionswandel auf den gewachsenen Dorfcharakter auszurichten und Mängel in der Daseinsvorsorge zu beheben, um insgesamt zur Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande beizutragen.

1985 wurden in 246 Ortsteilen von 115 Gemeinden 391 Maßnahmen gefördert. Davon waren 2/3 Maßnahmen von Privatleuten. Insgesamt wurden 10.741.000 DM Zuschüsse zu Gesamtinvestitionen von rd. 26.000.000 DM gewährt.

Die Nachfrage nach Förderung aus Mitteln der Dorferneuerung ist gegenüber 1985 noch gestiegen. 1986 sind bisher nochmals 500 Anträge auf Förderung gestellt worden. Um die verfügbaren Mittel optimal einzusetzen, wurde die Förderung auf eine Vielzahl kleinerer, überschaubarer Maßnahmen ausgerichtet.

Durch die Mithilfe der Gemeinden, der Behörden des Denkmalschutzes, der überaus aktiven örtlichen Gemeinschaften und vieler Privatleute wird erreicht, daß sich die Bewohner der Dörfer wieder mit ihrem Dorf identifizieren. Die Förderung löst einen mehr als doppelt so hohen Betrag an Investitionen aus, erhält Arbeitsplätze im ländlichen Raum, weckt Eigeninitiativen und bewirkt Folgeinvestitionen. Immer mehr Privatleute stellen Anträge auf Förderung, um ihr Dorf in seinem ursprünglichen Erscheinungsbild zu erhalten.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit erkannt, bei Maßnahmen der Dorfökologie einmalige, größere Ein- und Durchgrünungen von Dörfern sowie die Schaffung kleinerer Biotope im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchzuführen. Die Bestrebungen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verstärken, werden von der Bewilligungsbehörde und dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft unterstützt.

Zur verstärkten Förderung von Maßnahmen in den benachbarten Gebieten Nordrhein-Westfalens erhalten insbesondere Privatleute bei der Wiederherstellung ortbildprägender Bausubstanz einen höheren Förderungssatz.

Die Förderung der Dorferneuerung ist Teil der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Kapitel 10 030

Titelgruppe 75 "Forstwirtschaft"

Haushaltsansatz 1987	29.500.000 DM
Haushaltsansatz 1986	29.500.000 DM
Istausgabe 1985	26.274.000 DM

1. Die Forstwirtschaft soll nach dem Landesforstgesetz im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.
2. Im Rahmen der Förderung forstlicher Investitionen sind Mittel vorgesehen für:
 - 2.1 Waldbauliche Maßnahmen, wie
 - Erstaufforstungen
 - Wiederaufforstungen mit Laubholz
 - Wiederaufforstungen von Kalamitätsflächen
 - Jungbestandspflege
 - Wertästung
 - Anbau rauchresistenter Baumarten im Immissionsgebiet,
 - 2.2 mittelfristige Betriebsplanungen (Forsteinrichtung),
 - 2.3 Maschineninvestitionen und Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
 - 2.4 forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen,

2.5 Maßnahmen zur Rationalisierung des Rundholzabsatzes,

2.6 Einsatz von Rückepferden im Wald,

2.7 Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens:

- Wiederaufforstung von Flächen, deren Bestockung aufgrund des Waldsterbens nicht mehr lebensfähig war,
- Voranbau und Unterbau in Beständen, die durch das Waldsterben lückig geworden oder verlichtet sind,
- Düngung zur Verbesserung der Widerstandskraft der vorhandenen oder künftigen Bestände gegen das Waldsterben,
- Vorbeugender Waldschutz mit dem Ziel der Verhinderung von Sekundärschäden, die mit dem Waldsterben zusammenhängen,
- Bestandespflege in geschädigten Beständen zur Stabilisierung der Bestandesstruktur.

Schwerpunkte dieses forstlichen Gesamtförderungsprogramms waren in den letzten Jahren - und werden auch 1987 bleiben -

- Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens (Förderungsvolumen 1985 9,79 Mio DM)
- Aufforstung mit Laubholz (956 ha von insgesamt 1.116 ha im Jahre 1985 geförderter Aufforstungen)
- Jungbestandspflege (1985: 6.067 ha).

1985 wurden im Rahmen dieses Gesamtprogramms an Zuwendungen ausgezahlt:

- für waldbauliche Maßnahmen (1.800 Anträge)	rd.	9,33 Mio DM
- für mittelfristige Betriebsplanungen (88 Anträge)	rd.	1,04 Mio DM
- für Maschineninvestitionen und Ver- waltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (107 Anträge)	rd.	0,11 Mio DM
- für forstwirtschaftliche Wegebau- maßnahmen (194 Anträge)	rd.	3,38 Mio DM
- für Waldankäufe im Rahmen des Ruhrprogramms (19 Anträge)	rd.	0,75 Mio DM
- für Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens (1.097 Anträge)	rd.	9,79 Mio DM
- für Maßnahmen zur Förderung des Ein- satzes von Rückepferden im Wald (122 Anträge)	rd.	0,27 Mio DM
- für Hilfsmaßnahmen für Ausgleichsstock- gemeinden mit Schneebruch und Sturm- wurfschäden im Wald	rd.	0,50 Mio DM.

Die Zahl der bewilligten Anträge hat sich 1985 gegenüber 1982 vervierfacht.

3. In dieser Titelgruppe sind auch die Mittel für Entschädigungen und Leistungen aufgrund des Landesforstgesetzes veranschlagt. Die Mittel werden im wesentlichen benötigt für die Beteiligung des Landes an den Kosten der Waldbrandversicherung (§ 6 (1) LFoG), darüber hinaus für den Ersatz von Schäden (§ 6 (3) LFoG), für Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände (§ 45 (1) LFoG) und für Entschädigungen für die Erklärung eines Waldes zum Schutz- oder Erholungswald (§ 51 (3) LFoG).

Kapitel 10 030

Titelgruppe 82 "Naturschutz und Landschaftspflege"

Haushaltsansatz 1987	80.000.000 DM
Haushaltsansatz 1986	80.010.000 DM
Istausgabe 1985	49.770.000 DM

Naturschutz und Landschaftspflege werden in folgenden wesentlichen Bereichen gefördert:

1. Landschaftspläne

1.1 Kernstück der Naturschutzpolitik der Landesregierung bleibt die Förderung der Aufstellung von Landschaftsplänen. Durch die Neufassung der Landschaftspflegeleitlinien fördert das Land die Landschaftsplanung ab 1986 neu mit einem Festbetrag von 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; Landschaftspläne die vor dem 31. Dezember 1990 Rechtskraft erhalten, können im Einzelfall mit bis zu 90 v.H. gefördert werden. Mehrjährige Investitionspläne werden im Interesse einer kontinuierlichen Durchführung der Maßnahmen angestrebt und kommen der deutlich erkennbaren Bereitschaft von Kreisen und kreisfreien Städten entgegen, sich der Landschaftsplanung verstärkt anzunehmen.

1.2 Wenn auch die Bereitschaft der Kreise und insbesondere der kreisfreien Städte zur Planerarbeitung noch unterschiedlich ist, so nimmt doch die Zahl der Landschaftspläne, die in Auftrag gegeben werden, weiter zu. Viele Kreise haben zudem in 1986 mit der Landschaftsplanung begonnen bzw. vor dem Aufstellungsbeschluß die Erarbeitung ökologischer Fachbeiträge in Auftrag gegeben. Diese Entwicklung führt zur zunehmenden Inanspruchnahme der Fördermittel des Landes.

1986 waren von ca. 400 zu erwartenden Landschaftsplänen 200 Pläne in Aufstellung und 35 Pläne nach Genehmigung

durch die Regierungspräsidenten rechtswirksam. 1987 werden sich ca. 220 Pläne in Aufstellung befinden. Zahlreiche Kreise - vor allem im Rheinland -; nutzen inzwischen die flächendeckende Landschaftsplanung als praktisches Instrument der Umweltplanung auf Kreisebene. So haben z.B. die Stadt Mülheim und der Kreis Mettmann ihre Landschaftsplanung bereits flächendeckend vollzogen und sind dabei, mit erheblichen Fördermitteln Naturschutz- und Erholungsmaßnahmen in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Im Kreis Viersen sind 3 Landschaftspläne rechtskräftig oder werden bis Ende 1986 abgeschlossen; im Kreis Wesel ist dies ähnlich so.

Die in der Novelle des Landschaftsgesetzes 1985 enthaltene Vereinfachung des Planungsverfahrens und die gewonnene Rechtssicherheit hat die Landschaftsplanung darüber hinaus weiter stabilisiert.

Die Durchführungskosten sind sehr unterschiedlich; als grobe Orientierungsgröße werden 2,5 Mio DM pro Plan veranschlagt, wobei sich die Kosten auf wenigstens 5 Jahre verteilen sollen. Es zeichnet sich allerdings bereits ab, daß sich die Umsetzung der Planung auch auf einen noch größeren Zeitraum erstrecken kann.

Für Planung und Plandurchführung sind 1986 5,5 Mio DM vorgesehen. Die zunehmende Umsetzung der Landschaftsplanung macht es notwendig, für diese Zwecke in 1987 7,0 Mio DM bereitzustellen.

2. Grunderwerb

2.1 Der Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung ist, so der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, zentrales Instrument der Landschaftsbehörden für die Schaffung von

Ausgleichs- und Regenerationsräumen für den Naturhaushalt, die von ökonomischer Nutzung frei sind. Grunderwerb durch die öffentliche Hand ist immer dann notwendig, wenn die Schutzvorschriften für die freie Landschaft nicht ausreichen, um die Belange des Naturschutzes und der Erholung durchzusetzen oder wenn die Durchsetzung dieser Belange in Landschaftsplänen oder in Verordnungen Entschädigungsleistungen des Landes auf Dauer notwendig machen würde. Dringend erforderliche Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen in Naturschutz- und Erholungsgebieten sind in Kernzonen unter dem Gesichtspunkt der naturnahen Rückentwicklung nur möglich, wenn das Land oder eine andere Gebietskörperschaft Eigentümer der Flächen ist.

Ziele des Grunderwerbs durch die öffentliche Hand sind also

- Bewahrung von Schutzgebieten vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen,
- Optimierung von Flächen, auf welchen eine weitere Nutzung aus Naturschutzgründen weitgehend ausgeschlossen ist,
- Erhaltung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung in feuchten Grünlandgebieten und Trockenrasenstandorten bzw. Extensivierung der Bewirtschaftung in diesen Bereichen.

2.2 Besondere Priorität hat der Grunderwerb bei der Verwirklichung von Schutzprogrammen aufgrund der Regierungserklärung vom 10. Juni 1985. In dem auf die Jahre 1985 bis 1988 angelegten Feuchtwiesenschutzprogramm ist zur Wiedervernässung von Flächen und zum Ausgleich unzumutbarer Härten für die Landwirte ein umfangreicher Flächenankauf unverzichtbar, um ökologische Kerngebiete für den flächenhaften Naturschutz zu sichern.

Die Grunderwerbsmaßnahmen des Landes erstrecken sich in erster Linie auf die Feuchtwiesenbereiche im Münsterland, am unteren Niederrhein (Gänserastplätze) sowie in der Norddeutschen Tiefebene in Nordrhein-Westfalen, Bistauniederung, Hävernermarsch.

Das vom MURL im Juli 1986 beschlossene Programm zur Sicherung naturschutzwürdiger Bereiche in den Mittelgebirgen unter Beteiligung der Landwirtschaft führt in begrenztem Umfang zu einer Ausweitung des erforderlichen Grunderwerbs.

- 2.3 Der vom Land geförderte Grunderwerb durch Gemeinden oder Gemeindeverbände soll überwiegend den Zwecken des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, aber auch der Erholungsvorsorge für die Bevölkerung in den Ballungsräumen dienen. Ihm kommt im Zuge der Landschaftsplanung besondere Bedeutung zu.

Die Förderung des Grunderwerbs im Rahmen der Landschaftsplanung wird 1987 verstärkt fortgesetzt. Dadurch wird die Landschaftsplanung erleichtert; enteignende Eingriffe können so vermieden werden.

Außerdem nehmen im Rahmen der Landschaftsplanung und der Programme des Landes die Kreise und kreisfreien Städte durch zunehmende Bereitschaft zum Grunderwerb ihre gesetzliche Aufgabe zur Sicherung des Naturhaushalts verstärkt wahr.

- 2.5 Die Haushaltsansätze für den Grunderwerb wurden gegenüber 1986 gehalten, weil nur so

- umfangreiche naturschutzwürdige Grundstücke vor einem Umbruch von Grünland in Ackerland infolge des agrarstrukturellen Wandels bewahrt werden können,

- im Rahmen eines flächenhaften Naturschutzes im Einzelfall durch Aufkauf, Tausch und gegebenenfalls Wiederverpachtung die bäuerlichen Familienbetriebe in der zu schützenden Kulturlandschaft gesichert werden können.

2.6 Neben dem Feuchtwiesenschutz- und dem Mittelgebirgsprogramm werden Schwerpunkte für den Ankauf durch das Land weiterhin die Moor- und Venngelände sowie naturschutzfähige Gebiete in Ballungsgebieten von Rhein und Ruhr sein, insbesondere im Zuge spezieller Artenschutzprogramme des Landes.

2.7 Den anerkannten Naturschutzverbänden sowie den ihnen angeschlossenen Vereinen werden seit 1986 Landeszuschüsse bis zu 70 v.H. zum Erwerb kleiner Naturschutzgebiete gewährt. Sie können sich unkomplizierter und häufig intensiver um den Erwerb kleinerer Gebiete im Interesse der Vernetzung der Landschaft mit ökologisch wertvollen Biotopen bemühen als die Naturschutzverwaltung. Darüber hinaus mobilisiert die Landesförderung bei den Verbänden Spendenmittel, die sonst nicht zur Verfügung stehen würden.

Durch die Einbeziehung der anerkannten Naturschutzverbände in die Erwerbsförderung wird sich das Land künftig stärker auf den Ankauf großräumiger Naturschutzgebiete und naturschutzwürdiger Flächen im Rahmen landeseigener Programme konzentrieren können.

2.8 Für 1987 sind Landeszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Anpachtung naturschutzwürdiger Flächen vorgesehen. Anpachtung ist teilweise kostengünstiger als der Ankauf von Flächen. Damit können die Haushaltsmittel für den Ankauf von Flächen noch stärker auf die genannten Ziele konzentriert werden.

2.9 Es sind folgende Ansätze für 1987 vorgesehen (=1986):

- für den Grunderwerb durch das Land	31,0 Mio DM (42,8 Mio DM)
- für Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	10,5 Mio DM (12,7 Mio DM)
- für Darlehen zum Erwerb von Grundstücken	0,7 Mio DM (1,0 Mio DM)
- für Zuschüsse an die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände	0,5 Mio DM (0,5 Mio DM).

3. Maßnahmen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten

Die Ausstattung der 14 Naturparke und 8 bevorzugten Erholungsgebiete mit Erholungseinrichtungen ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, weit fortgeschritten. Daher werden sich künftig in den Naturparkbereichen die Maßnahmen auf die Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen konzentrieren.

Die Erschließungsmaßnahmen sind weitgehend abgeschlossen.

Die Politik der Landesregierung ist daher vorrangig auf die Verbesserung der ökologischen Situation sowie auf eine Intensivierung der Information der Erholungssuchenden über die Probleme des Umweltschutzes abgestellt. Hierbei ist auch daran gedacht, Maßnahmen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes verstärkt zu fördern. Die neu gefaßten Landschaftspflegeleitlinien ermöglichen nach Absprache mit den Landschaftsbehörden solche Investitionen der Naturparkträger. Gleichwohl sind wegen der weitgehend abgeschlossenen Erschließung die Haushaltsmittel in 1987 im Vergleich zu 1986 um 0,4 Mio DM rückläufig.

Für 1987 sind vorgesehen

2.956.000 DM.

4. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen außerhalb von Plangebieten

4.1 Generell werden künftig innerhalb und außerhalb von Naturparks solche Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen stärker gefördert, die einen Ausgleich für ökologische Schäden herbeiführen, die vor Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes entstanden sind, ohne daß Ausgleichsmaßnahmen erfolgten.

4.2 Es sind vorgesehen

- Erhaltung oder Verbesserung des Landschaftsbildes und Sicherung des Naturhaushaltes - z.B. An- und Schutzpflanzungen, Gestaltung und Erschließung von Uferbereichen -,
- Beseitigung von Verunstaltungen - z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Müllkippen -,
- Biotopschutz und - Management für in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten - z.B. Anlegen von Tümpeln für Frosch- und Kröten-Laichplätze, Erhaltung von Nisthöhlen (z.B. für Fledermäuse), Anpflanzung von Bienenweiden,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes in Naturschutzgebieten - z.B. Erhöhung des Grundwasserstandes in gefährdeten Feuchtgebieten, Freistellen schützenswerter Pflanzengesellschaften durch Mähen oder Ausholzen -,
- Gestaltung von erdgeschichtlich oder biologisch besonders wertvollen Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben.

4.3 Es ist beabsichtigt, insbesondere folgende größere Maßnahmen zu fördern

- Wasserregulierungs- und Entbirkungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten "Recker Moor", Kreis Steinfurt und "Oppenweher Moor", Kreis Minden - Lübbecke 500.000 DM
- Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten "Moosheide", Kreis Paderborn, "Ölbachtal", Kreis Lippe, "Hummerbruch Linnenbecke", "Jammertal", Kreis Herford 280.000 DM
- Beschaffung von Pflanzgut durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zur kostenlosen Bereitstellung für Anpflanzungen durch naturschutzinteressierte Bürger, Vereine und Gemeinden 1.300.000 DM.

4.4 Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situationen kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe hat die Landesregierung ab Anfang 1987 ein landesweites "Programm zur Beteiligung von Landwirten an Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und -entwicklung" vorgesehen.

Aufgrund der Ergebnisse eines mit der gleichen Zielsetzung durchgeführten Pilotprojektes in der Eifel und im oberbergischen Kreis werden Landwirte damit beauftragt, gegen Zahlungen aus Landesmitteln auf eigenen Grundstücken und auf Grundstücken Dritter (Gemeinden, Kreise, Private) mit deren Zustimmung nach projektbezogenen Vorgaben der unteren und höheren Landschaftsbehörden (Kreise/Regierungspräsidenten) und nach allgemeinen fachlichen Empfehlungen der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW in regelmäßigen Abständen Pflegemaßnahmen, gegebenenfalls auch Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Herrichtung von Tümpeln, Deichen, Feuchtflächen) durchzuführen.

Damit wird einerseits für viele Landwirte das Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege gestärkt, andererseits wird ein konzeptionell vorbereitetes langfristiges Programm zur Naturpflege und -verbesserung eingeleitet, das gleichzeitig dazu beitragen wird, die Existenz kleinbäuerlicher Familienbetriebe für das Fortbestehen einer gesunden Kulturlandschaft zu sichern.

Für 1987 sind vorgesehen

1.000.000 DM

5. Artenschutz

Maßnahmen des Artenschutzes werden vielfach von Naturschutzverbänden, -vereinen und -gruppen sowie von engagierten Bürgern initiiert und realisiert. Sie werden bei ihren freiwilligen Leistungen in erheblichem Umfang mit Landesmitteln gefördert. Insbesondere werden folgende Initiativen von Privatpersonen, Vereinen und im Rahmen einer verbreiteten Naturerziehung auch von Schulen durch das Land gefördert:

- Anlage von Kleingewässern,
- Herstellung von kleineren Feuchtbiotopen,
- Anlage von ökologischen Schulgärten,
- Herrichtung von Nist- und Brutstätten für bedrohte Arten.

Darüber hinaus werden aus den Zuschußmitteln auch andere wesentliche Aufgaben des Artenschutzes unterstützt. So sind z.B. die Ergebnisse der mit Landesförderung durchgeführten Ausgewöhnung von verletzt und krank aufgefundenen und gesundgepflegten Greifvögeln und Eulen sowie anderen geschützten Vögeln positiv zu beurteilen und rechtfertigen die Einrichtung und Unterhaltung von Ausgewöhnungsstationen.

Die biologischen Stationen betreiben praktische Forschungsarbeiten über die Grundlagen zur Herrichtung geeigneter Lebensräume für die Wiedereinbürgerung nachgezüchteter Tiere,

über die Wiederansiedlung nachgezüchteter Pflanzen sowie über die Nachzucht ausgestorbener oder bedrohter Tierarten. Auch dadurch wurden in der Vergangenheit positive Ergebnisse für den Naturhaushalt erzielt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Förderung der Naturschutzverbände und -vereine bei der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Naturschützer in Fragen des angewandten Natur- und Datenschutzes für die praktische Arbeit. Diese Fortbildungsarbeit wird abgestimmt mit dem neu errichteten Naturschutzzentrum NRW bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung.

Für 1987 sind vorgesehen

3.300.000 DM.

6. Entschädigungen

Um das Ziel der Landespolitik zu erreichen, die Naturschutzgebietsfläche in einem angemessenen Zeitraum auf 3 v.H. der Landesfläche zu erweitern, wird neben dem Grunderwerb für Naturschutzzwecke in verstärktem Maße die Gewährung von Entschädigungen bei enteignenden Eingriffen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Angriff genommenen Feuchtwiesenschutzprogramms, das auf einer zum großen Teil zusammenhängenden Fläche von rd. 22.000 ha in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingreift.

Es ist geplant, vor allem die im Münsterland, in der Lippe- und Weserniederung und am unteren Niederrhein vorhandenen schützenswerten Feuchtwiesenbereiche mit ihrem breiten Artenspektrum als Naturschutzgebiete auszuweisen.

Vordringlich geht es darum, Reste traditioneller landwirtschaftlicher Kulturflächen zu erhalten, die sich gerade durch die Art der Wirtschaftsweise zu wertvollen Lebensstätten seltener Pflanzen und Tiere entwickelt haben und durch weitere Intensivierung verloren zu gehen drohen.

In den Kernbereichen der künftigen Schutzgebiete werden wirtschaftliche Restriktionen hingenommen werden müssen, die nicht mehr unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums fallen und deshalb Enteignungsansprüche auslösen. Das Schutzprogramm wird wegen der notwendigen Bewirtschaftungsbeschränkungen demnach in weit höherem Maße Entschädigungsansprüche auslösen, als dies bisher bei der Ausweisung herkömmlicher Naturschutzgebiete der Fall war.

Der Erlaß der Naturschutzverordnungen wird wegen der erforderlichen gutachtlichen Ermittlung der in die Feuchtwiesenschutzgebiete einzubeziehenden Flächen durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und wegen der Feststellung der wirtschaftlichen Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt durch die Landwirtschaftskammern - nach Planungen der Regierungspräsidenten bis Ende 1987 erwartet.

Bis dahin wird vom Land an Landwirte, die bereit sind, auf eine Nutzungsänderung der feuchten Weidelandbereiche zu verzichten, eine Überbrückungshilfe von 500 DM/ha für Grünland gezahlt. In 1986 sind von den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe 1.547 Fälle bewilligt und 5,7 Mio DM gezahlt worden. Diese Überbrückungshilfe wird 1987 durch die Gewährung einer Ausgleichszulage aufgrund entsprechender EG-rechtlicher Bestimmungen ersetzt.

Mit Landwirten im Feuchtwiesen- und Mittelgebirgsprogramm werden zu dem anstelle von Verordnungsfestsetzungen, die einen Entschädigungsanspruch begründen, freiwillige Pflegeverträge abgeschlossen.

Für 1987 sind vorgesehen

10.000.000 DM.

Kapitel 10 040

Titelgruppe 61 "Marktstruktur, Verbraucherangelegenheiten"

Haushaltsansatz 1987	6.690.000 DM
Haushaltsansatz 1986	5.910.000 DM
Istausgabe 1985	3.876.000 DM

In 1987 ist die Förderung in folgenden Bereichen vorgesehen:

I. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Die Verbesserung der Marktstruktur ist in zwei Förderungsbereiche gegliedert:

- a) Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz,
- b) Maßnahmen nach den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung.

Die Zielsetzungen der Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Konzentration und marktgerechte Aufbereitung des Angebots an landwirtschaftlichen Produkten,
- Verbesserung der Produktqualität,
- Rationalisierung der Vermarktung,
- Verbesserung der Erlös-Kosten-Relation,
- Verbesserung der Marktstellung der Landwirte gegenüber ihren Marktpartnern,
- Sicherung des Absatzes.

Die Maßnahmen dienen letztlich den Landwirten, wenngleich sie bei Erzeugerorganisationen und -gemeinschaften bzw. Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung ansetzen, die über mittelfristige, vertraglich geregelte Liefer- und Abnahmeverträge mit der Landwirtschaft enger verbunden sind.

Die Förderungsmöglichkeiten berücksichtigen die Vielfalt der landwirtschaftlichen Produkte und tragen der sehr heterogenen Struktur von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen Rechnung.

1. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz 750.000 DM
(1986: 1.050.000 DM)

In Nordrhein-Westfalen bestehen 62 Erzeugergemeinschaften und 2 Vereinigungen mit einem Mitgliederbestand von über 20.000 Landwirten.

Auch im Jahre 1987 ist beabsichtigt, insbesondere Unternehmen des Handels (incl. der Genossenschaften) und der Be- und Verarbeitung im Getreide- und Kartoffelsektor gem. § 6 des Marktstrukturgesetzes zu fördern.

2. Maßnahmen nach den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

- 2.1 Obst- und Gemüsemarkt 2.000.000 DM
(1986: 1.700.000 DM)

Wie schon in den Vorjahren werden im Bereich Obst und Gemüse schwerpunktmäßig die den beiden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen angeschlossenen Absatzgenossenschaften gefördert.

Dies sind für den

- Landesteil Nordrhein: Marktvereinigung Rheinland,
- Landesteil Westfalen: "WEO" = Westf. Erzeugerorganisation für Gemüse und Obst.

Es werden Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie zur innerbetrieblichen Rationalisierung gewährt.

Über die nordrhein-westfälischen Genossenschaften vermarkten ca. 20.000 Erzeuger. Nordrhein-Westfalen ist damit auf dem Gebiet der Gemeinschaftsvermarktung führend.

Die Gemeinschaftsvermarktung hat sich, wie insbesondere die gegenwärtige schwierige Marktsituation zeigt, für die vielen Klein- und Mittelbetriebe bewährt, die ohne eine solche Absatzmöglichkeit längst ihrer Existenz beraubt wären.

Der Absatz gartenbaulicher Obst- und Gemüseprodukte kann nur durch ein wirkungsvolles Vermarktungssystem erfolgreich bewältigt werden, wobei die Qualität der Ware von besonderer Bedeutung ist. Als besonderes Förderungsprojekt sind für diesen Bereich die Modernisierung und Erweiterung eines Leergutlagers sowie die Befestigung einer rd. 4.000 qm großen Fläche zur Lagerung von Kunststoffkisten zu nennen.

2.2 Blumen- und Zierpflanzenmarkt

1.900.000 DM
(1986: 1.250.000 DM)

Es werden Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Vermarktungseinrichtungen sowie zur innerbetrieblichen Rationalisierung gewährt.

Dem starken Expansionsdruck aus den Niederlanden (auch durch niedrige Energiepreise begünstigt) auf den einheimischen Markt kann nur entgegengewirkt werden, wenn sich die Vermarktungssysteme an den heutigen Erfordernissen orientieren und modernsten technologischen Ansprüchen gerecht werden. So ist als herausragendes Projekt auf diesem Gebiet der Neubau einer Uhrenversteigerung sowie die Einführung neuer Transportsysteme zur Verbesserung des Kundenservice vorgesehen, wobei die erforderlichen baulichen Voraussetzungen zwischenzeitlich geschaffen

werden konnten und nunmehr die Versteigerungstribüne incl. Uhrenanlage und Kettenbahnen zu erstellen ist. Darüber hinaus ist noch der Neubau einer rd. 4.000 qm großen Halle vorgesehen.

Die beabsichtigten Investitionen dürften in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die bestehenden Marktanteile für den einheimischen Blumen- und Zierpflanzenbau zu erhalten und auszubauen und dazu beitragen, Arbeitsplätze im Gartenbau zu sichern.

II.	<u>Ernährungs- und Umweltberatung durch die Verbraucher-</u>	
	<u>zentrale Nordrhein-Westfalen</u>	1.280.000 DM
		(1986: 1.150.000 DM)

Mit der Durchführung der Ernährungsberatung ist die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen beauftragt. Für diese Aufgabe stehen in der Zentrale die Leiterin der Abteilung Ernährungsberatung sowie drei Ernährungsberaterinnen zur Verfügung, die von Düsseldorf aus landesweit eingesetzt werden. Darüber hinaus sind auf Bezirksebene fünf Ernährungsberaterinnen tätig, die eine bis sechs Beratungsstellen stundenweise betreuen.

Der Schwerpunkt der Beratungstätigkeit liegt bei der Aufklärung des Verbrauchers über die ernährungsphysiologisch richtige Ernährung. Daneben greift die Ernährungsberatung ernährungswirtschaftliche Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt einer preiswerten Ernährung und einer angemessenen Vorratshaltung auf. Dazu wird u.a. in 35 Orten des Landes eine Marktberichterstattung von überwiegend ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern aus den Mitgliedsverbänden der Verbraucherzentrale durchgeführt.

Durch das geänderte Verbraucher- und Umweltverhalten sind neue Aufgabengebiete, wie Fragen zur Lebensmittelqualität, alternative Ernährungsformen, Schadstoffbelastungen für Nahrungsmittel, gesundheitsschädliche Aspekte der Lebensmittelproduktion u.a., auf die Verbraucher-Zentrale zugekommen. Die Behandlung dieser Fragen wird in der Zukunft eine größere Bedeutung in der Ernährungsberatung einnehmen.

Wegen der größeren Effizienz wird die Ernährungsberatung überwiegend in Form von Gruppenberatungen sowie durch Vorträge, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Medienarbeit durchgeführt. Dabei wird besonderer Wert auf die Einschaltung von Multiplikatoren gelegt. Zusätzlich werden Einzelberatungen durchgeführt.

Eine neue Aufgabe wird von der Verbraucherzentrale in Form der "Umweltberatung für Verbraucher" wahrgenommen. Die Tatsache, daß ein ganz erheblicher Anteil der Umweltbelastung aus Privathaushalten kommt, macht erforderlich, das Umweltbewußtsein in diesem Bereich zu verstärken.

Dazu wurde zusammen mit der Verbraucherzentrale ein Konzept entwickelt, das ab 1986 praktiziert wird.

Die Mittel werden zusammen mit den Mitteln des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie der Verbraucherzentrale bewilligt.

III. Absatzwerbung für nordrhein-westfälische Agrarprodukte

760.000 DM
(1986: 760.000 DM)

Der für die Zwecke der Absatzwerbung und des Marketings aus vorwiegend mittelständischen Unternehmen der Agrarwirtschaft gegründete Verein - Agrar-Genuß-Marketing e.V. NW (AGM) - wird seine satzungsgemäßen Aufgaben fortsetzen.

Durch die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers konnten die Aktivitäten erheblich gesteigert werden. Die nunmehr 79 Mitglieder (1984: 33 Mitglieder) der AGM haben sich unter dem neuen gemeinsamen Landeszeichen NRW sammengefunden, um unter einem gemeinsamen Herkunftszeichen die Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Ernährungs- und Genußmittelindustrie zu vermarkten und im eigenen Lande sowie der gesamten Bundesrepublik bekanntzumachen und gleichzeitig für das "Grüne Land Nordrhein-Westfalen" zu werben.

In erster Linie werden Verkaufsförderungsaktionen durchgeführt, die die Marktstellung der nordrhein-westfälischen Agrarwirtschaft stärken und ausbauen sollen.

Die Aufwendungen für die im Interesse des Landes liegenden Aufgaben des Vereins werden bis zu 50 % erstattet.

Kapitel 10 050

Titel 537 13 "Untersuchungen im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes"

Haushaltsansatz 1987	80.000 DM
Haushaltsansatz 1986	80.000 DM
Istausgabe 1985	- DM

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des im Jahre 1985 von der Landesregierung beschlossenen Bodenschutzkonzeptes, das einen Schwerpunkt in der Umweltpolitik des MURL darstellt, werden Untersuchungen über Ursachen, Zusammenhänge und Folgen von Einwirkungen verschiedenster Art (Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Wasserwirtschaft u.a.) auf das Bodenleben durchgeführt. Ziel ist die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für administrative Zwecke zum Schutze des Bodens. Hierfür sind bodenbiologische Untersuchungen notwendig, weil das Bodenleben eine wesentliche Komponente für die Gesunderhaltung und damit für eine nachhaltige Fruchtbarkeit des Bodens ist. Da das Bodenleben standortabhängig ist, werden alle ökologischen Merkmale des Bodens in die Untersuchungen einbezogen. Im einzelnen werden folgende Versuche angestellt:

1. mikro- und makrobiologische Untersuchungen zur Entwicklung des Bodenlebens auf Böden
 - mit und ohne Grundwasser,
 - ohne Grundwasser mit Beregnung,
 - verschiedener Nutzungsart (Acker/Grünland),
 - verschiedener Düngung,
 - verschiedener Bearbeitungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen.
2. Bodenfaunistische Untersuchungen im Rahmen von Versuchen mit verschiedenen Düngearten auf umgelagerten Böden.

Kapitel 10 050

Titel 537 14 "Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen
im Bereich der Wasserwirtschaft"

Haushaltsansatz 1987	200.000 DM
Haushaltsansatz 1986	400.000 DM
Istausgabe 1985	197.000 DM

Im Haushaltsjahr 1987 werden schwerpunktmäßig bereits laufende wichtige Untersuchungen

- zu speziellen Problemen der Gewässergüte,
- zur Erfassung der Standsicherheitsverhältnisse alter Gewichtsstaumauern,

- zu den Auswirkungen alter Bergematerialablagerungen auf das Grundwasser und deren Bedeutung für die Trinkwasserversorgung

sowie

- zur Hydrologie und Ökologie des Pleisbaches (Bezirk Köln) fortgeführt.

Auf der Basis dieser Untersuchungsergebnisse können dann die ggfs. erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Kapitel 10 050

Titel 537 15 "Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen im
im Bereich der Abfallwirtschaft"

Haushaltsansatz 1987	700.000 DM
Haushaltsansatz 1986	400.000 DM
Istausgabe 1985	197.000 DM

Die Mittel sind vorgesehen für

- Untersuchungen und Versuche im Hinblick auf eine gesteigerte Vermeidung und Verwertung NRW-spezifischer Problemabfälle,
- Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen zur Erschließung dringend benötigter Beseitigungswege, die in NRW bisher nicht zur Verfügung stehen (z.B. Untertage-Deponie),
- Untersuchungen zur Beurteilung der eingeführten Beseitigungsverfahren nach neuen Erkenntnissen (z.B. Vermeidung schädlicher Emissionen bei der Deponiegasverbrennung und -nutzung),
- Untersuchungen zur Fortentwicklung der Abfallbeseitigungstechnik (z.B. dringend benötigte Verfahren zur gesonderten Behandlung von Deponiesickerwasser, verbindliche Prüfverfahren für Deponiedichtungsmaterialien, Langzeitbeurteilung von Dichtungssystemen und -materialien).

Die Untersuchungsvorhaben insbesondere zur Deponiesickerwasserbehandlung sind dringlich, weil aufgrund der Novellierung des WHG für die Einleitung von Deponiesickerwässern höhere Anforderungen festgelegt werden müssen.

Kapitel 10 050

Titel 831 00 "Einlage des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gründung einer GmbH für das Zentrum für die Aus- und Fortbildung in der Wasser- und Abfallwirtschaft Nordrhein-Westfalen (ZAWA)"

Haushaltsansatz 1987	50.000 DM
Haushaltsansatz 1986	- DM
Istausgabe 1985	- DM

Zu den wichtigen Vorhaben des MURL gehört die Intensivierung der Aus- und Fortbildung in den Bereichen Abwasser, Abfall und Wasserversorgung.

Ende 1983 ist in Essen das KFAA, ein Zentrum für die berufliche Fortbildung in den Bereichen Abwasser und Abfall errichtet worden. Träger ist ein von Wasserverbänden und Fachvereinigungen gegründetes Kuratorium. Die Kosten für Herstellung und Erstaussstattung in Höhe von etwa 23,5 Mio DM hat das Land getragen; das Grundstück wurde gegen eine Anerkennungsgebühr von 100 DM von der Stadt Essen bereitgestellt.

Die aus Schulungsräumen und Internat bestehende Einrichtung sollte ursprünglich als Schulungsstätte für Facharbeiter, Meister, Techniker, Naturwissenschaftler und Ingenieure der Bereiche Abwasser und Abfall zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollten Träger von Fortbildungsveranstaltungen anderer Fachrichtungen (vor allem der Wasserversorgung) von der Einrichtung Gebrauch machen können.

Seit der Schaffung des neuen Ausbildungsberufs "Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin" wird die Einrichtung auch für die überbetriebliche Ausbildung in diesem Umweltschutzberuf genutzt. Allein in den ersten beiden Einstellungsjahren 1984 und 1985 sind ca. 380 junge Menschen in die Ausbildung eingetreten. Die überbetriebliche Ausbildung ist erforderlich, weil z.B.

die Kommunen und Wasserverbände vielfach nicht über Betriebsstätten in allen drei Ausbildungsbereichen (Abwasser, Abfall, Wasserversorgung) verfügen. Das KFAA (künftig: ZAWA) ist organisatorisch und personell dazu geeignet.

Um einen dem Einsatz der Landesmittel entsprechenden Einfluß des Landes zu gewährleisten, ist beabsichtigt, das KFAA durch eine noch zu gründende GmbH zu übernehmen, deren alleiniger Gesellschafter das Land ist. Eine Änderung der bestehenden Nutzung ist damit nicht beabsichtigt.

Kapitel 10 050

Titel 883 10 "Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten"

Haushaltsansatz 1987	40.000.000 DM
Haushaltsansatz 1986	40.000.000 DM
Istausgabe 1985	5.330.000 DM

Die Gefahren und Beeinträchtigungen, die von Altlasten ausgehen, sind ein herausragendes Problem der Umweltpolitik. Altlasten sind zwar keine Besonderheit Nordrhein-Westfalens, in keinem Land der Bundesrepublik Deutschland sind jedoch die damit verknüpften Probleme von gleicher Vielfalt und ähnlichem Gewicht. Ursachen sind die Ballung von Siedlung und Industrie, die weit zurückreichende Industrialisierung, die Eigenart der Industriestruktur und konzentrierte Kriegseinwirkungen.

In vielen Fällen erweisen sich Sanierungsmaßnahmen schon jetzt als dringend notwendig. Die Anzahl der offenkundig sanierungsbedürftigen Fälle wird noch deutlich ansteigen, wenn die Ergebnisse der in 1985 und 1986 intensivierten Gefährdungsabschätzung vorliegen. Für 1986 wurden rd. 500 Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und 50 Sanierungsmaßnahmen für die im Zusammenhang mit der Förderung erarbeiteten Dringlichkeitslisten angemeldet.

Die Gefährdungsabschätzung bei den als Altlasten in Betracht kommenden alten Abfallablagerungen und Standorten stillgelegter Industrieanlagen muß nachdrücklich fortgeführt werden. Mehr als 8.500 solcher Verdachtsflächen sind bisher erfaßt; 40 - 50 % gelten als untersuchungsbedürftig.

Zu Maßnahmen zur Sanierung und Gefährdungsabschätzung ist - wo immer möglich - der Verursacher heranzuziehen. Vielfach ist der Verursacher jedoch nicht mehr ermittelbar oder zahlungsfähig; häufig kann er aus anderen Gründen nicht zu den entstehenden Kosten herangezogen werden.

Die nach dem geltenden Abfall-, Wasser- und Ordnungsrecht für die Gefahrenermittlung und -abwehr hauptsächlich zuständigen Kreise, kreisfreien Städte und kreisfreien Gemeinden sind oft überfordert, die daraus resultierenden Finanzierungsprobleme allein zu lösen. Zusätzlich zu den angestrebten Regelungen für einen maßgeblichen finanziellen Beitrag der Industrie muß das Land deshalb verstärkt Mittel zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bereitstellen.

Mit den beantragten Haushaltsmitteln soll die planmäßige Durchführung dringend notwendiger Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten durch die Kommunen ermöglicht und beschleunigt werden.

Ziel der beabsichtigten Förderung ist es,

- mittelfristig zunächst die Sanierung in besonders dringenden Fällen zu sichern (z.B. Gesundheitsgefahr in Wohngebieten, gefährdete Trinkwasserversorgung) und zugleich
- für die Fortführung der unerläßlichen Untersuchungen und Beurteilungen zur Gefährdungsabschätzung zu sorgen.

Die Vergabe der Mittel soll weiterhin in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach objektivierten Kriterien der Gefahrenabwehr erfolgen. Hierzu ist eine besondere Richtlinie ergangen. Danach stellen die Regierungspräsidenten im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat für jedes Haushaltsjahr Dringlichkeitslisten nach den Anmeldungen der Gemeinden auf.

Die Fördergrundsätze sind 1986 überarbeitet und neu herausgegeben worden. Danach können auch dringende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden, bei denen die Kommunen als "Verursacher" oder - ersatzweise - als zuständige Sonder-(Ordnungsbehörde) zur Gefahrenabwehr tätig werden müssen.

Kapitel 10 050

Titel 887 20 "Zuweisungen für die Entschlammung von Seen"

Haushaltsansatz 1987	2.000.000	DM
Haushaltsansatz 1986	-	DM
Istausgabe 1985	-	DM

Die 1982 begonnene Entschlammung des Baldeneysees wurde 1984 abgeschlossen.

Mit der Entschlammung des Hengsteysees soll 1987 begonnen werden, für den Harkortsee ist der Beginn ab 1988 vorgesehen.

Die Entschlammungsmaßnahmen sind notwendig, um die wasserwirtschaftliche, ökologische und wassersportliche Nutzung der in der Ruhr gelegenen Stauseen auf Dauer zu sichern.

Kapitel 10 050

Titelgruppe 66 "Naturnaher Wasserbau und Gewässerunterhaltung; Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten"

Haushaltsansatz 1987	59.500.000 DM
Haushaltsansatz 1986	48.212.800 DM
Istausgabe 1985	34.180.000 DM

Die im Haushaltsjahr 1985 begonnene Förderung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung und Renaturierung von Gewässern verläuft erfolgreich. Sie wird bevorzugt und verstärkt weitergeführt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Titelgruppe 66 ist die Gewährung von Finanzierungshilfen für die naturnahe Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. Die Bezuschussung der Maßnahmen ist an die Bedingung gebunden, daß mit der Durchführung der Arbeiten eine ökologische Verbesserung des Gewässers erreicht wird.

Die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zur Verfügung stehenden Mittel werden wie in den Vorjahren für überörtliche und auch überregional wirksame Maßnahmen des Flußbaues und des Hochwasserschutzes eingesetzt, wobei der Hochwasserrückhaltung gegenüber dem Gewässerausbau der Vorzug gegeben wird.

Kapitel 10 050

Titelgruppe 67 "Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft"

Haushaltsansatz 1987	Epl. 10	7.200.000 DM
	Epl. 14	<u>42.800.000 DM</u>
	zusammen	50.000.000 DM
Haushaltsansatz 1986	Epl. 10	12.000.000 DM
	Epl. 14	<u>38.000.000 DM</u>
	zusammen	50.000.000 DM
Istausgabe 1985	Epl. 10	6.984.000 DM
	Epl. 14	<u>36.710.000 DM</u>
	zusammen	43.694.000 DM

1. Die öffentliche Wasserversorgung ist von den Kommunen eigenverantwortlich sicherzustellen, wobei die Landesregierung in engen Grenzen über die Vergabe von Zuwendungen auf die verschiedenen Vorhaben einwirken kann.

So besteht die Möglichkeit, grundlegende Untersuchungen, Perspektivpläne und Planungsgutachten zu unterstützen bzw. zu finanzieren und die Ergebnisse den Wasserversorgungsunternehmen als Angebotsplanung zur Verfügung zu stellen.

Ziel aller unterstützenden Maßnahmen ist es, die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung in Bezug auf Wasserquantität und Wasserqualität langfristig sicherzustellen.

Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden mit Landesmitteln gefördert, wenn das Land an der Verwirklichung bestimmter Konzeptionen ein erhebliches Interesse hat oder infolge regionaler Besonderheiten ohne derartige Zuwendungen überdurchschnittliche Belastungen der Bürger entstünden. Daneben liegt es im Interesse des Landes, im Rahmen der Daseinsvorsorge die Versorgungssicherheit des gesamten Systems zu steigern. Strukturschwache Gebiete sind in ihrer Entwicklung dem Landesdurchschnitt anzupassen.

Das Land hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Einzelmaßnahmen und einige größere Verbundmaßnahmen mit Landesmitteln gefördert, in Zukunft wird der kleinräumige Zusammenschluß von dezentralen Wasserversorgungseinheiten an Bedeutung gewinnen. Solche Vorhaben laufen wegen der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen umfangreichen Baumaßnahmen regelmäßig über mehrere Jahre.

Die Erkenntnisse aus der Trinkwasserüberwachung zeigen, daß rd. 50 % der rd. 100.000 nordrhein-westfälischen Eigenwasserversorgungsanlagen zum Teil erheblich mit Nitrat belastet sind. Hier ist in vielen Fällen Abhilfe nur durch den in ländlichen Regionen recht aufwendigen Ausbau der zentralen Wasserversorgung möglich, entsprechende Zuwendungsanträge werden zunehmend erwartet.

Im Hinblick auf einen sparsamen Wasserverbrauch kann es nicht Sinn einer Förderung sein, die Wasserpreise insgesamt künstlich niedrig zu halten. Grundsätzlich sind die Tarife bzw. Wasserpreise kostendeckend zu gestalten. Weiterhin darf durch Zuwendungen das Preisgefälle im Lande nicht vergrößert werden.

2. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung neuer und, soweit ein zusätzlicher Mittelbedarf entstanden ist, laufender Maßnahmen sind angekündigt bzw. liegen zur Entscheidung vor. Der erhöhte Mittelbedarf bereits begonnener Maßnahmen ist in der Regel auf allgemeine Kostensteigerungen und die zeitliche Streckung der Vorhaben zurückzuführen.
3. Die Wasserversorgungsunternehmen des Landes gewinnen z.Zt. das benötigte Rohwasser zu
 - 39 % aus Grundwasser
 - 30 % aus angereichertem Grundwasser
 - 15 % aus Uferfiltraten und
 - 16 % aus Oberflächenwasser (Talsperren).

Kapitel 10 050

Titelgruppe 68 "Abwassermaßnahmen"

Haushaltsansatz 1987	Epl. 10	36.000.000 DM
	Epl. 14	<u>274.000.000 DM</u>
	zusammen	310.000.000 DM
Haushaltsansatz 1986	Epl. 10	36.000.000 DM
	Epl. 14	<u>304.000.000 DM</u>
	zusammen	340.000.000 DM
Istausgabe	1985 Epl. 10	28.141.000 DM
	Epl. 14	<u>352.048.000 DM</u>
	zusammen	380.189.000 DM

1. Ziel der Gewässerpolitik der Landesregierung ist
- die Gewässer lebensfähig zu erhalten, die bereits heute eine zufriedenstellende Qualität aufweisen,
 - die Gewässer zu sanieren, deren Qualität für künftige Nutzungen nicht ausreichend ist.

Das gesetzliche Instrumentarium für einen wirksamen Gewässerschutz ist vorhanden.

Im Ausbau der Entwässerungsnetze und beim Bau von biologischen oder gleichwertigen Kläranlagen gab es erhebliche Fortschritte. Trotzdem gelangt Abwasser aus Industrie und Kommunen durch fehlende, überalterte und sanierungsbedürftige Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen zum Teil noch unzureichend gereinigt in die Gewässer.

Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen:

- Abschluß des Neubauprogramms für Abwasserbehandlungsanlagen.
- Der Anschluß aller kanalisiertes Ortslagen an vollbiologische Abwasserbehandlungsanlagen als Grundforderung der Gewässerschutzpolitik. Bei den zu bauenden Kläranlagen kann es sich um zentrale Anlagen für mehrere Orte und Ortsteile handeln oder um Anlagen für einzelne Orte bzw. Ortsteile.

- Die Sanierung von vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen.

Vorhandene unzureichende Kläranlagen sind zu sanieren, damit die gesetzlich geforderten Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser eingehalten werden können. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Verbesserung der Prozeßstabilität.

- Bau von Anlagen zur weitergehenden Abwasserbehandlung.

Höhere Anforderungen an Gewässer erfordern auch erhöhte Anforderungen an die Reinigung des Abwassers. Dies gilt insbesondere zunehmend für die im Abwasser enthaltenen Pflanzennährstoffe (Phosphor und Stickstoff). Die gezielte Verminderung dieser Inhaltsstoffe ist zur Vermeidung der Eutrophierung von Gewässern geboten.

- Bau und Sanierung von Abwassernetzen.

Neben dem Bau und der Erweiterung von Kläranlagen sind für die Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte der Bau und die Sanierung von Kanalisationsnetzen von gleicher Bedeutung. Die Kläranlagen können die ihnen zugeordneten Aufgaben zur Schadstoffverringerung nur dann voll erfüllen, wenn ein leistungsfähiges Kanalisationsnetz vorhanden ist. Gerade dem Bereich der Netzsanierung kommt immer größere Bedeutung zu. Sie ist sehr kostenintensiv.

- Bau von Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen.

Zur weiteren Verbesserung der Gewässergüte ist es erforderlich, die im Niederschlagswasser enthaltenen Schadstoffe (sauerstoffzehrende Substanzen, Pflanzennährstoffe) gezielt zu vermindern.

2. Die Förderungsgrundsätze wurden überarbeitet und neu herausgegeben.

- Der Katalog der förderungsfähigen Maßnahmen wurde um den Hauptsammler erweitert. Er wird zu 50 % aus Landesmitteln gefördert.
- Die Landesförderung für kommunale Anlagen wird aus Abwasserabgabemitteln jeweils um einen Darlehnsanteil von 10 % aufgestockt. Das bedeutet bei
 - .. Verbindungssammlern maximal: 70 % Zuschuß plus 10 % Darlehen = 80 % Zuwendung
 - .. Hauptsammlern maximal: 50 % Zuschuß plus 10 % Darlehen = 60 % Zuwendung.

3. Die Bilgenentölung auf dem Rheinstrom hat 1985 ihr hohes Leistungsniveau halten können. Derzeit sind 8 Bilgenentölungsboote auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar eingesetzt. Die abgelieferten Bilgenölmengen betragen 1985 rd. 8.900 m³.

Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb dieser Flotte werden - soweit die Erlöse aus dem Verkauf der Altöle nicht ausreichen - durch die Mitglieder des Bilgenentwässerungsverbandes und von den 5 deutschen Ländern im Schifffahrtsgebiet des Rheins getragen.

Kapitel 10 050

Titelgruppe 69 "Talsperren (Neuerrichtung und Sanierung
alter Anlagen)"

Haushaltsansatz 1987	11.700.000 DM
Haushaltsansatz 1986	15.000.000 DM
Istausgabe 1985	16.127.000 DM

Talsperren sind wasserwirtschaftliche Großvorhaben, die in der Regel mehreren Zwecken wie der Trinkwasserversorgung, dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseranreicherung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dienen. Derartig raumgreifende Maßnahmen stellen allerdings auch schwerwiegende Eingriffe in die Natur und Landschaft dar. Der Wasserbedarf stagniert. Neue Talsperren werden aus diesem Grund immer weniger notwendig. Deshalb richtet sich das Hauptaugenmerk auf die bestehenden Anlagen, insbesondere auf die Talsperren, die vor 1950 errichtet wurden.

Hier wird es eine vordringliche Aufgabe der Betreiber im Zusammenwirken mit den Wasserbehörden sein, die Standsicherheit der Bauwerke zu erhalten. Bei einem Teil der Talsperren ist diese Sicherheit nicht mehr ausreichend gegeben, mit der Vorbereitung zur Sanierung wurde begonnen. Bei einigen Anlagen steht der Beginn der Sanierungsarbeiten unmittelbar bevor. Bei den Betreibern handelt es sich z.T. um kleine Wasser- und Bodenverbände, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt allein nicht in der Lage sind, die Sanierung zu finanzieren. Überdies hat das Land aus vielen Gründen ein erhebliches Interesse an der Erhaltung dieser Anlagen. Durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Neubau von Talsperren

Große Dhünntalsperre:

Die Talsperre ist fertiggestellt und befindet sich z.Zt. im Probestau. Die noch laufenden Investitionen liegen im Bereich der Folgemaßnahmen (z.B. Anbindung von Wegen für die "Stille Erholung").

Wuppertalsperre:

Der Grundablaß und die übrigen Betonarbeiten sind abgeschlossen. Die Dammschüttung geht zügig voran; der Maßnahmeträger geht davon aus, daß der Probestau 1987 anlaufen kann.

Wehebachtalsperre:

Die angemeldeten Mittel werden für noch anfallende Ersatzmaßnahmen gem. § 5 Landschaftsgesetz eingeplant. Die Maßnahme ist im übrigen fertiggestellt.

Sanierung alter Talsperren:

Um den Anforderungen des Landeswassergesetzes zu genügen, ist von der Talsperrenaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) für einige alte Talsperren als Sofortmaßnahme eine Absenkung des Stauspiegels verfügt worden. Darüber hinaus mußten als bauliche Änderungen die Hochwasserentlastungsanlagen an einigen Talsperren herabgesetzt werden.

Die Betreiber der in Frage kommenden Talsperren haben Voruntersuchungen veranlaßt; bei einigen Anlagen liegen z.Zt. die Ausführungsplanungen vor, so daß alsbald mit dem Beginn der Bauarbeiten gerechnet werden kann.

Kapitel 10 050

Titelgruppe 71 "Verwendung der Abwasserabgabe"

Haushaltsansatz 1987	94.661.000 DM
Haushaltsansatz 1986	134.937.000 DM
Istausgabe 1985	56.103.000 DM

Nach dem Abwasserabgabengesetz vom 13.9.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) ist ab dem 1.1.1981 für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341) eine Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe entspricht dabei der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers.

Diese Abwasserabgabe, als flankierendes Instrument der Wassergesetze, hat zu einer weitergehenden Verminderung bis hin zur Vermeidung von Schadstoffen im Abwasser geführt. Durch die vorgesehene zweckgebundene Verwendung für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte wurde außerdem der wirtschaftliche Anreiz geschaffen,

- Investitionen für Abwasserbehandlungsanlagen in verstärktem Umfang zu tätigen,
- die Abwasserbehandlungstechnik zu verbessern, um vorhandene Anlagen wirksamer zu machen und
- im Bereich der Industrie Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser voranzutreiben.

Trotz der deutlichen Verbesserung der Gewässergüte gibt es aber immer noch eine Reihe sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung sowie regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern.

Die Mittel aus der Abwasserabgabe werden nach § 84 Abs. 3 Landeswassergesetz grundsätzlich als Darlehen und nur ausnahmsweise als Zuschüsse für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes gewährt, soweit diese die Schädlichkeit des Abwassers in einem Umfang vermindern, beseitigen oder verhindern, der über die Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgeht.

Die Zuwendungen werden nach § 83 Landeswassergesetz unter Berücksichtigung

- örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und
- sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren

an industrielle, gemeindliche und verbandliche Abwassereinleiter zur Durchführung von Abwassermaßnahmen gegeben. Die in Bewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

Für die Vergabe der Mittel wird jährlich auf der Grundlage der von den oberen Wasserbehörden vorzulegenden Dringlichkeitslisten (siehe Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.2.1982 - SMB1. NW. 772 - nach Anhörung der Kommission nach § 84 Abs. 2 Landeswassergesetz vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ein Förderungsprogramm aufgestellt.

1986 wurden die Förderrichtlinien überarbeitet. Danach werden die Darlehen zinslos gewährt. Der Katalog der förderungsfähigen Anlagearten wurde um Hauptsammler, Verbindungssammler und Zu- und Ableitungssammler erweitert.

Kapitel 10 050

Titelgruppe 75 "Abfallbeseitigungsanlagen"

Haushaltsansatz 1987	Epl. 10	-	DM
	Epl. 14	70.000.000	DM
Haushaltsansatz 1986	Epl. 10	-	DM
	Epl. 14	70.000.000	DM
Istausgabe	1985 Epl. 10	-	DM
	Epl. 14	76.866.000	DM

Im Rahmen der Abfallwirtschaft wird in Nordrhein-Westfalen verstärkt das Ziel verfolgt, die Abfälle, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, zu vermindern, verwerten oder zu behandeln. Der Schwerpunkt der Förderung soll auf dem Verwendungssektor liegen.

Für die beseitigungspflichtigen Körperschaften wird es erforderlich, ihre Maßnahmen zur stofflichen und energetischen Nutzung von Siedlungsabfällen auszuweiten. Hierzu gehört die Errichtung von Müllverbrennungs- und Sortieranlagen sowie Anlagen zur Nutzung von Deponiegas.

Mittelfristig ist nicht mit einem deutlichen Rückgang der häuslichen und gewerblichen Abfallmengen zu rechnen. Aufgrund erhöhter Anforderungen an die Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung sowie an die Rauchgasbehandlung in Kohlekraftwerken ist in Teilbereichen sogar von weiter wachsenden Abfallmengen auszugehen.

Da ohne Deponie auch in Zukunft eine umfassende Entsorgung nicht möglich ist, müssen zusätzlich fortlaufend neue Deponiekapazitäten geschaffen werden.

Im Abfallbereich lassen sich die dafür notwendigen Investitionen kaum verschieben.

Einige Großprojekte, insbesondere der Neubau und die Erweiterung bestehender Müllverbrennungsanlagen, das Nachrüsten vorhandener Kessel mit einer Rauchgaswäsche oder aber die zur Trennung der Filterstäube und Schlacken erforderliche Umrüstung machen einen hohen Mittelbedarf deutlich.

Die Mittel können auch gewerblichen Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts gewährt werden, soweit diese Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel die Gemeinde oder Gemeindeverbände zuständig sind.

Die Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen für Siedlungsabfälle umfaßt:

- die Errichtung neuer Abfallbeseitigungsanlagen (z.B. Verbrennungsanlagen, Anlagen die der Gewinnung von Stoffen oder Energie aus Abfällen mit dem Ziel der Verwertung dienen), bei Deponien wird nur der 1. Bauabschnitt gefördert;
- die qualitative Verbesserung vorhandener Anlagen (Anpassung der Rauchgasentschwefelung, Sickerwasserbehandlung, Deponieentgasung, Sicht- und Lärmschutz ...),
- Erweiterung vorhandener Anlagen (z.B. zusätzliche Verbrennungseinheit bei Müllverbrennungsanlagen).

Kapitel 10 060

Titel 526 10 "Messungen der Luftverunreinigungen, Geräusche
und Erschütterungen"

Haushaltsansatz 1987	2.600.000 DM
Haushaltsansatz 1986	2.600.000 DM
Istausgabe 1985	2.318.000 DM

Nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) sind, um den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung in Belastungsgebieten zu erkennen und Grundlagen für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen zu gewinnen, von den Ländern Immissionsmessungen durchzuführen. Sie erfolgen in und an den Rändern der fünf Belastungsgebiete an Rhein und Ruhr mit einer Fläche von insgesamt 3.200 km² (Ausnahme: Staubbiederschlagsmessungen auch in den Zentren des rheinischen Braunkohlereviers und der westfälischen Zementindustrie) durch

- stationäre automatische telemetrische Meßstationen in ca. 8 km Abstand und
- Stichprobenmessungen im 1 km²-Raster.

Die Konzeption der Immissionsüberwachung (vgl. Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 3.11.1980 - SMBl. NW. 71290) berücksichtigt die Anforderungen der zu § 44 BImSchG erlassenen 4. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 8.4.1975 (GMB1. 1975 S. 358).

Mit der Durchführung der Stichprobenmessungen sind kommunale und private Meßinstitute gegen Kostenerstattung auf vertraglicher Basis beauftragt (Probenahme vor Ort, Analyse im Labor).

Die Stichprobenmessungen erfassen Schwefeldioxid, Staubbiederschlag und Staubinhaltsstoffe (Blei, Cadmium). Die Immissionsüberwachung soll nunmehr in stärkerem Maße als bislang mit kontinuierlich arbeitenden Meßstationen im erweiterten TEMES-System und mit mobilen, gleichfalls kontinuierlich arbeitenden Meßeinheiten (Ausbau bis 1986) erfolgen (vgl. Haushaltsplan 1986, Titelgruppe 60 im Kapitel 10 190).

Kapitel 10 060

Titelgruppe 60 "Förderung von Vorhaben zur Bekämpfung von
Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschüt-
terungen"

Haushaltsansatz 1987	73.500.000 DM
Haushaltsansatz 1986	102.500.000 DM
Istausgabe 1985	74.656.000 DM

In Nordrhein-Westfalen, dem am dichtesten besiedelten und am stärksten industrialisierten Land der Bundesrepublik Deutschland, haben Luftreinhaltung und Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen seit jeher einen hohen Stellenwert. Der Schutz der Umwelt ist ein wesentliches Ziel der Politik der Landesregierung. Deshalb werden seit 1962 Immissionsschutz-Vorhaben durch Gewährung von zinsgünstigen Krediten oder Investitionszuschüssen gefördert.

Zwar sind nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich die Kosten notwendiger Umweltschutzmaßnahmen dem Verursacher anzulasten; es ist jedoch erforderlich, auch bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Verursachers Schutzmaßnahmen durchzusetzen, ohne den Bestand eines Unternehmens und damit Arbeitsplätze zu gefährden. Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, über bestehende gesetzliche Anforderungen hinaus auf eine schnellere Umsetzung bzw. Fortentwicklung des erreichten Standes der Technik zum Umweltschutz hinzuwirken.

Die Förderungsmittel werden im Rahmen des "Immissionsschutzförderungsprogramms" - Richtlinien vom 19.3.1980 (SMB1. NW. 7129) - vergeben.

Schwerpunkte des Förderprogramms sind die Umsetzung der Maßnahmenkataloge der Luftreinhalte- und Lärminderungspläne in den Belastungsgebieten sowie im Rahmen des "Aktionsprogramms Ruhr", gezielt die

- Sekundärentstaubung in Hütten- und Stahlwerken,
- Entschwefelung von Kraftwerken, Sinteranlagen und Schwefelsäurefabriken,
- Verminderung des Auswurfs geruchsintensiver und teilweise kanzerogener Kohlenwasserstoffe in der chemischen Industrie und bei Kokereien sowie
- Erstellung von Lärminderungsplänen und Lärminderung von stark lärmbelastenden Anlagen.

Daneben können nach dem Umweltprogramm NRW auch Maßnahmen zur betrieblichen Standortsicherung gefördert werden (Standortsicherungsprogramm).

Die zinsgünstigen Darlehen sind in erster Linie für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt. Durch die Minderung wettbewerbsverzerrender Belastungen aus kostenintensiven Immissionsschutzmaßnahmen tragen sie in besonderem Maße zur Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei und entsprechen somit der in der Regierungserklärung vom 10.6.1985 geforderten Stärkung der Innovationskraft und Kreativität dieses Wirtschaftskreises.

Die Verschärfung der Umweltschutzanforderungen durch die novellierte TA Luft bringt zusätzliche Belastungen insbesondere für die mittelständischen Unternehmen mit sich. In Fällen, in denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zur Erfüllung der neuen technischen Anforderungen nicht ausreicht, kann mit Finanzierungshilfen aus diesem Förderprogramm geholfen werden.

Die Zuwendungen an Gemeinden dienen sowohl der modellmäßigen Aufstellung und Durchführung von Lärminderungsplänen als auch der Förderung von Maßnahmen des Immissionsschutzes generell, die Gemeinden in eigener Verantwortung abwickeln.

Kapitel 10 060

Titelgruppe 70 "Durchführung von Untersuchungsvorhaben, Entwicklungsaufgaben sowie Planungs- und Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen und auf dem Gebiet des allgemeinen Umweltschutzes"

Haushaltsansatz 1987	8.000.000 DM
Haushaltsansatz 1986	10.000.000 DM
Istausgabe 1985	3.156.000 DM

Wissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Entwicklungen sind im Fachbereich Immissionsschutz im besonderen Maße die Grundlage für richtungsweisende Entscheidungen. Die Aufgabenschwerpunkte ergeben sich in diesem Zusammenhang insbesondere aus dem Umweltprogramm NRW vom Oktober 1983. Darüber hinaus erfordern aktuelle Problemstellungen des Immissionsschutzes die Einschaltung von auf wissenschaftlichen und technischem Gebiet tätigen Institutionen zur Aufklärung von Sachverhalten (vgl. Titel 537 70).

Angesichts der auch im Land NRW festgestellten erheblichen Zunahme neuartiger Waldschäden hat die Landesregierung im Jahre 1984 die Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes "Luftverunreinigungen und Waldschäden" beschlossen, dessen Konzeption die Intensivierung und Koordinierung von gezielten Untersuchungen durch wissenschaftliche Forschungseinrichtungen in den Bereichen Luftverunreinigungen/Waldschäden/Umwelttechnologien zum Ziel hat. Die Mittel- bzw. Auftragsvergabe erfolgt unter Einschaltung eines aus Wissenschaftlern zusammengesetzten Forschungsbeirats und eines interministeriellen Lenkungsausschusses. Die derzeitigen Erkenntnisse zeigen, daß die Aktivitäten im Rahmen dieses Waldschadenforschungsprogramms, das im Haushaltsjahr 1985 angelaufen ist, auch im Haushaltsjahr 1987 fortgesetzt werden müssen (vgl. Titel 547 70).

Innovative technische Lösungsansätze zur Emissionsminderung bei Herstellern und Betreibern von Anlagen können häufig nur durch finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln verwirklicht und in der Praxis erprobt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Lärmbekämpfung, für den noch nicht - wie in der TA Luft - 1986 der Stand der Technik zur Emissionsminderung aktuell fortgeschrieben worden ist (vgl. Titel 683 70).

Kapitel 10 070

Titel 535 00 "Herstellung und Beschaffung von Karten und
Luftbildplänen"

Haushaltsansatz 1987	150.000 DM
Haushaltsansatz 1986	350.000 DM
Istausgabe 1985	125.356 DM

Die Mittel dienen der Herstellung von Landesentwicklungsplänen und der laufenden Beschaffung von Materialien für die Kartographie.

Zu erwarten sind Ausgaben in Zusammenhang mit der

- Änderung des Landesentwicklungsplanes IV "Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm",
- Änderung des Landesentwicklungsplanes VI "Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind",
- Ersten Entwurfsfassung des Landesentwicklungsplanes "für eine ökologische und ökonomische Erneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen".

Die Kosten der Planentwürfe variieren in Abhängigkeit von den kartographischen Inhalten.

Kapitel 10 070

Titel 537 00 "Förderung raumwissenschaftlicher Arbeiten und zur Erstellung von Planungsunterlagen"

Haushaltsansatz 1987	580.000 DM
Haushaltsansatz 1986	600.000 DM
Istausgabe 1985	200.042 DM

Der Mittelbedarf 1987 ergibt sich im wesentlichen aus drei Forschungsfeldern:

1. Forschungen in Zusammenhang mit den raumwirksamen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus und der Braunkohletagebaue..

Für den Bereich "Steinkohlebergbau" resultiert der Mittelbedarf aus dem Gesamtkonzept zur Nordwanderung des Steinkohlebergbaus an der Ruhr und aus den Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Bergwirtschaft.

In dem Gesamtkonzept werden die Grundzüge einer raum- und umweltverträglichen Nordwanderung des Steinkohlebergbaus an der Ruhr festgelegt, zu deren Konkretisierung in Einzelfällen jedoch noch detaillierte Untersuchungen notwendig sind. Darüber hinaus ist vorgesehen, die im Zuge der Erstellung der Gesamtkonzeption erfaßten ökologischen und bergtechnischen Daten zu digitalisieren und fortzuschreiben. Die Verpflichtung des Landes zur Finanzbeteiligung an Forschungen auf dem Gebiet der Bergwirtschaft ergibt sich aus der Rahmenvereinbarung des Landes mit der Ruhrkohle AG vom 11. März 1982.

Für den Bereich des "Braunkohlebergbaus" wird nach Fertigstellung des Untersuchungsprogramms mit Anschlußaufträgen und -untersuchungen zur Konkretisierung von Einzelfragen gerechnet.

Darüber hinaus ist auch hier vorgesehen, eine ökologische und wasserwirtschaftliche Bestandsaufnahme in digitalisierter Form zu erstellen und fortzuschreiben.

Kostenrahmen insgesamt

330.000 DM

2. Raumbeobachtung

Mit dem Aufbau eines ADV-gestützten Umweltinformationssystems im Geschäftsbereich des MURL soll eine Vielzahl möglichst kleinräumiger Umweltdaten bereitgestellt werden. Sowohl zu raumordnungs- und umweltpolitikrelevanten Auswertungen der bereits vorhandenen Daten als auch zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufnahme neuer Umweltdaten wird ein begleitendes Forschungsvorhaben notwendig sein. Weil die Datenlage in mehreren Umweltbereichen zu untersuchen und darüber hinaus der Querschnittsbezug der Raumordnung und Landesplanung zu beachten ist, wird die Beauftragung eines interdisziplinär arbeitenden Forschungsteams erforderlich. Es soll ein Projekt "Erarbeitung eines Systems aussagefähiger Indikatoren der Umweltqualität als Entscheidungsgrundlage für die Landes- und Regionalplanung" vorgesehen werden.

Kostenrahmen

150.000 DM

3. Planungsrecht

Die Forschungsthemen beziehen sich auf die vorgesehene Novellierung des Landesplanungsgesetzes. Hier treten verschiedene Rechtsfragen des Verhältnisses von Landesplanung und Fachplanung zueinander in den Vordergrund.

Kostenrahmen

100.000 DM

Kapitel 10 110 "Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
(mit dem Sondervermögen "Tierseuchenkasse")
- Bereich Ernährungswirtschaft -"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansatz 1987	11.512.900 DM	18.049.900 DM
Haushaltsansatz 1986	10.022.900 DM	16.136.900 DM
Ist 1985	11.754.000 DM	17.724.000 DM

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) ist obere Landesbehörde im Rahmen der Agrarverwaltung und obere Jagdbehörde. Es verwaltet außerdem die Tierseuchenkasse des Landes Nordrhein-Westfalen, ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen.

I. Zu den wesentlichen Aufgaben im Bereich Ernährungswirtschaft zählen:

- Überwachung ernährungswirtschaftlicher Betriebe und Märkte zur Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften der Marktgesetze und Verordnungen der EG, des Bundes und des Landes.
- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur durch Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Konzentration und der marktgerechten Aufbereitung von landwirtschaftlichen Produkten, Verbesserung der Produktionsqualität sowie der Rationalisierung der Vermarktung.
- Gewährung von Beihilfen zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere im Rahmen der EG-Maßnahmen für die Verbilligung von Schulmilch, Magermilch und Butter für Sozialeinrichtungen.
- Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernährung im Krisen- und Verteidigungsfall.

Schwerpunktmäßig stellt sich die Verwaltungstätigkeit wie folgt dar:

1. Im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle werden neue Mischfutterhersteller amtlich anerkannt.

Dabei handelt es sich hauptsächlich um Landwirte, die aus wirtschaftlichen Gründen die Herstellung von Mischfuttermitteln aus abgabebeschränkten Zusatzstoffen selber vornehmen wollen. Die Mischfutterherstellung selbst wird durch Probenahmen von Futtermitteln und Betriebskontrollen bei z.Zt. 360 Produktionsbetrieben überwacht.

Der Vertrieb von Futtermitteln wird bei ca. 500 Handelsunternehmen kontrolliert. Dabei werden etwa 4.000 Proben gezogen, aus denen sich ca. 30.000 Analyseergebnisse ergeben.

Ziel dieser Überwachungstätigkeit ist es, die tierische Produktion zu fördern, gesundheitliche Schäden direkt bei Tieren und dadurch indirekt beim Verbraucher durch Futtermittel zu verhindern. Weiterhin soll der Tierhalter vor Schaden durch Unkenntnis geschützt werden.

Die knappen Haushaltsmittel zwingen zu Schwerpunktbildungen bei der Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle. Die Überwachungstätigkeit erstreckt sich daher insbesondere auf die Untersuchung der Futtermittel auf Zusatz- und Schadstoffe. Außerdem werden die Futtermittel auch auf Inhaltsstoffe und auf hieraus resultierende Energiewerte untersucht. Nachdem die offene Gemengteildeklaration und die Angabe des Verpackungsdatums vorgeschrieben sind, vermehren und erschweren sich die Prüfungen noch.

2. Bei der Saatgutverkehrskontrolle werden ca. 500 Betriebe auf die Einhaltung der Bestimmungen beim Saatgutumsatz kontrolliert. Hier stehen im Vordergrund die Überprüfung der Kennzeichnung der Verpackung, der Saatgutqualität, der Sortenechtheit (Keimfreiheit, Reinheit u.a.) und insbesondere die Verhinderung des Vertriebes von nicht anerkanntem Saatgut.

3. Im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle ist das LEJ zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Im Jahr fallen ca. 150 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften des Düngemittelrechts an.
4. Durch die Überprüfung in der Erzeuger- und Großhandelsstufe werden der Speisekartoffelmarkt sowie der Obst- und Gemüsemarkt zur Anwendung der Handelsklassenvorschriften angehalten. Damit soll erreicht werden, daß dem Verbraucher Qualitätserzeugnisse angeboten werden.

Bei der Vermarktung von Speisekartoffeln muß der Verbraucher immer wieder besonders vor falscher Sortenangabe geschützt werden.

5. Im Bereich der Milchwirtschaft steht die Einhaltung der Bestimmungen der Bundes- und Landesgüterverordnung bei den Überprüfungen der Molkereien und der Milchkontrollverbände im Vordergrund. Die exakte Untersuchung der Anlieferungsmilch auf Fett- und Eiweißgehalt sowie auf bakteriologische Beschaffenheit - einschließlich des Hemmstoffnachweises und der Feststellung des Gehaltes an somatischen Zellen - mit gesicherten Untersuchungsverfahren ist Voraussetzung dafür, die Güte der Anlieferungsmilch zur Abrechnungsbasis für die nach Güte differenzierende Bezahlung der Milcherzeuger zu machen.

Die steten Bemühungen um die Erhaltung und weitere Verbesserung der Milchqualität liegt im Interesse des Verbrauchers und ist unerläßliche Voraussetzung für eine dauerhafte Sicherung von Marktanteilen der nordrhein-westfälischen Milchwirtschaft.

6. In der Vieh- und Fleischwirtschaft soll durch gezielte Kontrollen von Schlachtbetrieben, Fleisch- und Fleischverarbeitungsbetrieben die Landwirtschaft vor Manipulationen, insbesondere bei der Gewichtsfeststellung, bei der Klassifizierung der Tiere und bei der Abrechnung geschützt werden.

Die gesetzliche Sanktionierung der "apparativen Klassifizierung" an Stelle der "subjektiven Klassifizierung" hat sich verzögert. Sie soll aber ab 1.1.1987 sukzessiv eingeführt werden. Der von Meßgeräten festgestellte Magerfleischanteil soll die Grundlage sowohl für die Feststellung der Handelsklasse als auch für eine abgestufte Abrechnung des Schlachtbetriebes mit dem Landwirt werden.

Die richtige Anwendung der Geräte in den Betrieben muß zur Verhinderung von Manipulationen in Zukunft intensiv überwacht werden. Dazu ist die Schulung des Bedienungspersonals Voraussetzung.

Das Notierungsverfahren muß angepaßt werden. Häufigere Kontrollen der Preismeldungen sollen dafür sorgen, daß die Preisfeststellung und Preisnotierungen exakter und dadurch für die Wirtschaft noch aussagefähiger werden und eine gute Markttransparenz ermöglichen.

7. Änderungen von Bestimmungen der EG für die Vermarktung von Eiern, insbesondere hinsichtlich der "alternativen Eier", werden sowohl eine verstärkte Überprüfung von Eierimporten aus den westeuropäischen EG-Staaten als auch der inländischen Eierabpackbetriebe mit sich bringen. Dadurch wird erreicht, daß auch bei Eierimporten die einschlägigen Vermarktungsvorschriften genauso wie von den einheimischen Eierproduzenten beachtet und Wettbewerbsvorteile für ausländische Erzeuger vermieden werden. Die Zusammenarbeit mit den niederländischen und belgischen Kontrollstellen wird fortgesetzt.
8. Außer einer wirkungsvollen Kontrolle ist die Unterweisung der in der Land- und Ernährungswirtschaft Tätigen ein sehr geeignetes Mittel, Verständnis und Mitwirkung der Wirtschaft bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu erreichen. Wie in den vergangenen Jahren werden vom LEJ daher Interessenten aus der Ernährungs- und Landwirtschaft, Studierende und Bedienstete der Lebensmittelüberwachung der kommunalen Ordnungsbehörden in Fortbildungsveranstaltungen und Grundlehrgängen mit den gesetzlichen Bestimmun-

gen bekannt gemacht. Dabei werden in jedem Jahr bei durchschnittlich 100 Lehrveranstaltungen etwa 2.000 Interessenten erfaßt.

II. Aufgabe der Tierseuchenkasse ist es,

- von den Tierhaltern Beiträge zu erheben,
- Entschädigung bei Tötung in Seuchen- bzw. Seuchenverdachtsfällen zu gewähren,
- Beihilfen und andere finanzielle Unterstützungen zu zahlen,
- Rücklagen in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe zu bilden.

Der bei der Tierseuchenkasse gebildete Beirat muß bei allen wichtigen Angelegenheiten und bei finanziellen Maßnahmen gehört werden. Die Leistungen der Tierseuchenkasse und die Höhe der kraft Gesetz notwendigen Beteiligung des Landes NRW hängt von der Tierseuchenlage ab, deren Entwicklung naturgemäß nicht vorhergesagt werden kann.

Kapitel 10 111 "Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
- Bereich Jagd -; Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1987	2.898.300 DM	2.898.300 DM
Haushaltsansätze 1986	2.938.200 DM	2.938.200 DM
Ist 1985	5.857.000 DM	2.916.000 DM

Aus Gründen der Haushaltsklarheit und Zweckmäßigkeitserwägungen wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) - Bereich Jagd - haushaltsmäßig zusammengefaßt, so daß alle Einnahmen und Ausgaben aus den Mitteln der Jagdabgabe in diesem Kapitel veranschlagt und nachgewiesen werden. Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ist unabhängig hiervon eine selbständige Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Jagdabgabe wird mit der Gebühr für die Jagdscheine erhoben und fließt gemäß § 57 des Landesjagdgesetzes dem LEJ und der Forschungsstelle zu. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist, soweit es nicht zur Deckung der Kosten der oberen Landesbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben der oberen Jagdbehörde sowie der Kosten der Forschungsstelle benötigt wird, zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden.

I. Obere Jagdbehörde

Das LEJ ist obere Jagdbehörde und führt als solche die Sonderaufsicht über die unteren Jagdbehörden der 31 Kreise und 23 kreisfreien Städte, denen als Kreisordnungsbehörden die Jagdverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung obliegt. Zugleich ist die obere Jagdbehörde Widerspruchsbehörde

zur Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der unteren Jagdbehörden. Das LEJ ist außerdem obere Aufsichtsbehörde über die rund 3.500 Jagdgenossenschaften, denen als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Selbstverwaltung der mit dem Grundeigentum ihrer Mitglieder verbundenen Jagdrechte obliegt.

Zu den weiteren Aufgaben gehören u.a. die Durchführung der Falknerprüfungen, die Erstellung der landeseinheitlichen Fragebögen für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung, die Überwachung der wissenschaftlichen Vogelberingung beim jagdbaren Federwild, die Aufhebung von Schonzeiten, die Abrundung der staatlichen Eigenjagdbezirke, die Festsetzung von Abschlußplänen (wenn eine untere Jagdbehörde nicht das vorgeschriebene Einvernehmen mit ihrem Jagdbeirat erzielen kann), und die Zusammenstellung der jährlichen Jagdstrecke für den gesamten Landesbereich. Hierzu kommen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, insbesondere von Verboten bei der Jagdausübung, für den vorzeitigen Erwerb der Jagdpachtfähigkeit, zum Aussetzen von Wild, zum Aushorsten von Junghabichten oder zum Erwerb von außereuropäischen Falken für die Beizjagd, ferner die Mitwirkung bei Regelungen über die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten sowie die Ausweisung von Wildschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung.

Das LEJ ist auch Bewilligungsbehörde für Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe:

1. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe wird für das Haushaltsjahr 1987 auf 2.770.000 DM veranschlagt. Von diesem Betrag sind 1.054.300 DM für Zuwendungen zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden vorgesehen.
2. Es entfallen auf die
 - institutionelle Förderung 174.000 DM
 - Projektförderung 880.300 DM

2.1 Institutionell gefördert werden

- die Deutsche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA),
- der Landesjagdverband NW,
- die Schutzgemeinschaft Deutsches Wild.

2.2 Schwerpunkte der Projektförderung sind

- Neu- und Ausbau sowie Unterhaltung und laufender Betrieb von Schießstandanlagen mit insgesamt 275.000 DM.
- Betrieb einer außerschulischen Aus- und Fortbildungsstätte für Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzpersonal, Berufsjäger und Auszubildende für den Beruf des Jägers mit 120.000 DM.

2.21 Am Neu- und Ausbau sowie der Unterhaltung der Schießstandanlagen besteht ein erhebliches Interesse, da allein in jedem Jahr etwa 3.200 Bewerber für die Jägerprüfung ausgebildet und die Schießprüfungen abgehalten werden müssen. Außerdem ist jeder Jäger gehalten, seine Schießleistungen auf dem Schießstand laufend zu kontrollieren, da sowohl aus Gründen der öffentlichen Sicherheit als auch des Tiereschutzes von jedem Jäger ein gewisses Maß an Treffsicherheit mit der Schußwaffe verlangt werden muß.

2.22 Als außerschulische Aus- und Fortbildungsstätte steht der von der Landesvereinigung der Jäger - dem Landesjagdverband - eingerichtete "Jägerhof Brüggen" zur Verfügung. Vorwiegend werden zweiwöchige Jagdschutzlehrgänge durchgeführt, die alle für den Jagdschutz wichtigen Gebiete des Jagdwesens behandeln. Darüber hinaus werden Wochenendlehrgänge und Seminare zur Erörterung bestimmter jagdlicher Fragen und auch zum Zwecke der Begegnung zwischen Jägern, Naturschützern und Behördenvertretern durchgeführt.

II. Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ist eine Einrichtung des Landes.

Die Forschungsstelle wird aus den Mitteln der Jagdabgabe und eigenen Einnahmen finanziert.

Die Arbeit der Forschungsstelle ist auf praxisnahe Untersuchungen ausgerichtet mit dem Ziel, die Situation im Lande Nordrhein-Westfalen bei erheblichen Umweltbelastungen für das Wild günstig zu beeinflussen. Im Mittelpunkt der Bemühungen steht die Einwirkung auf den Jäger in enger Zusammenarbeit mit der Jagdverwaltung und der Jägerorganisation, dem Landesjagdverband.

Um die vielfältigen Arbeitsaufgaben bewältigen zu können, erfolgte eine Arbeitseinteilung bei den im Bundesgebiet eingerichteten Institutionen. In der Forschungsstelle wurden vor allem die Arbeitsschwerpunkte Wildschadenverhütung, Wildstandsbewirtschaftung, Altersschätzung, Äsungsverbesserung, Niederwildhege, Einbürgerung von Niederwild, Wildverkehrstod und Wirkung von Pflanzenschutzmitteln auf das Wild gebildet.

Ein Beirat, bestehend aus neun Mitgliedern, berät die Forschungsstelle in allen grundsätzlichen Fragen und wirkt als Bindeglied zu anderen Bereichen.

Kapitel 10 170 "Landwirtschaftskammern und Direktoren der
Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte"

Titel 671 20 "Erstattung von Verwaltungskosten, die den Land-
wirtschaftskammern durch die Wahrnehmung staat-
licher Aufgaben für die Landesbeauftragten
entstehen"

Titel 685 00 "Finanzzuweisungen an die Landwirtschaftskammern"

Haushaltsansatz 1987	155.800.000 DM
Haushaltsansatz 1986	149.700.000 DM
Istausgabe 1985	142.409.000 DM

Die Ausgaben der Landwirtschaftskammern werden im wesentlichen aus folgenden Einnahmen finanziert:

1. für den Selbstverwaltungsbereich aus
 - der Umlage nach dem Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1951,
 - Gebühren und Entgelten,
 - Verwaltungs- und übrigen Einnahmen,
 - Finanzzuweisungen des Landes;

2. für die Landesaufgaben der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten sowie der Geschäftsführer der Kreisstellen als Landesbeauftragten im Kreise und der Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landwirtschaftsbeauftragten aus der Verwaltungskostenerstattung des Landes zur Abgeltung der Kosten, die den Landwirtschaftskammern entstehen, weil sie ihre Dienstkräfte und Einrichtungen den Landesbeauftragten zur Verfügung stellen.

Zu 1.:

Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe nehmen als Körperschaften des öffentlichen Rechts Selbstverwaltungsaufgaben wahr; sie unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. Rechtsgrundlage für die Arbeit der Landwirtschaftskammern ist das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949. Danach haben die Landwirtschaftskammern insbesondere folgende Aufgaben

- Beratung der Landwirtschaft in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung und beim Absatz der Erzeugnisse, Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens,
- Durchführung der nicht pflichtschulmäßigen Aus- und Fortbildung sowie der praktischen Berufsausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses und der Wirtschaftsberatung,
- Unterstützung der Behörden und Gerichte in Fragen der Landwirtschaft durch Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.

Dabei haben sich die Aufgabeninhalte in der Vergangenheit laufend gewandelt. Zunächst stand die Anpassung der Betriebsorganisation an arbeitssparende kapitalintensivere Wirtschaftsweisen im Vordergrund. Auf eine anschließende stärkere Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Produktion auf die Erfordernisse des Marktes folgte die Neuorientierung zur sozioökonomischen Beratung. Zur Zeit geht es besonders auch darum, die Landwirtschaft an den Erfordernissen eines erfolgreichen Umweltschutzes zu orientieren. Es muß, unter Einbeziehung aller ökologischen Belange, eine umweltbewußte Landbewirtschaftung angestrebt werden. Ausbildung, Beratung und die Arbeit in den Lehr- und Versuchsanstalten sind laufend an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Zu 2.:

Nach § 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte Landesmittelbehörden und nach § 9 LOG die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise sowie die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte untere Landesbehörden. In dieser Eigenschaft nehmen sie Landesaufgaben wahr. Da sie dafür nicht über eigenes Personal verfügen, regeln § 18 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern, daß den Direktoren der Landwirtschaftskammern bzw. den Geschäftsführern der Kreisstellen als Landesbeauftragte im Kreise die Landwirtschaftskammern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen haben. Entsprechendes gilt nach § 57 Abs. 1 Satz 2 des Landesforstgesetzes für die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

Die Landesbeauftragten nehmen im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung von Bundes- und Landesgesetzen sowie EG-Vorschriften,
- Beteiligung in Planungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren anderer Behörden,
- Abwicklung zahlreicher Förderungsprogramme des Landes,
- Betreuung und Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes,
- Bewirtschaftung des Staatswaldes.

Einnahmen der Landwirtschaftskammern

Haushalts- Jahr	Gesamtein- nahmen DM	Umlage		v.H. der Einnahmen	Land DM	Finanzzuweisungen v.H. der Einnahmen
		%	- Mio DM			
1950	18.419.410	R 1,0 WL 1,0	2,678	14,5	5.484.780	29,8
1960	35.528.300	R 3,0 WL 3,0	9,185	25,9	7.575.000	21,3
1970	94.266.800	R 5,0 WL 4,5	15,672	16,6	56.400.000	59,8
1975	152.908.700	R 4,0 WL 4,0	18,973	12,4	100.074.200	65,5
1977	176.388.200	R 4,5 WL 4,5	22,013	12,5	109.700.000	62,2
1981	214.568.260	R 6,0 WL 5,5	32,580	15,2	FZ 35.983.238 VKE 87.883.000	16,8) 57,7 40,9
1983	226.442.772	R 6,3 WL 6,0	35,230	15,6	FZ 41.157.259 VKE 93.925.902	18,2) 59,7 41,5
1984 (Soll)	232.601.916	R 6,3 WL 6,0	32,972	14,2	FZ 42.360.115 VKE 96.184.582	18,2) 59,6 41,4
1985	277.858.880	R 6,3 WL 6,0	32,289	11,6	FZ 42.247.938 VKE 99.845.600	15,2) 50,8 35,6
1986 (Soll)	247.496.200	R 6,3 WL 6,0	32,950	13,3	FZ 46.602.500 VKE 102.965.700	18,8) 60,4 41,6
1987 (Soll)	245.859.850	R 6,3 WL 6,0	32,700	13,3	FZ 48.467.800 VKE 107.289.700	19,7 43,6) 63,3

Ausgaben der Landwirtschaftskammern

Haushalts- jahr	Gesamt- ausgaben	davon Personal- ausgaben	v.H. Anteil	Personal- soll
	DM	DM		
1950	16.460.250	12.300.021	74,7	1.896
1960	36.309.442	23.470.401	64,6	2.312
1970	93.355.683	68.236.845	73,1	2.432
1975	153.815.298	110.403.207	71,9	2.400
1977	177.821.023	121.043.886	68,1	2.445
1981	215.818.626	152.213.044	70,5	2.497
1983	224.499.359	157.013.528	69,9	2.416
1984	235.644.975	160.642.594	68,2	2.387
1985	273.371.111	166.263.584	60,8	2.376
1986	247.496.200	172.000.400	69,5	2.387
(Soll)				
1987	245.859.850	179.290.600	72,9	2.381
(Soll)				

Kapitel 10 170

Titel 863 12 "Darlehen an die Landwirtschaftskammer
Rheinland für den Ausbau der überbetrieb-
lichen Ausbildungsstätte Haus Riswick"

Haushaltsansatz 1987	187.000 DM
Haushaltsansatz 1986	350.000 DM
Istausgabe 1985	- DM

Durch die Ausbaumaßnahme soll die überbetriebliche Ausbildungsstätte für Tierproduktion "Haus Riswick" um eine Lehrwerkstatt Schweineproduktion sowie eine Dienstwohnung für den Werkstattleiter erweitert werden.

Der Ausbau ist wegen des schlechten Gebäudezustandes, der räumlichen Entfernung zu Haus Riswick und wegen der fachlich völlig überholten Unterweisungsmöglichkeiten der derzeitigen provisorischen Lehrwerkstatt dringend erforderlich.

Die im Haushaltsjahr 1985 veranschlagten Mittel sind wegen zeitlicher Verzögerung im Baubeginn nicht abgeflossen; sie werden für 1987 erneut etatisiert.

Kapitel 10 170

Titel 863 23 "Darlehen an die Landwirtschaftskammer Rheinland
für den Ausbau der überbetrieblichen Ausbildungs-
stätte DEULA- Schule Kempen"

Haushaltsansatz 1987	300.000 DM
Haushaltsansatz 1986	1.000.000 DM
Istausgabe 1985	- DM

Die Ausbaumaßnahme sieht die Erweiterung des Wohnheimes einschließlich der Sozialräume sowie die Errichtung einer Pflughalle und eines Gewächshauses für die überbetriebliche Ausbildung in landwirtschaftlichen Berufen im Bereich der Landtechnik vor. Die Unterbringung der Auszubildenden im alten Internat ist von den Kapazitäten und der Ausstattung unzureichend.

Die Errichtung einer Pflughalle und eines Gewächshauses gewährleisten eine witterungsunabhängige Durchführung des Lehrprogramms entsprechend den fachlichen Erfordernissen.

Die im Haushaltsplan 1985 veranschlagten Mittel sind wegen zeitlicher Verzögerung im Baubeginn nicht abgeflossen; sie werden für 1987 erneut etatisiert.

Kapitel 10 170

Titel 863 24 "Darlehen an die Landwirtschaftskammer Rheinland
für den Um- und Ausbau der überbetrieblichen
Ausbildungsstätte Garten- und Landschaftsbau
in Essen"

Haushaltsansatz 1987	425.200 DM
Haushaltsansatz 1986	425.300 DM
Istausgabe 1985	- DM

Die überbetriebliche Ausbildung für den rheinischen Garten- und Landschaftsbau in Essen ist wegen fehlender Internatsunterbringung an der überbetrieblichen Ausbildungsstätte in Essen unbefriedigend (Transport zu einem Jugendheim, Verpflegung).

Durch die geplante Baumaßnahme sollen die erforderlichen Internatseinrichtungen geschaffen werden.

Kaapitel 10 180 "Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1987	1.831.200 DM	24.302.900 DM
Haushaltsansätze 1986	1.806.200 DM	22.760.600 DM
Ist 1985	1.532.000 DM	23.321.000 DM

1. Die Landesanstalt ist eine Einrichtung des Landes. Der Landesanstalt obliegen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Fachbeiträgen zu den Landschaftsplänen sowie auf Anforderung der Landesplanungsbehörde zu den Landes- und Gebietsentwicklungsplänen,
- Beobachtung und Betreuung der Landschaftsplanung in methodischer und wissenschaftlicher Hinsicht,
- Erfassung und wissenschaftliche Betreuung geschützter Flächen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Begutachtung geplanter Neuausweisungen,
- Beobachtung der Veränderung in der Pflanzen- und Tierwelt und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen des Artenschutzes,
- Untersuchung der Belastung und Belastbarkeit von Ökosystemen,
- Aufbau eines ADV-gestützten Landschaftsinformationssystems,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung und Vertiefung ökologischer Zielsetzungen durch Herausgabe monatlicher "Öko-Informationen", vierteljährlicher "LÖLF-Mitteilungen" sowie einer eigenen "Schriftenreihe" zu Einzelthemen; ab 1985 wird die breit orientierte Öffentlichkeitsarbeit und die Naturschutzfortbildung durch die Einrichtung des Naturschutzzentrums verstärkt;

- wissenschaftliche Beobachtung auf dem Gebiet der angewandten Vogelkunde und Weitergabe der Ergebnisse durch Veröffentlichungen, Beratungen und Lehrgänge,
- Erarbeitung und Durchführung von Schutzmaßnahmen für seltene oder gefährdete Vogelarten und ihre Lebensräume,
- Untersuchung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Boden, Pflanzen und Tiere sowie Feststellung von Zuwachsminderung bei forstwirtschaftlicher Nutzung,
- Untersuchungen zur Resistenz von Forstpflanzen gegen Luftverunreinigungen,
- Untersuchung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf den Wald,
- Durchführung der mittelfristigen Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) sowie der langfristigen Waldbauplanung (Zielbestockungskarten), ökologische Grundlagenerhebung durch Standortkartierung und Standorterkundung,
- Erstellung von Waldwertgutachten,
- Durchführung wald- und ertragskundlicher Untersuchungen, wissenschaftliche Leitung des Fremdländeranbaus,
- Forstpflanzenzüchtung, Erhaltung der genetischen Vielfalt von Waldbäumen und -sträuchern,
- Untersuchung der Einwirkung wasserwirtschaftlicher, bergbau-licher und gewerblicher Maßnahmen auf die Bodennutzung sowie die Entwicklung von Verfahren zur Beseitigung der aus diesen Einwirkungen entstandenen Schäden mit dem Ziel der Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit,
- Förderung der Grünlandwirtschaft einschließlich der Grünlanderhaltung sowie des Feldfutterbaues und der Futterkon-

servierung durch praktische Versuche und wissenschaftliche Forschung, Wertprüfungen von Futterpflanzen im Auftrage des Bundessortenamtes, Erfassung der ökologischen Grundlage des Dauergrünlandes, vegetationskundliche Standorterkundungen und -kartierungen, spezielle Lehr- und Vortragstätigkeit.

Zur Zeit werden von der Landesanstalt folgende Sonderuntersuchungsprogramme durchgeführt:

1. Belastung landwirtschaftlicher Böden und Kulturpflanzen mit Schwermetallen,
2. Messung und Wirkung der Deposition von Luftverunreinigungen in Waldökosystemen,
3. Immissionsökologische Waldzustandserfassung (bundesweit),
4. Erfassung und Bewertung von Waldschäden durch Auswertung von Color-Infrarot-Luftbildern als Beitrag zur Ursachenforschung.

2. Naturschutzzentrum

2.1 Bei der Landesanstalt ist seit dem 11.3.1985 das Naturschutzzentrum (NZ NRW) eingerichtet worden. Mit der Einrichtung des NZ NRW sollen Naturschutzfort- und -weiterbildung sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden. An der Arbeit wirken die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände über ein Kuratorium mit.

Die Naturschutzverbände sind:

- Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband NRW (BUND NRW)
- Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband NRW (DBV NRW)
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU NRW).

- Das NZ NRW soll als Bildungseinrichtung die Arbeit des Naturschutzes fördern, indem es sich der Fort- und Weiterbildung sowohl der Mitarbeiter in den Landes- und Kommunalbehörden, als auch des ehrenamtlichen Naturschutzes und derjenigen Bevölkerungsgruppen und Bürger widmet, deren Verhalten besondere Auswirkungen auf die Erhaltung der Landschaft hat.
- 2.2 Vom NZ werden im Jahre 1986 unter Beteiligung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände und von Naturschutzvereinen 70 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen organisiert. 1987 sollen wegen der Straffung des Fortbildungsprogramms und wegen des sinkenden Bedarfs an Grundlehrgängen nur noch 60 Veranstaltungen stattfinden.

Die Ausgaben für Veranstaltungen in 1987 werden einschließlich der vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für die anerkannten Naturschutzverbände dem NZ NRW gesondert bereitgestellten Mittel von 80.000 DM insgesamt 180.000 DM betragen.

- 2.3 Das NZ NRW ist seit April 1986 in dem auf dem Grundstück der LÖLF, Leibnizstraße 10, Recklinghausen, liegenden, mit Landesmitteln in Höhe von 980.000 DM ausgebauten Nebengebäude untergebracht und hat seine Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen.

Die Fortbildungsveranstaltungen der anerkannten Naturschutzverbände und die der Vereine, die von der LÖLF betreut werden, werden nicht nur im NZ, sondern überwiegend in den verschiedenen Regionen der Landesteile durchgeführt. Dies gilt auch für die Bildungsveranstaltungen, die das NZ NRW in eigener Zuständigkeit durchführt.

Kapitel 10 190 "Landesanstalt für Immissionsschutz"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansatz 1987	122.500 DM	38.625.600 DM
Haushaltsansatz 1986	122.500 DM	49.134.600 DM
Ist 1985	604.000 DM	37.603.000 DM

Die Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS) ist eine Einrichtung des Landes. Sie ist im Bereich des Immissionsschutzes einerseits beratend tätig, und zwar sowohl für die Landesregierung, für nachgeordnete Behörden, wie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, wie auch für Gerichte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Landesanstalt für Immissionsschutz wird insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Angewandte Forschung und Untersuchungen auf den Gebieten Luftreinhaltung und Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen,
- Überwachung der Luftqualität,
- Entwicklung von Meßverfahren für Emissions- und Immissionsuntersuchungen,
- Ermittlung der Wirkungen von Luftverunreinigungen und Entwicklung entsprechender Methoden,
- Analyse von Umweltbeeinträchtigungen,
- Erarbeitung und Beurteilung von technischen Maßnahmen zur Emissionsminderung,
- Erstellung von Gutachten für Gerichte, Genehmigungs- und Überwachungsbehörden,
- Beratung der Landesregierung und anderer staatlicher Organe,
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Aufklärungsmaßnahmen.

Weitere Aufgaben der Landesanstalt sind die Mitarbeit bei der Erstellung und Fortschreibung der Luftreinhaltepläne für die fünf Belastungsgebiete in NRW, die zentrale Erfassung und Auswertung von Emissionserklärungen sowie die Erstellung von Immissions-, Emissions- und Wirkungskatastern. Die LIS betreibt dazu das größte zusammenhängende, flächendeckende Luftüberwachungsnetz aller Industriestaaten (TEMES).

Der Smog-Alarm in Nordrhein-Westfalen vom 17. bis 21. Januar 1985 hat die Notwendigkeit begründet

1. die ursprünglichen Smoggebiete I und II (westliches und östliches Ruhrgebiet) um die Gebiete der Rheinschiene (Großräume Düsseldorf und Köln) zu erweitern,
2. alle jetzt vorhandenen TEMES-Stationen in der Smogüberwachung einzusetzen und zu diesem Zweck die meßtechnische Ausrüstung zu ergänzen sowie
3. das Meßstellennetz zur Verbesserung der Kenntnisse der Belastung zu verdichten bzw. auf bislang unzureichend überwachte Gebiete auszuweiten.

Die Erfahrungen aus dem Smog-Alarm des Jahres 1985 und die Überprüfung des bisherigen Zuschnitts der Smoggebiete (unter Ein-schluß der notwendigen Ausdehnung auf die Bereiche der Rheinregion) haben ergeben, daß die Überwachungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf den Kern der besonders belasteten Gebiete bezogen, nicht ausreichend waren. Um eine sichere Beurteilungsgrundlage für die Abwehr von Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung durch Smogwetterlagen zu gewinnen, ist die ausreichend dichte Überwachung aller Teile der Smoggebiete und insbesondere auch der Grenzbereiche unerläßlich.

Die Ausbaukonzeption von TEMES einschließlich der Beschaffung zusätzlicher mobiler Meßeinrichtungen wird im Haushaltsjahr 1986 realisiert; für die Haushaltsjahre 1987 ff ergeben sich hieraus Folgekosten im personellen und sachlichen Bereich.

Den Untersuchungen der Umweltbelastung durch toxische und kanzerogene Stoffe, durch Schwermetalle wie Blei und Cadmium sowie durch "Spurenstoffe" wie z.B. Dioxin kommen zunehmend herausragende Bedeutung zu. Um auch in diesem Bereich insbesondere bei Störfallereignissen - z.B. bei Freiwerden von toxischen Stoffen bei Explosionen und Bränden - schneller richtig reagieren zu können, wurde in der LIS zum einen eine zentrale Störfalleitstelle und zum anderen ein sogenanntes Hochtoxizitätslabor ein-

gerichtet. Im Haushaltsjahr 1987 ist der Bedeutung dieser beiden Einrichtungen entsprechend die personelle Verstärkung sowie die apparative Ausstattung bzw. Ergänzung vorgesehen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, schnellstens verschiedenartigste Proben, die sowohl bei Störfällen und bei Bränden mit organischen und chlorhaltigen Stoffen als auch bei regelmäßigen Emissions- und Immissionskontrollen kritischer Produktionsbereiche genommen werden, sowohl qualitativ als auch quantitativ auf hochtoxische Stoffe zu analysieren; die zuständigen Behörden werden damit in die Lage versetzt, unverzüglich sachgerechte Entscheidungen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen.

Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog sind wichtige Bestandteile der Umweltpolitik der Landesregierung. Der Landesanstalt für Immissionsschutz kommt hier in dem von ihr vertretenen Fachbereich die bedeutende Aufgabe zu, sachgerechte Informationsarbeit zu betreiben, nämlich einerseits das Umweltbewußtsein der Bevölkerung zu stärken und andererseits durch nähergebrachte Sachinformation das Verständnis für das Handeln staatlicher Institutionen zu fördern. Hierbei wird insbesondere der Dialog mit dem Bürger und die Zusammenarbeit mit Verbänden des Umweltschutzes verstärkt gesucht. Der Informationsdienst der LIS ist deshalb verstärkt und konzentriert worden durch die Schaffung einer Informationseinrichtung für den Bereich des Immissionsschutzes.

Kapitel 10 200 "Landesamt für Wasser und Abfall, Verwaltung
für Wasser- und Abfallwirtschaft"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansatz 1987	763.000 DM	134.638.000 DM
Haushaltsansatz 1986	703.000 DM	123.217.200 DM
Ist 1985	1.975.000 DM	109.573.000 DM

Gesetzliche Grundlagen

Die wesentlichen Aufgaben und die Zuständigkeiten der Staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft sind durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Die wichtigsten sind

- das Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957
- das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972
- das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976
- das Landeswassergesetz vom 4. Juli 1979
- das Landesabfallgesetz vom 18. Dezember 1973
- das Waschmittelgesetz vom 29. August 1975.

Organisation

In Nordrhein-Westfalen ist die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen weitgehend Selbstverwaltungsaufgabe, während der Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen von den Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden durchgeführt wird.

Die oberste Wasserbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL). Hier werden grundsätzliche Entscheidungen von landesweiter Bedeutung mit anderen Ressorts abgestimmt, damit die Interessen aller Gruppen angemessen gewahrt werden. Die nachgeordneten Behörden werden durch Verordnungen und Erlasse beaufsichtigt und geleitet. Die oberste Wasserbehörde ist von der eigentlichen Verwaltungstätigkeit entlastet.

Das Landesamt für Wasser und Abfall (LWA) als Landesoberbehörde ist dem MURL direkt nachgeordnet und

- hat einerseits die Aufgabe, die Landesregierung zu beraten und Entscheidungen im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft fachlich vorzubereiten, und

- ist andererseits in vielfältiger Weise in die staatliche Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft eingebunden und arbeitet in vielen Bereichen mit zahlreichen Dienststellen des Landes, des Bundes und des Auslandes auf dem Gebiet Wasser, Abfall und Umweltschutz zusammen.

Die mittlere Verwaltungsebene sind die Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörden. Sie koordinieren die Entscheidungen in ihren Dienstbezirken und sorgen dafür, daß die Aufgaben von den nachgeordneten Behörden in fachlicher und rechtlicher Hinsicht einheitlich erledigt werden. Als Verfahrensbehörde treffen sie abschließend eine Reihe wichtiger Entscheidungen zur Regelung des Wasserhaushalts in ihren Dienstbezirken.

Als nachgeordnete Fachbehörde stehen den 5 Regierungspräsidenten 7 Staatliche Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft (StÄWA) zur Verfügung. Die StÄWA als untere Landesbehörden sind fachtechnische Dienststellen mit einer Reihe gesetzlich festgelegter Aufgaben.

Den Regierungspräsidenten nachgeordnet sind außerdem die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte im Lande.

Aufgabenbereiche

Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln die Grundlagen des Wasserhaushalts. Sie ermitteln ferner im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.

Die dem Landesamt für Wasser und Abfall NRW übertragenen Aufgaben sind im einzelnen:

- Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts, der Abfallwirtschaft und des Standes der für die Wasser- und Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik,
- Unterstützung und Koordinierung der wasser- und abfallwirtschaftlichen Planungen,
- Festsetzen und Erheben der Abwasserabgabe,
- Bauartzulassung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen,
- Unterstützung der Wasser- und Abfallbehörden (auch bei Altlasten),
- Bereitstellung fachtechnischer und naturwissenschaftlicher Grundlagen für inter- und supranationale Beratungen und Verhandlungen,
- Überwachung des Rheins,
- Koordinierung der Gewässerüberwachung,
- Koordinierung: Grundwasserabsenkung durch Braunkohletagebau,
- Koordinierung: Beurteilung der Einflüsse des nordwandernden Steinkohlebergbaus an der Ruhr auf den Wasserhaushalt,
- Beteiligter bei Gebietsentwicklungs- und Braunkohleplanverfahren,
- Schulung der in der Wasser- und Abfallwirtschaft tätigen Dienstkräfte.

Die wesentlichen Aufgaben der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft sind:

- Erfassung der Daten über die Entwicklung der Wasser- und Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen,
- Verwaltung des Wasserschatzes des Landes,
- Ausbau und Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung,
- Überwachung des Hochwasserschutzes, Leitung des Hochwassernachrichtendienstes an nicht schiffbaren Gewässern größerer Bedeutung,
- Erarbeitung von Rahmen- und Bewirtschaftungsplänen,
- Überwachung der Gewässerqualität und der Abwassereinleitung, Aufklärung und Beratung in wasserwirtschaftlichen und abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten der wasserwirtschaftlichen Planung,

- Ermittlung der Ausgangsdaten für die Abwasserabgabe,
- chemische, physikalische und biologische Untersuchungen von Abwasser, Oberflächen- und Grundwasser sowie von Abfallstoffen,
- Lenkung der wasserwirtschaftlichen Planung großräumiger überörtlicher wasserwirtschaftlicher Zusammenhänge,
- Prüfung von Entwürfen und Anträgen für die Genehmigung und Förderung wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen,
- Landesgrundwasserdienst, Beobachtung der Wasserstände und des Abfluvorganges sowie meteorologische Feststellungen,
- Mitwirkung bei der Abfallbeseitigungsplanung,
- Mitwirkung bei der Katastrophenabwehr,
- Mitwirkung bei Planung Dritter als Träger öffentlicher Belange der Wasser- und Abfallwirtschaft,
- Erarbeitung der Karten über Altablagerungen und Altlasten, Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Erfassung, Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Altlasten,
- Unterstützung der Wasser- und Abfallbehörden.

Angesichts der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattungen können nicht alle Aufgaben mit gleicher Intensität betrieben werden. Nach den jeweiligen und umweltpolitischen Gegebenheiten werden bestimmte Aufgabenschwerpunkte festgelegt. Es ist allerdings sichergestellt, daß das LWA und die StÄWA die gesetzlichen Aufträge erfüllen und in gewissem Umfang Sonderaufgaben wahrnehmen können.

Kapitel 10 210 "Verwaltung für Agrarordnung"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansatz 1987	1.216.300 DM	108.242.800 DM
Haushaltsansatz 1986	1.215.800 DM	100.879.800 DM
Ist 1985	1.818.000 DM	101.386.000 DM

Die Aufgaben der Verwaltung für Agrarordnung werden von dem Landesamt für Agrarordnung in Münster als Landesoberbehörde und den ihm nachgeordneten Ämtern für Agrarordnung Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Coesfeld, Euskirchen, Mönchengladbach, Münster, Siegburg, Siegen, Soest, Waldbröl und Warburg wahrgenommen.

Die Landesregierung hat die Organisations- und Personalstruktur den Schwerpunktverlagerungen im Aufgabenbestand angepaßt. Sie hat das Amt Düsseldorf aufgelöst. Aus strukturellen und personalwirtschaftlichen Gründen bleibt in Düsseldorf eine Außenstelle des Amtes Mönchengladbach erhalten.

Die Landesregierung hat die Aufgaben der Verwaltung im Rahmen der Neuausrichtung wie folgt festgelegt:

1. Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz
 - freiwilliger Landtausch,
 - vereinfachte Verfahren,
 - beschleunigte Zusammenlegung,
 - Unternehmensflurbereinigung für andere Planungsträger,
 - Verbundverfahren für agrarstrukturelle, ökologische, infrastrukturelle Zwecke.

2. Beschaffung von Flächen im Rahmen der Bodenordnung für
 - Naturschutzgebiete,
 - naturschützerische Sonderprogramme (z.B. Feuchtwiesenprogramm, Trockenrasenprogramm),
 - den Gewässerschutz (z.B. Wasserschutzgebiete, Schutzzonen),
 - den Bodenschutz (z.B. Windschutzhecken, Deponieflächen),
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftsgesetz.
3. Agrarstrukturelle Vorplanung nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zugleich als Hilfe für unterschiedliche Planungsvorhaben auf Gemeindeebene für den Nahbereich.
4. Dorferneuerung unter Berücksichtigung aller zu erwartenden Fachplanungen, insbesondere der Förderungsprogramme des MURL (z.B. naturschützerische Programme, wasserwirtschaftliche Programme und Pläne).
5. Ablösung von Rechten auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die auf altem Herkommen beruhen, nach dem Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastablösung vom 28. November 1961.
6. Ländliche Siedlung mit der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Spätaussiedler und der Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, Abwicklung zahlreicher Siedlungsverfahren vor allem im Hinblick auf das Gesetz zur Änderung der Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen vom 25. Februar 1983. Fachaufsicht über die Siedlungsgesellschaften Deutsche Bauernsiedlung - Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung, Landesentwicklungsgesellschaft (Bereich Agrarordnung).
7. Tätigwerden für andere Aufgabenträger:
 - Vorbereitende kartenmäßig-technische Arbeiten für die Ausarbeitung von Landschaftsplänen und naturschützerischen Sonderprogrammen durch Kommunen, Kommunalverbände oder private Auftragnehmer,

- Erarbeitung von Entwürfen für Maßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes und deren Durchführung (z.B. Renaturierung der Gewässer, Wiedervernässung),
 - Umsetzung von Biotopmanagementplänen, Durchführung von Pflegemaßnahmen auf der Grundlage von Landschaftsplänen und Naturschutzprogrammen,
 - Sicherung der Unterhaltung der Grundstücke im öffentlichen Eigentum, die dem Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen; Koordinierung mit den grundstücksverwaltenden Stellen,
 - Durchführung von städtebaulichen Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz, soweit die Gemeinden die Umlegungsbezugnis übertragen haben bzw. übertragen.
8. Erhebung und Auswertung von grundstücks- und eigentumsbezogenen Daten im Bereich des Umweltschutzes durch die Technische Zentralstelle; Aufstellung und Weiterführung der technisch-kartographischen Arbeiten für grundstücksbezogene Umweltkataster im Geschäftsbereich des MURL; zentrale Führung und Verknüpfung mit anderen Bereichen im Rahmen des Datenvermittlungssystems des Landes.
9. Träger öffentlicher Belange bei flächenbeanspruchenden Planungen mit dem Ziel, Belange des Umweltschutzes zur Geltung zu bringen (Verminderung des Landschaftsverbrauchs).

Kapitel 10 220 "Gewerbeaufsichtsämter"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1987	8.783.800 DM	110.204.000 DM
Haushaltsansätze 1986	6.523.500 DM	103.658.500 DM
Ist 1985 *)	14.846.000 DM	55.233.000 DM

Im Land Nordrhein-Westfalen bestehen 22 Gewerbeaufsichtsämter sowie fünf entsprechende Fachdezernate bei den Regierungspräsidenten mit einem Personalbestand von derzeit rd. 2.100 Bediensteten (einschließlich Verwaltungspersonal). Die Aufgaben der Überwachungs- und Genehmigungstätigkeit werden aufgrund von § 139 der Gewerbeordnung und § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6.2.1973 - GV. NW. S 66/SGV. NW. 28 - wahrgenommen; über ihre Tätigkeit gibt der "Jahresbericht der Gewerbeaufsicht", der dem Landtag jeweils vorgelegt wird, Auskunft.

Im Rahmen der staatlichen Umweltschutzaufgaben steht die Gewerbeaufsicht seit Jahrzehnten in vorderster Linie. Nach Erlaß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 wurde die Staatliche Gewerbeaufsicht des Landes NRW zur umfassenden Immissionsschutz-Überwachungsbehörde erklärt. Sie ist ebenfalls beteiligt in Fragen der Abfallbeseitigung aus gewerblichen Anlagen, bei Baugenehmigungsverfahren und bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Die Hauptaufgabe im Bereich des Immissionsschutzes liegt in der Genehmigung und Überwachung von Anlagen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Anträge auf Genehmigung von Anlagen werden von der Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung anhand der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zur Lärmbekämpfung (TA Lärm) bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und beschieden.

*) Die Ist-Zahlen 1985 beziehen sich nur auf kassenmäßige Buchungen im 2. Halbjahr 1985, da aufgrund der Umsetzungsregelungen zum 1.7.1985 infolge der Umressortierung die Einnahmen und Ausgaben des 1. Halbjahres im Einzelplan 07 verblieben sind.

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit wird u.a. auch die Einhaltung des Genehmigungsrahmens einschl. der Genehmigungsbedingungen und -auflagen überprüft. Ist ein ausreichender Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht gewährleistet, oder ist unter Berücksichtigung des Standes der Technik nicht ausreichend Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen getroffen, so haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter geeignete Maßnahmen zu veranlassen bzw. entsprechende nachträgliche Anordnungen zu treffen. Verstöße gegen Umweltvorschriften können mit Bußgeldverfahren geahndet oder es können Strafverfahren eingeleitet werden. Neben dieser Überwachungstätigkeit von Amts wegen ergibt sich mit der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für Umweltprobleme ein umfangreiches Tätigwerden aufgrund von Nachbarbeschwerden.

Maßnahmen der Gewerbeaufsicht können somit tief in bestehende Betriebsstrukturen eingreifen und verlangen nicht selten beachtliche Investitionen. Aus diesem Grund muß die Gewerbeaufsicht als technische Sonderordnungsbehörde mit den schnellen Veränderungen in Wissenschaft und Technik Schritt halten. Dies erfordert eine laufende Fortbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten insbesondere auch im Bereich der meßtechnischen Überwachung. Im Rahmen einer Neukonzeption der Gewerbeaufsicht, die sich zwangsläufig aus der Umressortierung nach der Kabinettsbildung vom Juni 1985 ergab, erfolgt insbesondere auch ein weiterer Ausbau der Meß- und Prüfdienste sowie der Streifendienste bei den Gewerbeaufsichtsämtern unter zusätzlicher gerätetechnischer Ausstattung. Über die bisherige beachtliche Leistungsbilanz hinaus sind damit für die Zukunft die Voraussetzungen für eine noch effektivere Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Emissionsüberwachung geschaffen.

Für die Staatliche Gewerbeaufsicht ist die steigende Bedeutung des ihr obliegenden Teilgebiets des Umweltschutzes "Immissionschutz" nicht nur mit einem weiteren Anwachsen der Aufgaben und der entsprechenden Arbeitsbelastung verbunden, sondern insbesondere mit einer sich steigernden Verantwortungslast. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Arbeitsschwerpunkt "Altanlagenanierung" im Rahmen der Durchführung der 1986 novellierten TA Luft hinzuweisen.

In einigen Arbeitsbereichen der Gewerbeaufsicht bieten sich die Nutzungsmöglichkeiten der Datenverarbeitung an, um einen ansonsten noch stärkeren Personalausbau der Gewerbeaufsicht zu begrenzen. Daher wird der begonnene Einsatz von Datenverarbeitungseinrichtungen bei der Gewerbeaufsicht im Rahmen der Ausbaukonzeption im Jahre 1987 fortgesetzt. Nutzungsmöglichkeiten der ADV-Anwendung ergeben sich insbesondere in den Bereichen Emissionskataster, Strahlenschutzkataster und integrierte Textverarbeitung. Umfangreiche manuelle Verwaltungstätigkeiten (z.B. Prüfung und Dateneingabe von Emissionserklärungen) können somit durch Nutzung des Datenverbundsystems NRW in rationeller Weise vermindert werden.

Kapitel 10 260 "Landesforstverwaltung"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansatz 1987	62.474.100 DM	103.376.700 DM
Haushaltsansatz 1986	59.067.600 DM	96.423.000 DM
Ist 1985	66.614.000 DM	95.093.000 DM

I. Der Staatsforstbetrieb

1. Organisatorisch ist der Staatsforstbetrieb in die Regionalforstämter des Landes integriert. In 37 der insgesamt 45 Forstämter werden zugleich
 - Privat- und Körperschaftswald betreut,
 - Hoheitsaufgaben wahrgenommen und
 - Staatswald bewirtschaftet.

Der Staatsforstbetrieb umfaßt eine Fläche von rd. 110.000 ha; sein Anteil an der Gesamtwaldfläche des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt rd. 13. %. Die Staatswaldfläche stellt mit den aufstockenden Beständen einen Wert von schätzungsweise über 2 Milliarden DM dar.

Etwa die Hälfte der Fläche ist mit Laubholz, vorwiegend Buche, bestockt. Beim Nadelholz hat die Fichte den größten Flächenanteil.

2. Die außerwirtschaftlichen Funktionen des Waldes - die Schutz- und Erholungsfunktionen - sind im dichtbesiedelten und hochindustrialisierten Land Nordrhein-Westfalen von außerordentlicher Bedeutung. Der Staatsforstbetrieb bemüht sich, diesen Dienst des Waldes an der Allgemeinheit besonders vorbildlich zu erfüllen.

Die Ausgaben für besondere Leistungen im Sinne der Allgemeinheit, wie z.B. die Anlage und Unterhaltung von Parkplätzen, Schutzhütten, Wanderwegen, Beseitigung von Abfällen usw., betragen jährlich über 2 Millionen DM.

3. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes liegt vor allem in der nachhaltigen Erzeugung des wertvollen, knappen Rohstoffes Holz und in seiner Funktion als Arbeitsplatz und Einkommensquelle für viele Menschen.

Der Staatsforstbetrieb des Landes liefert bei stetigem Vorratsaufbau jährlich zwischen 400.000 und 500.000 Festmeter Rohholz, bietet bei einem Lohn- und Gehaltsvolumen von ca. 50 Mio DM rd. 1.000 Menschen an den verschiedensten Stellen des Betriebes Arbeit und vergibt Aufträge an Unternehmer (Dienstleistungen, z.B. Rücken von Holz) und Wirtschaft (Lieferaufträge, z.B. an Baumschulen) in Höhe von jährlich rd. 30 Mio DM.

4. Die betriebswirtschaftliche Situation des Staatsforstbetriebes kann nicht aus den Zahlen des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung abgelesen werden. Die kameralistische Einnahme-/Ausgaberechnung muß vielmehr in eine betriebliche Ertrags-/Aufwandrechnung umgewandelt werden, bei der alle betriebs- und periodenfremden Einnahmen und Ausgaben ausgesondert werden. Diese betriebswirtschaftliche Jahresrechnung schließt für die letzten fünf Jahre mit folgenden Ergebnissen ab:

	Ertrag	Aufwand	Betriebsergebnis	
	DM	DM		DM
1981	49.058.230	56.817.315	./.	7.759.085
1982	47.819.304	60.731.576	./.	12.912.272
1983	47.681.045	60.420.393	./.	12.739.348
1984	50.044.862	63.238.777	./.	13.193.915
1985	47.458.000	71.653.000	./.	24.195.000

(vorläufig)

Die auffallende Verschlechterung des Betriebsergebnisses 1985 gegenüber 1984 ist im wesentlichen bedingt durch:

- einen weiteren Rückgang bei den Erträgen aus Holzverkäufen

- eine erhebliche Steigerung der Aufwendungen für Kompensationskalkungen zur Eindämmung der Waldschäden
- eine Steigerung des Aufwandes für Bestandesbegründungen
- verstärkten Einsatz von ABM-Kräften im Staatsforstbetrieb (1984 = 119 Kräfte, 1985 = 240 Kräfte mit zunehmender Dauer des Einsatzes).

Auch bei der schwierigen Gesamtsituation bleibt es ständiges Bestreben aller im Staatsforstbetrieb Tätigen, durch wirtschaftliches und sparsames Handeln und die Ausnutzung aller aus der Gesamtschau vertretbarer Rationalisierungsmöglichkeiten das bestmögliche betriebliche Gesamtergebnis zu erreichen.

Kapitel 10 310 "Verwaltung der Domänen und der Grundstücke
für Zwecke der Landschaftspflege und des
Naturschutzes"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1987	494.500 DM	2.735.000 DM
Haushaltsansätze 1986	478.500 DM	2.458.000 DM
Ist 1985	359.000 DM	1.034.000 DM

1. Das Land ist Eigentümer der Domäne "Drachenfels" (1,9107 ha). Es handelt sich im wesentlichen um das Hotel-Restaurant auf dem Drachenfels sowie den Bereich der als attraktives Ausflugsziel bekannten Drachenfels-Kuppe, auf der die Burgruine steht.

2. Landeseigene Naturschutzgrundstücke
 - 2.1 Auf landeseigenen Naturschutzgrundstücken sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die in den letzten Jahren in größerem Umfang durch Ankauf gesicherten Moore und Venngelände sowie die im Feuchtwiesenschutzprogramm erworbenen Flächen bedürfen zunächst größerer Renaturierungsmaßnahmen, so daß anfänglich höhere Unterhaltungskosten entstehen. Erfahrungsgemäß erfordert die laufende Unterhaltung von Naturschutzgebieten nur begrenzte finanzielle Aufwendungen. Der gezielte Einsatz der Landesmittel gewährleistet, daß die Naturschutzmaßnahmen in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW aufgestellten Managementplänen realisiert werden. Besonders deutliche Erfolge der Renaturierungsmaßnahmen sind in den Naturschutzgebieten Zwillbrocker Venn, Kreis Borken; Großes Torfmoor, Kreis Minden-Lübbecke; Altrhein Bienen-Praest, Kreis Wesel; NSG Artenschutzgewässer Dünwald, Stadt Köln, zu verzeichnen.

 - 2.2 Zur langfristigen Sicherung von naturschutzwürdigen Flächen ist neben dem Grunderwerb auch die Anpachtung von Grundstücken geboten.

Landwirte sind vielfach bereit, im Interesse des Naturschutzes Flächen abzugeben, ziehen aber aufgrund ihrer persönlichen Bindungen an Grund und Boden die Verpachtung von Grundstücken dem Verkauf an das Land vor. Um einen Interessenausgleich herbeizuführen sind deshalb 1986 erstmals Landesmittel für diesen Zweck etatisiert worden.

Die Anpachtung wird auch an Bedeutung im Feuchtwiesenschutzprogramm und im Mittelgebirgsprogramm der Landesregierung zunehmen, weil hierdurch zusätzlich eine Freisetzung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden aus der Bewirtschaftung oder eine Extensivierung der Nutzung erreicht werden kann. Sie wird nur dann in Betracht kommen, wenn eine langfristige Pachtmöglichkeit besteht oder aber eine negative Veränderung der naturschutzwürdigen Flächen langfristig nicht auszuschließen ist.

Für 1987 sind vorgesehen 500.000 DM.

Die Bewirtschaftungskosten für die landeseigenen Naturschutzgrundstücke mit einer Gesamtgröße von 3.900 ha belaufen sich

in 1987 auf 2.490.000 DM.

Als Einzelmaßnahmen sind u.a. vorgesehen:

- | | |
|--|--|
| Hündfelder Moor/Amtsvenn
- Kreis Borken - | - Fortsetzung Entbirkung und
Vernässung |
| Emsrückhaltebecken Steinhorst
- Kreis Gütersloh - | - Fortsetzung der Gestaltung
als Feuchtgebiet |
| Feuchtgebiet Heubachwiesen
- Kreis Steinfurt - | - Optimierung als Weidevogel-
gebiet |
| Feuchtgebiet Strönfeld
- Kreis Steinfurt - | - Optimierung als Weidevogel-
gebiet |

- | | |
|--|---|
| Feuchtgebiet Saerbeck
- Kreis Steinfurt - | - Optimierung als Weidevogel-
gebiet |
| Großes Torfmoor
- Kreis Minden-Lübbecke - | - Renaturierung des Moores |
| Rabbruch
- Kreis Höxter - | - Anlegen von Blänken, Anstau
des Oberflächenwassers |
| Nieheimer Tongruben
- Kreis Minden-Lübbecke - | - Entbuschen, Anlegen von
Tümpel, Gestaltung von Ufern
an vorhandenen Gewässern |
| Lampertstal
- Kreis Euskirchen - | - Freistellen von Wacholderbe-
ständen von Aufwuchs |
| NSG Entenfang
- Stadt Wesseling - | - Entschlammung des Arten-
gewässers und Biotopge-
staltung. |

Kapitel 10 410 "Staatliche Veterinäruntersuchungsämter,
Vet.-MTA-Lehranstalt, Chemisches Landes-
untersuchungsamt NW"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1987	2.560.600 DM	30.594.200 DM
Haushaltsansätze 1986	2.440.600 DM	25.524.200 DM
Ist 1985	2.709.000 DM	23.314.000 DM

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Arnsberg, Detmold, Münster (zuständig für den jeweiligen Regierungsbezirk) und Krefeld (zuständig für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) sind Einrichtungen des Landes zur Durchführung der im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, der Fleisch-, Geflügelfleisch-, Milch- und Futtermittelhygiene, der Lebensmittelüberwachung sowie der allgemeinen veterinärmedizinischen Diagnostik notwendigen Untersuchungen und Begutachtungen. Der breitgefächerte Aufgabenkatalog kann nur bewältigt werden, wenn qualifizierte, immer stärker spezialisierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen und durch Automation weiter rationalisiert wird. Die Bedeutung der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter für Mensch, Tier und Umwelt wird aufgrund der vorhersehbaren Entwicklung weiter zunehmen. Sie wird bestimmt sein von der Notwendigkeit, bei der Aufgabenerledigung Tier und Lebensmittel als Untersuchungs- und Beurteilungseinheit zu behandeln, wobei sich die Bekämpfung von Tierkrankheiten mit den Bemühungen um die hygienische Unversehrtheit der vom Tier stammenden Lebensmittel sinnvoll zu ergänzen haben.

Dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld ist eine Lehranstalt für Veterinärmedizinisch-Technische Assistenten angegliedert. Es ist die einzige Ausbildungsstätte für diesen Beruf im Lande Nordrhein-Westfalen (im Bundesgebiet gibt es insgesamt vier). Hier werden in zweijährigen Lehrgängen jeweils ca. 20 Schüler ausgebildet.

Das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster hat Aufgaben auf dem Gebiete des Lebensmittel- und Arzneimittelwesens. Es führt im Regierungsbezirk Münster für die kreisfreie Stadt Münster und derzeit den Kreis Steinfurt Untersuchungen von Lebensmitteln

und Erzeugnissen der Weinwirtschaft, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln sowie sonstigen Bedarfsgegenständen durch. Darüber hinaus übernimmt es als einziges Staatliches Chemisches Untersuchungsamt in Nordrhein-Westfalen (neben 25 kommunalen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämtern) eine Vielzahl von landesweit zu planenden und durchzuführenden speziellen Aufgaben in den vorgenannten Untersuchungsbereichen (Weinskandal, Dioxinuntersuchungen in Muttermilch und Lebensmitteln, Ethylen-carbamid in Spirituosen). Außerdem ist das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster entscheidend und umfangreich bei der Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelchemikern beteiligt. Arzneimitteluntersuchungen werden für den gesamten Landesbereich vorgenommen.

Das Dienstgebäude des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Münster entsprach baulich nicht mehr den Anforderungen und wird derzeit gründlich instandgesetzt.

Entsprechend einem Beschluß des Kabinetts, das Netz der auf Radioaktivität untersuchenden Meßstellen zu erweitern, sollen die im Chemischen Landesuntersuchungsamt Münster (zuständig für den Bezirk Münster) vorhandene personelle und apparative Ausstattung verbessert und im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold (zuständig für den Bezirk Detmold) eine entsprechende Meßeinrichtung aufgebaut werden.

Kapitel 10 460 "Nordrhein-Westfälisches Landgestüt"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1987	3.589.800 DM	5.234.900 DM
Haushaltsansätze 1986	3.565.800 DM	4.805.900 DM
Ist 1985	3.689.000 DM	5.059.000 DM

1. Die Aufgabe des Landgestüts - eine Einrichtung des Landes - besteht im wesentlichen darin, die Pferdezucht in ihrer Existenz zu sichern und ihre wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

Die Pferdezucht ist wie keine andere Zucht von Nutztieren auf lange Zeit angelegt. Lange reproduktive Phasen bedeuten ein hohes finanzielles Risiko.

Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von 126 qualitativ wertvollen, leistungsgeprüften Hengsten (Landbeschäler) und durch intensive Beratung in der Zucht, Aufzucht und Haltung von Pferden.

Die Deckgebühren betragen:

Warmblut/Vollblut	310 DM pro Stutenbedeckung
Kaltblut	140 DM pro Stutenbedeckung
Kleinpferde	190 DM pro Stutenbedeckung.

Ferner wird ein Fohlengeld pro lebendgeborenes Fohlen erhoben:

Warmblut/Vollblut	150 DM
Kleinpferde	30 DM
Kaltblut	30 DM.

Die Hengste stehen während der Deckzeit, d.h. von Januar bis Juli auf 41 Deckstationen. Sie sind im Lande so verteilt, daß die Züchter mit ihren Stuten keine allzu weiten Wege zurückzulegen haben. Andererseits wird auf vorhandene private Deckstationen Rücksicht genommen.

2. Eine weitere wichtige Aufgabe des Landgestüts ist die im Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 - BGBl. I S. 1045 - vorgeschriebene Hengstleistungsprüfung.
3. Durch die ständige Ausweitung des Reitsports und die damit gestiegene Nachfrage nach guten, nach Charakter und Temperament einwandfreien und leistungsfähigen Reitpferden wurde die Warmblutzucht in den letzten Jahren stark ausgeweitet. Das Landgestüt hat seinen Hengstbestand den geänderten Erfordernissen rechtzeitig angepaßt und trägt damit wesentlich dazu bei, diese Entwicklung zu beschleunigen und zu sichern.
4. Dem Landgestüt ist die Deutsche Reitschule, die sich im Gestütbereich befindet, angegliedert. Aus der Erkenntnis, daß sich Pferdezucht und Reitsport gegenseitig bedingen, ist hier eine Schule geschaffen worden, die in erster Linie überregionale Aus- und Fortbildungsstätte für Reitlehrer, Bereiter, Auszubildende, Turnierfachleute und besonders förderungswürdige junge Reiter ist. Die Zahl der Lehrgangsteilnehmer, die aus allen Bundesländern der Bundesrepublik kommen, beträgt pro Jahr rd. 750.
5. Das Landgestüt trägt dazu bei, die Kaltblutzucht, ein wertvolles Kulturgut unseres Landes, zu erhalten. Das Kaltblutpferd droht - da es als Zugkraft vom Motor fast völlig verdrängt wird - auszusterben. Die Nachfrage nach Kaltblutpferden aus der Land- und der Brauereiwirtschaft ist geringer geworden. In jüngster Zeit scheint der Kaltblüter als unkompliziertes Hobby- und Freizeitpferd neue Freunde zu finden. Außerdem wird es vermehrt als Rückepferd im Forst eingesetzt.
6. Den Erfordernissen moderner Zuchtverfahren und der Bekämpfung von Deckseuchen Rechnung tragend wurde eine Besamungsstation für Pferde errichtet. Sie dient der gesamten Landespferdezucht.
7. Die Hengstparade ist eine besondere Demonstration für den Pferdezüchter und Pferdehalter, bei der die Hengste zur Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit, ihres Charakters und

ihrer Verwendbarkeit an der Hand, unter dem Sattel und verschiedenartigster Anspannung vorgestellt werden. Eine andere und bessere Art der Information gibt es nicht. Die Hengstparade wird aus den bei den Hengstparaden aufkommenden Einnahmen finanziert.

An dem international anerkannt hohen Niveau der Pferdezucht unseres Landes hat das Landgestüt ganz entscheidenden Anteil. Dies wird deutlich an der Zahl der hohen Auszeichnungen vieler Zuchtpferde auf großen Ausstellungen, wie aber auch durch die großen Erfolge unserer Reiter auf Pferden unseres Landes, deren Väter Landbeschäler sind.

Kapitel 10 510 "Landesanstalt für Fischerei"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1987	172.800 DM	2.693.900 DM
Haushaltsansätze 1986	253.500 DM	2.667.100 DM
Ist 1985	313.000 DM	2.033.000 DM

1. Die Landesanstalt für Fischerei dient als Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalt der Förderung der beruflich und freizeitlich betriebenen Fischerei, der Vollerwerbs- und Nebenerwerbs-Teichwirtschaft und -Fischzucht im Lande. Ihre Aufgaben umfassen die Erforschung der fischereibezogenen, biologischen, ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen mit dem Ziel der Hege und Pflege der einheimischen Fischbestände.
2. Durch die fischereibiologischen und -chemischen Untersuchungen von Fischgewässern nach Fischsterben sowie die Untersuchung von Schadstoffen in Fischen nimmt die Bedeutung der Landesanstalt auf dem Gebiet des Umweltschutzes (der Fisch als Bioindikator der Gewässergüte) und des Vollzugs des Landesfischereigesetzes vom 11.7.1972 (SGV. NW. 793) zu.

Als Folge der starken Intensivierung der Teichwirtschaft und der Fischzucht (Aquakultur) in Nordrhein-Westfalen sind die Untersuchung und die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Fischkrankheiten, insbesondere der Fischseuchen, zu einem an Bedeutung zunehmenden Arbeitsgebiet der Landesanstalt geworden. Dieses Arbeitsgebiet umfaßt bakteriologische, serologische, virologische, haematologische, pathologisch-anatomische und parasitologische Untersuchungen, die Mitarbeit in überstaatlichen Gremien und Beratung einschließlich Diagnosestellung sowie Bekämpfungs- bzw. Vorbeugeempfehlungen im Rahmen der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen.

3. Ein weiteres Aufgabengebiet der Landesanstalt sind die Bewirtschaftungsversuche in den einzelnen Betriebsformen der Fischerei, der Seen-, Fluß- und Talsperrenfischerei sowie der Teich-

wirtschaft und Fischzucht. Vorarbeiten für die Erstellung eines Fischkatasters Nordrhein-Westfalen werden weitergeführt.

Die mit Blick auf die Rückgänge der Meeresfischfangerträge und der seerechtlichen Entwicklungen an Bedeutung stetig zunehmende wissenschaftlich-praktische Befassung mit der Intensivhaltung der Fische (Aquakultur) wird verstärkt gewichtet.

4. Anhand der im Verlauf der Versuchsprogramme erzielten Forschungsergebnisse werden Teichwirte, Fischzüchter und Fischer im Rahmen von Lehrgängen und Fortbildungskursen fachlich weitergebildet sowie durch Unterweisung an Ort und Stelle beraten. In besonderen Lehrgängen werden außerdem die auf dem Gebiet der Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht Auszubildenden geschult und auf die Abschlußprüfung vorbereitet.
5. Ihrer wachsenden Bedeutung entsprechend werden die Mitglieder der Vereinigung der Freizeitfischer in steigendem Maße durch Schulung und Weiterbildung betreut.

Die Landesanstalt bildet hierüber hinaus in 2jährigen Lehrgängen biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten aus.

Im Jahre 1985 und im 1. Halbjahr 1986 wurden diese Lehrgänge mit folgender Beteiligung durchgeführt:

Lehrgang bzw. Fort- bildungsveranstaltung	Dauer in Tagen	Teilnehmerzahl	
		1985	1. Halbjahr 1986
Lehrgang für Fischereiberater	5	14	9
Fortbildung für Gewässer- warte	5	62	51
Lehrgang für Elektrofischer	5	40	36
Lehrgang für Fischwirte zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung (Meister)	25	7	
Lehrgang für Fischwirte zur Vorbereitung auf die Abschluß- prüfung (Gehilfe)	25	10	18
Überbetriebliche Ausbildung für Auszubildende zum Fisch- wirt	5	44	32
Grundlehrgang für Gewässer- warte	5	73	
Lehrgang über Speisefischzucht für Landwirte	5	10	
Grundlehrgang über Fischhaltung, Fischzucht und Teichwirtschaft für Auszubildende zum Fischwart	5	13	werden im 2. Halbjahr 1986 durchgeführt
Fischartenschutz in Klein- gewässern	2	10	
Grundlehrgang für Fisch- krankheiten	2	18	
Kurzlehrgang über Speise- fischzucht für Landwirte	3	-	
biologisch-technische Assistenten(-innen)	2. Jahre	18	18